

Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.



***Deutsche Sport- und
Wettkampfordnung
für Rollkunstlauf***

- WOK 2006-

Stand: März 2006

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Rollkunstlauf im Sinne der WOK umfasst die Disziplinen Einzellaufen in Pflicht und Kür, Paarlaufen, Rolltanzen, Solotänzen, Formationslaufen, Show-Gruppenlaufen, Inline-Artistic und Inline-Dance.

1.1.2 Die Sport- und Wettkampfordnung für Rollkunstlauf (WOK) genügt den Bestimmungen der Fédération Internationale de Roller Skating (FIRS); für Europa sind die Bestimmungen der Confédération Européenne de Roller Skating (CERS) gültig. Diese Regeln sind für die Mitglieder aller dem Deutschen Rollsport- und Inline-Verband (DRIV) angeschlossenen Organisationen verbindlich. Dem DRIV angeschlossene Organisationen sind die Landes-Rollsportverbände (LRV). Mitglieder im Sinne der WOK sind alle Mitglieder der Vereine, die über ihren LRV dem DRIV angeschlossen sind.

1.1.3 Der Verein regelt alle sportlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder selbständig unter Beachtung der Bestimmungen der WOK. Die Vereinssatzung sowie die Satzung des LRV dürfen für Rollkunstlauf keine Bestimmungen enthalten, die der WOK widersprechen. In Zweifelsfällen hat die WOK des DRIV Vorrang. Der Verein ist seinem LRV in allen sportlichen Angelegenheiten verantwortlich. Der LRV trägt die Verantwortung gegenüber dem DRIV.

1.1.4 Veranstaltungen im Sinne der WOK sind Wettbewerbe, Rollkunstlauf-Tests im Rollkunstlauf und Rolltanz, Ausbildungsmaßnahmen und Schaulaufen.

1.1.5 Die Bestimmungen der WOK gelten für alle Veranstaltungen mit deutschen Teilnehmern im Verbandsgebiet des DRIV. Mitglieder des DRIV unterliegen auch im Ausland den Bestimmungen der WOK, sofern nicht Zuständigkeiten der FIRS, der CERS oder des betreffenden ausländischen, der FIRS bzw. der CERS angeschlossenen Verbandes Vorrang haben. Die WOK gilt auch für Schauauf-Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung. Besonders zu begründende Abweichungen von gültigen WOK-Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Sportkommission für Rollkunstlauf des DRIV (SK Rollkunstlauf); sie wird erteilt durch deren Vorsitzenden, jedoch nur ausnahmsweise und nur auf Vorschlag des zuständigen Landesfachwarts für Kunstlauf. Für Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten die Regeln der FIRS bzw. CERS, soweit in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wird.

1.1.6 Im Verbandsgebiet des DRIV dürfen Mitglieder nur an solchen Wettbewerben und Schaulaufen teilnehmen, die der Zuständigkeit des DRIV bzw. seiner Organisationen unterliegen. Der zuständige Landesfachwart für Kunstlauf darf Ausnahmen hiervon nur genehmigen, wenn wichtige Gründe dies erfordern.

1.2 Amateurbestimmungen

1.2.1 Grundregeln

1.2.1.1 Weisungsgebende Funktionen innerhalb der Organisationen des DRIV können nur durch Amateure ausgeübt werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.2.1.2 An Wettbewerben und Schaulaufen dürfen nur solche Läufer teilnehmen, die Amateure sind.

1.2.1.3 Mitglieder dürfen als Rollkünstler nur bei solchen Veranstaltungen mitwirken, an denen sich ausschließlich Amateure beteiligen.

1.2.2 Definition des Amateurbegriffs

1.2.2.1 Amateur ist, wer den Sport ausübt, lehrt oder in Ausübung eines Amtes fördert, ohne hierfür materielle Vorteile zu erhalten oder zu erstreben. Die Entgegennahme der nach Abschnitt 2.7 der WOK vorgesehenen Kostenerstattung beeinträchtigt den Amateurstatus nicht. Die Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter steht mit dem Amateurstatus im Einklang, solange lediglich die vom DRIV genehmigten Vergütungssätze beansprucht und gezahlt werden (vgl. Ziffer 1.7.3).

1.2.2.2 Amateur ist nicht, wer

1. sportliche Leibesübungen erwerbsmäßig betreibt oder betrieben hat; ausgenommen hiervon sind Lehrkräfte an Schulen, welche eine solche Tätigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten ausüben und Rollkunstlaufen nicht gegen zusätzliches Entgelt lehren;
2. das Rollkunstlaufen für Geld ausführt oder lehrt, ausgeführt oder gelehrt bzw. einen Vertrag mit diesem Ziel unterschrieben hat. Hierunter fällt auch das Auftreten bei Film, Fernsehen, Bühne, Revue u. ä. Unentgeltliches Auftreten für die Sportberichterstattung und Mitwirkung bei Fernseh- oder Bühnenveranstaltungen, welche von Sportorganen für die Sportwerbung veranstaltet werden, fallen nicht unter dieses Verbot, müssen aber in jedem Falle zuvor durch den zuständigen Fachwart für Kunstlauf genehmigt werden;
3. in irgendeiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder Schaulaufen teilgenommen hat, die nicht vom DRIV oder einer seiner Organisationen veranstaltet oder genehmigt wurden;
4. ohne Einspruch zugelassen hat, dass mit seinem Namen, seiner Abbildung oder seinen sportlichen Erfolgen Reklame für geschäftliche Zwecke jeglicher Art betrieben wird. Dieser Einspruch ist dem zuständigen LRV zur Kenntnis zu bringen, der seinerseits den SK Rollkunstlauf-Vorsitzenden des DRIV zu unterrichten hat.

1.2.3 Aberkennung der Amateureigenschaft

1.2.3.1 Die Amateureigenschaft kann durch den zuständigen LRV aberkannt werden. In diesem Falle ist der Fachwart für Kunstlauf des LRV verpflichtet, diesen Tatbestand unverzüglich dem SK Rollkunstlauf-Vorsitzenden des DRIV mitzuteilen.

1.2.3.2 Die Aberkennung kann nach Anhörung des zuständigen LRV auch durch die SK Rollkunstlauf des DRIV in eigener Initiative erfolgen.

1.2.3.3 Zur Einleitung eines derartigen Verfahrens ist das betroffene Mitglied schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Das Mitglied kann schriftlich seinen Standpunkt darlegen oder erklären, dass es während der Verhandlung mündlich Stellung nehmen wolle. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zusendung der Aufforderung keine Äußerung des Betroffenen, so kann ohne weiteres entschieden werden.

1.2.3.4 Beim Verfahren eines LRV ist der Fachwart für Kunstlauf des Vereins zu hören, dem das Mitglied angehört. In einem Verfahren der SK Rollkunstlauf des DRIV muss der Fachwart für Kunstlauf des zuständigen LRV Stellung nehmen.

1.2.4 Rechtsmittel

1.2.4.1 Gegen die Entscheidung auf Aberkennung der Amateureigenschaft steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Berufungsgericht des DRIV zu, es sei denn, dass auf Landesverbandsebene entschieden wurde und dort ein eigener Rechtsweg eröffnet ist.

1.2.4.2 Für das Beschwerdeverfahren zum Berufungsgericht gelten die Vorschriften der Rechtsordnung des DRIV (RO) – auch hinsichtlich der Kosten – entsprechend.

1.2.5 Wiederanerkennung als Amateur

1.2.5.1 Die Wiederanerkennung eines Professionals als Amateur kann nur durch die SK Rollkunstlauf des DRIV auf Antrag des Vereins, dem sich der Bewerber anschließt, unter Angabe von Name, Geburtstag und Tätigkeit als Professional nach Zeit und Dauer, über den zuständigen LRV erfolgen.

1.2.5.2 Nach Wiederanerkennung der Amateureigenschaft darf der Betroffene innerhalb eines Jahres nach Antragstellung an keinem Schaulaufen oder Wettbewerb teilnehmen und nicht als Wertungsrichter tätig sein oder ein Amt bekleiden.

1.3 Vereins- und Verbandszugehörigkeit

1.3.1 Jeder Läufer ist nur für einen Rollsport-Verein startberechtigt. Bei Paaren, deren Partner für verschiedene Vereine bzw. LRV startberechtigt sind, ist für den Start die Zustimmung beider Vereine und LRV erforderlich. (Sonderbestimmungen für Formationen siehe Ziffer 2.4.2.2)

1.3.2 Bei Vereinswechsel hat sich der Läufer bei seinem bisherigen Verein schriftlich abzumelden. Bei der Anmeldung im neuen Verein hat der Läufer die Freigabebestätigung seines bisherigen Vereins vorzulegen (Eintrag im Sportpass).

1.3.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann der Läufer nicht vor dem folgenden 1. Januar für den neuen Verein starten. Diese Regelung gilt nicht für Rollkunstlauf-Tests.

1.3.4 Wechselt ein Verein die Landesverbandszugehörigkeit, so sind seine Läufer bis zum 31. Dezember des selben Jahres nicht startberechtigt. Ein Läufer jedoch, der den Wechsel nicht vollziehen will und sich deshalb einem anderen Verein des bisherigen Landesverbandes anschließt, bleibt in diesem weiterhin startberechtigt.

1.3.5 Abwerbung oder der Versuch der Abwerbung von Läufern ist verboten. Unter Abwerbung ist unter anderem jedes Unternehmen Vereinsfunktionärs zu verstehen, das Startrecht eines Sportlers von einem fremden Rollkunstlauf-Verein auf den eigenen Verein zu übertragen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe fällig, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

1.3.6 Tätigkeiten als Offizieller oder Wertungsrichter können nur für einen einzigen Landesverband oder für einen ihm angeschlossenen Verein ausgeübt werden.

1.4 Sportgerichtsbarkeit

1.4.1 Zuständigkeiten

1.4.1.1 Soweit nicht anderweitig geregelt, obliegt die Sportgerichtsbarkeit den in der RO bestimmten Spruchkörpern (alternativ: Gremien). Im Falle von Verstößen gegen die Wettkampfordnung kann wahlweise auch die SK Rollkunstlauf angerufen werden, die die in § 4 RO aufgeführten Strafen aussprechen kann und deren Entscheidung einem Urteil des Schiedsgerichts gleichsteht.

1.4.1.2 Die SK Rollkunstlauf ist berechtigt, Streitfälle an den jeweiligen zuständigen LRV zu verweisen, falls dort die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen besteht und dort ein eigener Rechtsweg eröffnet ist. Dieses Recht steht auch dem anstelle der SK Rollkunstlauf angerufenen Schiedsgericht zu.

1.4.1.3 Eine Entscheidung über die Verweisung ist binnen einer Frist von vier Wochen zu treffen und anschließend den Betroffenen unverzüglich zu eröffnen. Der Verweisungsbeschluss ist unanfechtbar und kostenfrei. Eine Rückverweisung ist ausgeschlossen.

1.4.2 Einstweilige Anordnungen

1.4.2.1 Der Vorsitzende der SK Rollkunstlauf des DRIV hat die Befugnis, einstweilige Anordnungen zu treffen, sofern dies zur Sicherung eines geregelten Sportverkehrs unaufschiebbar erscheint; dies auch für Maßnahmen nach Ziffer 5.1.4. Eine vorherige Anhörung des Betroffenen kann im Falle besonderer Dringlichkeit entfallen.

1.4.2.2 Jede einstweilige Anordnung ist binnen einer Frist von zwei Wochen von der SK Rollkunstlauf zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, so ist die einstweilige Anordnung gegenstandslos.

1.4.2.3 Im Falle der Bestätigung kann der Betroffene Klage zur Hauptsache nach den Vorschriften der RO erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

1.5 Internationaler Sportverkehr

1.5.1 Der Sportverkehr mit dem Ausland wird ausschließlich durch den DRIV geregelt. Der Wettbewerbs- und Schaulauf-Verkehr ist nur mit solchen Verbänden bzw. Vereinen gestattet, welche der FIRS bzw. der CERS angeschlossen sind.

1.5.2 Die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb oder einer sonstigen, international ausgeschrieben Maßnahme (z. B. Schaulaufen) ist nur zulässig mit Zustimmung des Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV oder seines Beauftragten aus dem Kommissionsvorstand; bei Teilnahme an internationalen Lehrgängen ist der Vorsitzende der SK Rollkunstlauf des DRIV zu informieren. Dies gilt auch für internationale Veranstaltungen, die in Deutschland von LRV oder Vereinen selbständig organisiert werden.

Jede Meldung muss über den LRV und den Vorsitzenden der SK des DRIV erfolgen, es sei denn, die Veranstaltung wurde vorher von letzterem zur unmittelbaren Vereinbarung auf unterer Ebene freigegeben, jedoch stets mit Kopie der Meldung an LRV und den Vorsitzenden der SK des DRIV.

1.5.3 Zu einem internationalen Wettbewerb oder einer internationalen Meisterschaft darf nur gemeldet werden, wer bei der letzten nationalen Meisterschaft gestartet ist. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorsitzende der SK Rollkunstlauf des DRIV.

1.5.4 Einladungen in das Ausland sowie Einladungen ausländischer Sportler nach Deutschland müssen dem Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf DRIV vorgelegt werden.

1.5.5 Über Terminabsprachen hinausgehende Verhandlungen mit einem ausländischen Verband oder einem ihm angeschlossenen Verein sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV zulässig. Letzterer ist umgehend über die erzielten Vereinbarungen zu unterrichten. Diese bedürfen seiner Genehmigung.

1.5.6 Über den Start ausländischer Sportler im Inland hat der Veranstalter und über den Start deutscher Sportler im Ausland der Mannschaftsführer über den zuständigen Landesfachwart dem Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV einen Bericht vorzulegen. Bei Einzelreisen trifft diese Verpflichtung den Läufer selbst.

1.5.7 Bei Verstoß gegen eine der Regeln in Kapitel 1.5 wird eine Geldstrafe fällig, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

1.6 Fernsehen

1.6.1 Alle Verhandlungen mit deutschen und ausländischen Fernseh-Institutionen werden ausschließlich vom DRIV geführt. Der DRIV kann dieses Recht delegieren oder abtreten.

1.6.2 Läufer und Offizielle dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV oder eines von ihm Beauftragten (z. B. Mannschaftsführer) an keinen Fernseh- oder Filmaufnahmen teilnehmen, soweit es sich nicht um Übertragungen oder Aufnahmen von Veranstaltungen handelt, welche vom DRIV selbst vereinbart wurden oder von ihm genehmigt sind. Aktuelle Berichterstattungen sind hiervon ausgenommen.

1.6.3 Bei Verstoß gegen eine der Regeln in Kapitel 1.6 wird eine Geldstrafe fällig, deren Rahmen in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist und die in der Höhe in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes durch den Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV festgelegt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende der SK Rollkunstlauf des DRIV eine Sperre gegen den Läufer verhängen, die maximal bis zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam ist. Gegen die Entscheidung können die Rechtsmittel der RO des DRIV eingelegt werden.

1.7 Fachübungsleiter, Trainer C

1.7.1 Lizenzierung

Fachübungsleiter oder Trainer C kann nur sein, wer den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DRIV und des für ihn zuständigen Landes-Rollsportverbandes genügt. Dazu gelten die Richtlinien des jeweiligen Landessportbundes.

1.7.2 Tätigkeit, Genehmigungen

Fachübungsleiter und Trainer C üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit im eigenen Verein aus. Jede weitere Tätigkeit in anderen Vereinen bedarf der Genehmigung durch den Fachwart für Kunstlauf des eigenen Vereins und LRV. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.7.3 Vergütungen

1.7.3.1 Fachübungsleitern und Trainern C kann Vergütung nach den vom zuständigen Landessportbund erlaubten Sätzen gewährt werden.

1.7.3.2 Überschreiten die Vergütungen an einen Fachübungsleiter oder Trainer C einen Gesamtbetrag von € 560,- pro Monat, so verliert der Betreffende die Amateureigenschaft.

1.7.3.3 Vergütungen an Fachübungsleiter und Trainer C müssen über die Kasse des Vereins oder LRV abgerechnet werden, dem der Betreffende angehört. Bei Entgegennahme von Vergütungen durch Privatpersonen verliert der Übungsleiter oder Trainer C die Amateureigenschaft, auch wenn die Vergütung den Betrag von € 560,- monatlich nicht übersteigt.

1.8 Doping

1.8.1 Jede Art von Doping, der Missbrauch von Chemikalien und Substanzen zum Zwecke des Dopings, einschließlich Blutdoping, ist im Zusammenhang mit Rollkunstlauf und Rolltanz verboten.

1.8.2 Der DRIV hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort Doping-Tests bei allen aktiven Läufern seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine (Inhaber eines Rollsportpasses) durchzuführen.

1.8.3 Die Durchführung der Doping-Tests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der FIRS sowie des DSB.

1.8.4 Bestandteil dieser Wettkampfordnung sind die vom Hauptausschuss des DSB verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der gültigen Doping-Liste (§ 3 Satz 2 der DSB-Rahmen-Richtlinien). - Siehe auch §§ 2 Abs. 1g und 13 Abs. 1 der Satzung des DRIV.

1.8.5 Verstöße eines Läufers gegen die Doping-Bestimmungen ziehen dessen Ausschluss von jeglichen nationalen und internationalen Veranstaltungen nach sich. Offizielle, die Dopingverstößen Vorschub leisten, verlieren die Fähigkeit, Ämter jeglicher Art im Rollkunstlauf zu bekleiden. Trainer und Übungsleiter, welche ihnen anvertraute Läufer zu Dopingverstößen verleiten oder welche solche Verstöße wissentlich hingenommen haben, verlieren sämtliche entsprechenden Lizenzen. Sie dürfen von Vereinen, LRV oder vom DRIV nicht beschäftigt werden.

1.8.6 An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,

1. rückwirkend derjenige, bei dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass er nach Maßgabe der DSB Rahmenrichtlinien (§§ 2 bis 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Dopingverbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle (§§ 6 bis 15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet.
2. derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfs bereits eine vom DRIV beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur

endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung des Verbands getroffen wird.

1.8.7 Der Verstoß gegen die Bestimmungen in Ziffer 1.8.6 zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

1.8.8 Darüber hinaus wird der Athlet bei nachgewiesenem Dopingverstoß

1. im ersten Falle mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
2. im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
3. im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit

belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

1.8.9 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

2 Organisation sportlicher Veranstaltungen

2.1 Genehmigungen

2.1.1 Durchführungsgenehmigung für Wettbewerbe, Zuständigkeiten

2.1.1.1 Jeder über den Vereinsrahmen hinausgehende Wettbewerb bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf (Ziffer 2.1.1.3). Die Genehmigung ist vom Veranstalter zu beantragen.

2.1.1.2 Die Genehmigung bezieht sich auf den Inhalt der Ausschreibung. Die Genehmigung des Einsatzes von Wertungsrichtern bei Wettbewerben regelt Ziffer 5.2.1.

2.1.1.3 Genehmigungen für Veranstaltungen mit deutscher Beteiligung werden erteilt:

1. vom Fachwart für Rollkunstlauf des LRV, falls nur Läufer aus seinem LRV teilnehmen;
2. vom Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seinem Beauftragten, falls es sich um LRV-übergreifende Veranstaltungen handelt (ausgenommen hiervon sind die Nord- und Süddeutschen Meisterschaften); die eingeladenen LRV bzw. Vereine sind in der Ausschreibung zu nennen;
3. vom Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf oder seinem Beauftragten des DRIV, falls es sich um DRIV-Veranstaltungen oder um solche mit internationaler Beteiligung handelt.

2.1.1.4 Für Wettbewerbe nach Ziffer 2.1.1.3 Nr. 2 ist spätestens drei Monate vor Beginn des Wettbewerbs ein Exemplar der Ausschreibung an den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seinen Beauftragten einzureichen.

2.1.1.5 Wettbewerbe nach Ziffer 2.1.1.3 Nr. 3 (mit internationaler Beteiligung) sind in der Ausschreibung vom KK-Vorsitzenden des DRIV oder seinem Beauftragten gegenzuzeichnen. Danach hat der ausrichtende LRV/Verein das Recht, die Genehmigung evtl. betroffener ausländischer Partner (Nationalverbände bzw. CEPA oder CIPA) einzuholen. Diese ist wiederum dem KK-Vorsitzenden des DRIV bzw. seinem Beauftragten vorzulegen.

2.1.1.6 Bei Veranstaltung nicht genehmigter Wettbewerbe bzw. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Ziffer 2.1.1 wird gegen den betreffenden LRV oder Verein eine Geldstrafe fällig, die in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf festzusetzen ist.

2.1.2 Verlegung und Absage von Wettbewerben

2.1.2.1 Genehmigte Veranstaltungen können, wenn ihre Austragung an dem dafür festgesetzten Ort oder Termin nicht möglich ist, verlegt werden. In diesem Falle ist die Genehmigung vorher erneut einzuholen. Von der beabsichtigten Verlegung ist allen Beteiligten rechtzeitig Kenntnis zu geben. Entsprechend ist bei der Absage von Veranstaltungen zu verfahren.

2.1.2.2 Bei einer Terminverlegung verlängert sich der Meldeschluss um den Zeitraum der Verlegung; abgegebene Meldungen können zurückgezogen werden. Wird die Absage einer Veranstaltung notwendig, so sind die Gründe dem Fachwart für Rollkunstlauf sofort zu melden.

2.1.3 Teilnahmegenehmigung für Läufer

Die Teilnahme eines Läufers an einem Wettbewerb bedarf einer Genehmigung, die durch den entsprechenden LRV bzw. Verein in Gestalt der Meldung (vgl. Ziffer 2.4.2) erteilt wird.

2.2 Vergabe Deutscher Meisterschaften

2.2.1 Die Deutschen Meisterschaften werden von der KK des DRIV anlässlich der Hauptversammlung des DRIV an den sich bewerbenden Verband bzw. Verein vergeben. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet die KK per Abstimmung über die Vergabe. Liegt zu diesem Termin keine Bewerbung vor, so legt der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf des DRIV den Veranstaltungsort fest.

2.2.2 Auf den schriftlichen Antrag eines Verbands zur Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften hat der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf des DRIV in schriftlicher Form rechtzeitig vor der Vergabe der Veranstaltung die für die betreffende Meisterschaft erforderlichen Bedingungen an den Bewerber bekannt zu geben. In Zweifelsfällen ist unter frühzeitiger Offenlegung der erforderlichen Informationen von beiden Seiten eine Einigung zu erzielen, die von den Bedingungen des DRIV abweichen kann. Etwaige Verpflichtungen gegenüber Dritten auf beiden Seiten müssen vor der Vergabe der Veranstaltung offengelegt werden. Nachträglich eingebrachte Bedingungen sollen keine Berücksichtigung mehr finden.

2.3 Ausschreibungen

2.3.1 Ausschreibungen jeder Art erfolgen durch den jeweils zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz.

2.3.2 Die Ausschreibung muss enthalten:

1. Namen und Anschrift des Veranstalters;
2. Namen und Anschrift des durchführenden Verbandes oder Vereins (Ausrichter);
3. Ort und Lage des Platzes der Veranstaltung mit Angaben über Größe und Beschaffenheit der Lauffläche, Hallenbahn oder Freiluftbahn;
4. Aufzählung der zum Austrag kommenden Wettbewerbe mit folgenden Angaben:
 - a) Rollkunstlauf: Pflichtfiguren gemäß Figurenverzeichnis (Ziffer 9.1) bzw. Pflichtgruppen (Ziffer 3.5.1.1), ggf. Inhalt und Dauer der Kurzkür, Dauer der Kür, Multiplikatoren und höchst- erreichbare Punktzahlen;
 - b) Rolltanz/Solotanz: Pflichttänze, ggf. Rhythmus und Dauer des Freien Spurenbildtanzes (OSP), Dauer des Kürtanzes, Multiplikatoren und höchsterreichbare Punktzahlen;
5. ggf. vorläufiger Zeitplan;
6. Zeit und Ort der Auslosung der Startfolge und der Pflichtfiguren sowie Zeit und Ort der Besprechung des Wertungsgerichts;
7. Teilnahmeberechtigung und Teilnehmerquoten;
8. Anschrift der Meldestelle und Datum des Meldeschlusses;
9. Quartiermeldestelle und Datum des Quartiermeldeschlusses;

2 Organisation sportlicher Veranstaltungen

10. Höhe der Meldegebühren;
11. Angaben über Auszeichnungen;
12. den besonderen Hinweis, dass der Start nur gegen Vorlage eines gültigen Sportpasses mit ärztlichem Attest erfolgen darf;
13. Angaben über die Trainingsmöglichkeiten vor bzw. während der Veranstaltung;
14. Angaben über die vorhandene Musikübertragungs-Anlage (zwei Kassettengeräte sowie ein CD-Abspielgerät sind Mindestausstattung, siehe Ziffer 2.5.2.2);
15. folgende Angabe über die Haftpflicht seitens des Veranstalters: „Für die Beschaffenheit der Lauffläche und die sich für Läufer und Offizielle ergebenden Gefahren übernimmt der Veranstalter keine Haftung.“;
16. etwaige Ergänzungsbestimmungen;
17. Bezeichnung der zu vergebenden Titel sowie Mindestanforderungen zur Vergabe derselben;
18. Ort und Datum der Ausfertigung der Ausschreibung sowie Unterschrift des Veranstalters bzw. des zuständigen Fachwarts.

2.3.3 Der Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz des Veranstalters ist verpflichtet, die Ausschreibung sowie einen vorläufigen Zeitplan mindestens vier Wochen vor dem ersten Tag eines Wettbewerbes allen Organisationen bekannt zu geben, die berechtigt sind, Teilnehmer zu entsenden.

2.4 Meldungen und Meldegebühren

2.4.1 Sportpässe

2.4.1.1 Zur Teilnahme an Wettbewerben können nur Läufer gemeldet werden, welche einen gültigen Sportpass besitzen. Bei Wettbewerben des DRIV sind die Sportpässe bis zur offiziellen Auslosung der Startfolge im Meldebüro vorzulegen. Für Veranstaltungen im eigenen Verein ist ein Sportpass nicht erforderlich.

2.4.1.2 Im Sportpass muss bei Läufern bis zur Volljährigkeit ein ärztliches Unbedenklichkeits-Attest eingetragen sein, das am Wettbewerbstag nicht älter als zwölf Monate sein darf. Ohne ärztliches Unbedenklichkeitsattest hat der Veranstalter den Start des betreffenden Läufers zu untersagen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

2.4.1.3 Für ausländische Läufer werden diese Vorschriften durch die Genehmigung ihres Nationalverbandes ersetzt.

2.4.1.4 Sportpässe werden von den Landesverbänden ausgestellt. Für die Richtigkeit der Angaben im Sportpass, einschließlich der Gültigkeitsdauer des ärztlichen Attests, ist der Verein des Läufers bzw. dessen Landesverband verantwortlich.

2.4.1.5 Für fehlende oder fehlerhafte Sportpässe ist eine Abgabe zu erheben, die in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf des DRIV festzusetzen ist.

2.4.2 Meldungen

2.4.2.1 Meldungen jeder Art können nur durch den zuständigen Fachwart abgegeben werden. Zuständig sind:

1. der entsendende Verein für Veranstaltungen innerhalb seines LRV-Bereiches;
2. der LRV – nach Abstimmung mit dem entsendenden Verein – für Veranstaltungen mit Teilnehmern aus mehreren Landesverbänden und für Veranstaltungen des DRIV;
3. der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf des DRIV für internationale Wettbewerbe. Das Einverständnis des LRV des betreffenden Läufers ist Voraussetzung.

Bezüglich der Teilnahme an internationalen Wettbewerben oder sonstigen Maßnahmen im Ausland wird auf Ziffer 1.5.2 ausdrücklich verwiesen.

2.4.2.2 Bei Paaren, deren Partner verschiedenen Vereinen angehören, müssen bei allen Meldungen und Ankündigungen innerhalb des DRIV die Vereine beider Partner genannt werden; analog ist beim Gruppenlaufen zu verfahren. Bei Formationen werden höchstens zwei Vereine in Veröffentlichungen genannt. Gehören Läufer einer Formation mehreren Vereinen an, so wird die Formation unter der Bezeichnung des Landesverbands angekündigt. Ersatzläufer sind mit der Meldung zu benennen. Die Teilnahme von Läufern aus verschiedenen LRV innerhalb einer Formation ist möglich; Voraussetzung ist jedoch die Genehmigung durch die jeweiligen LRV.

2.4.2.3 Meldungen für Wettbewerbe müssen in zweifacher Ausfertigung abgegeben werden. Sie müssen enthalten:

1. Vorname und Familienname des Läufers und dessen Geburtsdatum;
2. Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird;
3. Bezeichnung der Leistungsklasse sowie bestandene Rollkunstlauf-Tests;
4. Bei Gruppen Bestätigung der Zusammensetzung gem. Ziffer 3.6.2.4 Abs. 2;
5. Bestätigung der Vereinszugehörigkeit mit voller Angabe des Vereinsnamens und dessen Abkürzung, bei Formationen sind diese Angaben für jeden einzelnen Läufer erforderlich;
6. Bestätigung der Amateureigenschaft;
7. Anerkennung der Haftpflichtklausel nach Ziffer 2.3.2, Punkt 15.

2.4.2.4 Für die Richtigkeit der Meldung ist der meldende Verein verantwortlich. Wird die Meldung durch den LRV oder DRIV abgegeben, so ist der Verein für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben verantwortlich.

2.4.2.5 Unvollständig eingesandte Meldungen können zurückgewiesen werden. Unrichtige Meldungen machen einen Start auch dann ungültig, wenn die Unrichtigkeit erst nachträglich festgestellt wird. Es findet die Gebührenregel gem. Ziffer 2.4.3.3 Anwendung.

2.4.2.6 Der DRIV ist berechtigt, für nationale und internationale Wettbewerbe Läufer von den zuständigen Landesverbänden anzufordern. Die Landesverbände besitzen das gleiche Recht gegenüber ihren Vereinen. Derartige Anforderungen haben Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen, ausgenommen LRV-Meisterschaften.

2.4.2.7 Bindende Verhandlungen zwischen Veranstaltern und Läufern sind unzulässig.

2.4.2.8 Die Teilnahme „außer Konkurrenz“ an Wettbewerben ist verboten.

2 Organisation sportlicher Veranstaltungen

2.4.2.9 Eine Ummeldung (Abmeldung eines Läufers und Anmeldung eines Ersatzläufers im selben Wettbewerb und derselben Disziplin) ist durch den zuständigen Fachwart nur bis zum Beginn der Veranstaltung (erster offizieller Trainingstag) möglich. Eine zusätzliche Gebühr wird nicht erhoben.

2.4.3 Meldegebühren, Kostenbeiträge

2.4.3.1 Die Meldegebühren für alle gemeldeten Teilnehmer sind grundsätzlich vor der Auslosung der Veranstaltung fällig. Meldegebühren zu Veranstaltungen des DRIV sind in bar oder per Scheck zu entrichten.

2.4.3.2 Die Meldegebühren zu Deutschen Meisterschaften und Wettbewerben des DRIV regelt die Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf des DRIV

Bei allen anderen Wettbewerben dürfen höchstens die darin enthaltenen Sätze erhoben werden.

2.4.3.3 Für unvollständig eingesandte Meldungen ist eine Strafgebühr fällig, die in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf festzusetzen ist. Für verspätet abgegebene Meldungen ist die doppelte Meldegebühr zu entrichten. (Ummeldungen gemäß Ziffer 2.4.2.9 fallen nicht darunter.)

2.4.3.4 Ist die Teilnahmeberechtigung für einen internationalen Wettbewerb an die Zahlung einer Organisationsgebühr, einer Meldegebühr oder dergleichen gebunden und in der Ausschreibung eine Zahlungsfrist genannt, so wird bei Zahlungsverzug eine Verwaltungsgebühr eingefordert, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

Der betreffende Läufer wird solange nicht zum Start in dem entsprechenden Wettbewerb zugelassen (auch wenn er bereits angereist sein sollte), bis die fälligen Beträge (ggf. an Ort und Stelle) beglichen sind.

2.4.3.5 Versäumt ein Landesverband die fristgerechte Meldung oder Abmeldung seiner Läufer zu einem internationalen Wettbewerb, so wird der LRV mit einer Verwaltungsgebühr je Nennung (Läufer, Paar etc.) belastet, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

2.4.3.6 Versäumt ein Landesverband die fristgerechte Meldung oder Abmeldung seiner Läufer für einen nationalen Wettbewerb oder eine nationale Meisterschaft (30 Tage vor Beginn der Veranstaltung¹), so wird der LRV mit folgenden Gebühren belastet:

1. Bei einer Nachmeldung ist die doppelte Meldegebühr zu entrichten,
2. bei Abmeldung früher als 7 Tage vor Beginn ist die halbe Meldegebühr zu entrichten bzw. € 15 für Teilwettbewerb (auch Änderungsmeldung Kombi auf Teilwettbewerb)
3. bei Abmeldung innerhalb 7 Tagen vor Beginn wird die volle Meldegebühr fällig.

¹ Beginn der Veranstaltung ist bei Wettbewerben und Meisterschaften der erste offizielle Trainingstag.

2.4.3.7 Für Aufwendungen, die dem DRIV bei der Beschickung internationaler Wettbewerbe entstehen (z. B. Kosten für den deutschen Wertungsrichter), wird von jedem Teilnehmer eine Kostenpauschale erhoben. Falls mit dieser Pauschale die Aufwendungen nicht voll abgedeckt werden können, wird der Differenzbetrag auf die Teilnehmer umgelegt. Überschreitet jedoch die Pauschale einschließlich der Umlage die in der Gebührenordnung genannten Höchstbeträge, so wird der betreffende Wettbewerb nicht beschickt.

Hinzu kommen die vor Ort fälligen Startgebühren laut Ausschreibung.

2.5 Sportstätten, Einrichtungen, Hilfsmittel

2.5.1 Lauffläche

2.5.1.1 Der Platz für das Kürlaufen muss rechteckig sein.

2.5.1.2 Das Maß für die Seitenlänge soll 25 x 50 m betragen, es muss mindestens 20 x 40 m und darf höchstens 30 x 60 m betragen.

2.5.1.3 Der Bodenbelag muss so beschaffen sein, dass alle Pflicht- und Kür Elemente des Rollkunstlaufs, des Rolltanzes und des Formationslaufens ohne Beeinträchtigung ausgeführt werden können.

2.5.1.4 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Fläche für das Pflichtlaufen je Wettbewerb mindestens zwei Grundkreise mit 6 m und 5 m Durchmesser sowie zwei Schlingenfiguren zur Verfügung stehen, um die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbs einschließlich Einlauftraining zu ermöglichen.

2.5.2 Einrichtungen

2.5.2.1 Sportanlagen für Wettbewerbe müssen über Umkleieräume für Damen und für Herren, Toiletten und Waschgelegenheiten verfügen.

2.5.2.2 Für Musikübertragung muss eine Anlage vorhanden sein, die eine einwandfreie Tonwiedergabe gewährleistet. Hierzu gehören zwei Kassetten-Abspielgeräte, davon möglichst ein Gerät mit regelbarer Geschwindigkeit (Pitch-Regler) sowie ein CD-Abspielgerät.

2.5.3 Hilfsmittel

Der Ausrichter ist für das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Hilfsmittel verantwortlich. Für Rolltanz bzw. Solotanz müssen Musik-CDs für die ausgeschriebenen Pflichttänze (in korrektem Zeitmaß) vorhanden sein.

2.5.4 Prüfung der Voraussetzungen

Der zuständige Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz ist verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für die Abhaltung eines Wettbewerbs zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, damit der vorgeschriebene Zustand hergestellt wird. Gelingt dies nicht, so ist er befugt, die Veranstaltung zu verlegen oder abzusagen.

2.6 Veranstaltungsleiter, Offizielle

2.6.1 Veranstaltungsleiter

2.6.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter einzusetzen. Im Regelfalle ist dies der Fachwart für Rollkunstlauf des Veranstalters. Er ist verantwortlich für

1. die Einhaltung von Programm und Zeitplan. Er kann aus zwingendem Anlass Änderungen verfügen (sofern nicht Kompetenzen des jeweiligen Schiedsrichters berührt werden);
2. alle weiteren, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Maßnahmen;
3. die Organisation des Informationswesens.

Der Veranstaltungsleiter kann einzelne Aufgaben an Beauftragte übertragen.

2.6.1.2 Den Anweisungen des Veranstaltungsleiters haben alle Teilnehmer und Offizielle nachzukommen. Ausgenommen ist die Abwicklung der Wettbewerbe selbst, für die nur der jeweilige Schiedsrichter Anordnungen treffen kann.

2.6.2 Aufsicht

2.6.2.1 Der zuständige Fachwart oder ein von ihm Beauftragter kann jede Veranstaltung beaufsichtigen. Er darf nicht in die Befugnisse des Veranstaltungsleiters eingreifen, hat aber das Recht, gegenüber dem Veranstaltungsleiter Abstellung zu verlangen, falls gegen die WOK verstoßen wird. Wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, kann er den Abbruch der Veranstaltung verfügen.

2.6.2.2 Ferner hat er das Recht, die Abrechnung der Veranstaltung zu prüfen.

2.6.3 Offizielle

2.6.3.1 Der Veranstalter hat für die erforderliche Anzahl von Offiziellen zu sorgen. Er kann diese Aufgabe teilweise dem örtlichen Ausrichter übertragen.

2.6.3.2 Namen und Funktionen aller Offiziellen sind vor Beginn einer Veranstaltung zu veröffentlichen (z. B. durch Ausschreibung, Programm oder Aushang).

2.6.3.3 Alle Offiziellen sind verpflichtet, im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung den Veranstalter umgehend zu unterrichten.

2.7 Kostenerstattung (Spesensätze und Vergütungen)

2.7.1 Für Reisen zu Veranstaltungen des DRIV gelten die Bestimmungen der Reisekostenordnung des DRIV zur Zeit wie folgt:

Grundsätzlich werden die Kosten der 2. Wagenklasse der Bundesbahn plus IC-Zuschlag erstattet. Bei der Benutzung von PKW werden die jeweils gültigen DRIV-Sätze erstattet. In Absprache mit dem Veranstalter kann ICE-Benutzung vergütet werden.

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den Bestimmungen des Bundes-Reisekosten-Gesetzes erstattet.

Die Höhe des Tagegelds bestimmt sich nach den steuerfreien Pauschbeträgen des Einkommensteuergesetzes (§ 9 BRKG). Bei Inlandsdienstreisen werden pro Kalendertag folgende steuerfreie Tagegelder gezahlt:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: € 6,-
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: € 12,-
- bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden: € 24,-

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt € 19,50 (§ 10 Abs. 2 BRKG).

Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind bei Übernachtungen im Inland um € 4,80, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des mehrtägigen Auslandstagegeldes zu kürzen (§ 10 Abs. 3 BRKG).

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird kein Übernachtungsgeld gezahlt (§ 10 Abs. 4 BRKG).

Offiziellen einer Veranstaltung kann ein Bahngeld in Höhe von € 10,- je Einsatztag gewährt werden, jedoch nicht bei nationalen Meisterschaften.

2.7.2 Bei Veranstaltungen des DRIV kann die Kostenerstattung für Wertungsrichter und Offizielle per Verrechnungsscheck erfolgen.

2.7.3 Eine Beteiligung von Läufern an den Einnahmen einer Veranstaltung wird beim Läufer als Verstoß gegen die Amateurbestimmungen geahndet, der Veranstalter wird wegen Verstoßes gegen die WOK mit Geldstrafe belegt.

2.7.4 Wirken Läufer im Verlauf einer Reise bei mehreren Veranstaltungen mit (sei es am gleichen oder an verschiedenen Orten und Tagen), so ist sicherzustellen, dass sie die zugelassenen Vergütungen für jeden Tag jeweils nur einmal erhalten und dass nicht mehrfache Reiseentschädigungen für einen Veranstaltungstag gezahlt werden. In solchen Fällen ist ein Abrechnungsplan dem zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf rechtzeitig vorher einzureichen und nach Genehmigung durch diesen allen beteiligten Veranstaltern bekannt zu geben.

2.7.5 Es ist verboten, höhere Vergütungen als die hier aufgeführten in irgendeiner Form zu fordern, anzubieten, anzunehmen oder zu bezahlen. Zuwiderhandlungen werden als Verstöße gegen die Amateurbestimmungen geahndet, und zwar sowohl gegenüber dem gebenden als auch dem nehmenden Teil.

2.7.6 Die Abrechnungen über alle Veranstaltungen sind zu spezifizieren und mit Belegen zu versehen. Der DRIV sowie der LRV innerhalb seines eigenen Bereiches sind berechtigt, die Bücher, Abrechnungen und Belege zur Prüfung einzusehen oder auch zur Prüfung anzufordern.

2.8 Verbandsabgaben bei Wettbewerben

2.8.1 Für Wettbewerbe in Deutschland mit internationaler Beteiligung sind Abgaben an den DRIV zu entrichten, und zwar unverzüglich nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seinen Beauftragten aus dem Kommissionsvorstand, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

2 Organisation sportlicher Veranstaltungen

Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die vom CEPA als europäische Wettbewerbe registriert sind.

2.8.2 Die Abgaben sind in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf des DRIV festzusetzen.

2.8.3 Bei Zahlungsver säumnis werden die obigen Verbandsabgaben in doppelter Höhe fällig.

2.9 Auszeichnungen und Ehrenpreise

2.9.1 Titelvergabe

Meistertitel können nur im Rahmen von Meisterschaften an Teilnehmer der Wettbewerbe Meisterklasse, Junioren und Jugend in Verbindung mit der Jahreszahl der betreffenden Meisterschaft vergeben werden. Der Titel muss den Zusatz der entsprechenden Meisterschaft enthalten (z. B. *Deutscher Meister, Norddeutscher Meister, Süddeutscher Meister, Niedersächsischer Landesmeister*).

Meistertitel werden in den folgenden Disziplinen vergeben:

1. Meisterklasse Damen, Herren, Paarlauf, Rolltanz, Formationslaufen
Um einen Titel der Meisterklasse zu erringen, muss der Sieger bei der Mehrzahl der Wertungsrichter mindestens vier Fünftel der Höchstpunktzahl erreichen. (D.h. bei der Mehrzahl der Wertungsrichter muss die durchschnittliche Einzelwertung über 8,0 liegen.)
2. Junioren Damen, Herren, Paarlauf, Rolltanz
Um einen Titel der Juniorenklasse zu erringen, muss der Sieger bei der Mehrzahl der Wertungsrichter mindestens drei Viertel der Höchstpunktzahl erreichen. (D.h. bei der Mehrzahl der Wertungsrichter muss die durchschnittliche Einzelwertung über 7,5 liegen.)
3. Jugend Damen, Herren, Paarlauf, Rolltanz
Um einen Titel der Jugendklasse zu erringen, muss der Sieger bei der Mehrzahl der Wertungsrichter mindestens sieben Zehntel der Höchstpunktzahl erreichen. (D.h. bei der Mehrzahl der Wertungsrichter muss die durchschnittliche Einzelwertung über 7,0 liegen.)
4. Show-Gruppen Große Gruppe, Kleine Gruppe, Quartett
Um einen Titel in den Wettbewerben der Show-Gruppen zu erringen, muss die Siegermannschaft bei der Mehrzahl der Wertungsrichter mindestens vier Fünftel der Höchstpunktzahl erreichen. (D. h. bei der Mehrzahl der Wertungsrichter muss die durchschnittliche Einzelwertung über 8,0 liegen.)

In den Einzelwettbewerben werden die Meistertitel für alle Teildisziplinen (Pflichtlaufen, Kürlaufen und Kombinationswertung) vergeben. Soweit es sich nicht um Deutsche Meisterschaften handelt, darf der Veranstalter auch die Vergabe von Titeln für andere Disziplinen in den genannten Altersklassen ausschreiben.

2.9.2 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen bei Meisterschaften und Wettbewerben dürfen vergeben werden: Urkunden, Medaillen und Ehrengeschenke.

2.9.3 Ehrenpreise

Ehrenpreise sind vor Beginn der Veranstaltung vom Ausrichter zu beschaffen und angemessen den entsprechenden Platzierungen der Wettbewerbe zuzuordnen. Eine Auflistung hierüber ist vor Be-

ginn der Veranstaltung an den Veranstaltungsleiter zu übergeben. Nachträgliche Änderungen der Zuordnung sind nur mit Genehmigung des Veranstaltungsleiters möglich.

3 Wettbewerbsstruktur

3.1 Einteilung

Vom DRIV werden veranstaltet:

1. Deutsche Meisterschaften mit Rahmenwettbewerben und
2. internationale Wettbewerbe in Deutschland.

3.2 Wettbewerbsarten

3.2.1 Einzellaufen

Das Einzellaufen für Damen/Mädchen und für Herren/Jungen aller Altersklassen wird in folgenden Disziplinen ausgetragen:

1. Pflichtlaufen (vorgeschriebene bzw. ausgeloste Pflichtfiguren);
2. Kürlaufen, bestehend aus
 - a) Kurzkür (obligatorisch bei allen Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft) und
 - b) Kür;
3. Kombination, bestehend aus
 - a) Pflichtlaufen und
 - b) Kürlaufen

In die Kombinationswertung kommen automatisch alle Läufer, die für beide Teilwettbewerbe (Pflicht und Kür) gemeldet wurden.

3.2.2 Paarlauf/Promotional Paarlauf

Ein Paar besteht aus einer Dame und einem Herrn. Paarlauf umfasst nur Kürlaufen, bestehend aus

1. Kurzkür (obligatorisch bei allen Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft) und
2. Kür.

3.2.3 Gruppenlaufen

Eine Gruppe besteht aus vier Läuferinnen. Der Wettbewerb beinhaltet nur die Kür. Gruppenlaufen wird nicht bei Deutschen Meisterschaften ausgetragen.

3.2.4 Rolltanz

Ein Tanzpaar besteht aus einer Dame und einem Herrn. Rolltanz umfasst das Pflichttanzen (in der Regel zwei Pflichttänze und den OD oder drei Pflichttänze ohne OD) sowie den Kürtanz.

3.2.5 Solotanz

Beim Solotanz starten Damen und Herren allein in einem Wettbewerb. Der Herr muss die Damenschritte laufen. Solotanz umfasst je nach Altersklasse das Pflichttanzen, den OSP oder den Kürtanz.

3.2.6 Formationsläufen

Eine Formation besteht aus mindestens 12, höchstens 24 Läufern. Gemischte Formationen (Damen und Herren) sind möglich. Der Wettbewerb beinhaltet nur die Kür.

3.2.7 Show-Gruppen

3.2.7.1. Große Gruppen

Eine Große Gruppe besteht aus mindestens 16 Läufern. (Schüler Gruppen bestehen aus mindestens 8, höchstens 16 Läufern.) Gemischte Gruppen (Damen und Herren) sind möglich. Der Wettbewerb beinhaltet nur die Kür.

3.2.7.2. Kleine Gruppen

Eine Kleine Gruppe besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Läufern. Gemischte Gruppen (Damen und Herren) sind möglich. Der Wettbewerb beinhaltet nur die Kür.

3.2.7.3. Quartette

Ein Quartett besteht aus 4 Läufern. Gemischte Quartette (Damen und Herren) sind möglich. Der Wettbewerb beinhaltet nur die Kür.

3.2.8 Inline-Artistic

Inline-Artistic darf ausschließlich mit Inline-Rollschuhen ausgeführt werden. Die Inline-Rollschuhe haben drei oder vier Rollen in einer Reihe angeordnet. Der Stopper muss an der Schuhspitze montiert sein. Inline-Artistic für Damen/Mädchen und Herren/Jungen umfasst nur das Kürlaufen, bestehend aus

1. Kurzkür (obligatorisch bei allen Wettbewerben der Deutschen Meisterschaft) und
2. Kür.

3.2.9 Inline-Dance

Inline-Dance darf ausschließlich mit Inline-Rollschuhen (siehe Ziffer 3.2.8) ausgeführt werden. Ein Inline-Dance-Paar besteht aus einer Dame und einem Herrn. *Inline-Dance umfasst das Pflichttanz (in der Regel zwei Pflichttänze und den OD oder drei Pflichttänze ohne OD) sowie den Kürtanz. Für Solo Inline-Dance gelten die Regeln für Solotänzen analog.*

3.3 Verhältnis der Wettbewerbsteile, Punktzahlen

Die einzelnen Wettbewerbsteile (Pflicht - Kurzkür - Kür bzw. Pflichttänze - OSP - Kürtanz) stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Die Multiplikatoren sind so zu wählen, dass beim Einzellaufen die Kombination zu je 50 Prozent aus Pflicht- und Kürlaufen besteht; beim Kürlaufen und beim Paarlaufen stehen Kurzkür und Kür im Verhältnis 1 : 3; beim Rolltanz stehen Pflichttänze und Kürtanz im Verhältnis 1 : 1 bzw. (unter Einschluss des OSP) 1 : 1 : 2 (Pflichttänze : OSP : Kürtanz), beim Solotanz stehen Pflichttänze und Kürtanz bzw. OSP im Verhältnis 1 : 1.

Die Anzahl der Wertungen, die anzuwendenden Multiplikatoren, die höchsterreichbaren Punktzahlen und die prozentualen Anteile der Teilwettbewerbe lauten im Einzelnen:

3 Wettbewerbsstruktur

Wettbewerbe/ Wettbewerbsteile	Wertungen	Multiplikator	Höchst- punktzahl	Anteil in %
Einzellaufen ohne Kurzkür				
1. Pflicht: 4 Figuren (Beispiel)	4	1	40	50
2. Kür: Note A und B	2	2	40	50
3. Kombination:			80	100
Einzellaufen mit Kurzkür				
1. Pflicht: 3 Figuren (Beispiel)	3	2	60	50
2. Kürlaufen				
a) Kurzkür: Note A und B	2	3/4	(15)	(12,5)
b) Kür: Note A und B	2	2 1/4	(45)	(37,5)
c) Kürlaufen insgesamt:			60	50
3. Kombination:			120	100
Einzellaufen mit Kurzkür				
1. Pflicht: 4 Figuren (Beispiel)	4	2	80	50
2. Kürlaufen				
a) Kurzkür: Note A und B	2	1	(20)	(12,5)
b) Kür: Note A und B	2	3	(60)	(37,5)
c) Kürlaufen insgesamt:			80	50
3. Kombination:			160	100
Paarlauf ohne Kurzkür				
Kür: Note A und B	2	1	20	100
Paarlauf mit Kurzkür				
1. Kurzkür: Note A und B	2	1	20	25
2. Kür: Note A und B	2	3	60	75
Gesamtergebnis:			80	100
Rolltanz ohne O.D.				
1. Pflicht: 3 Tänze	3	1	30	50
2. Kürtanz: Note A und B	2	1,5	30	50
Gesamtergebnis:			60	100
Rolltanz mit O.D.				
1. Pflicht: 2 Tänze	2	1	20	33 1/3
2. OD: Note A und B	2	1	20	33 1/3
3. Kürtanz: Note A und B	2	2	20	33 1/3
Gesamtergebnis:			60	100
Solotanz nur Pflicht				
2 Pflichttänze	2	1	20	100
Solotanz mit OSP oder Kür				
1. Pflicht: 2 Tänze	2	1	20	50
2. OSP oder Kür: Note A und B	2	1	20	50
Gesamtergebnis:			80	100
Gruppenlaufen / Formationslaufen / Show-Gruppen				
Kür: Note A und B	2	1	20	100

3.4 Wettbewerbsprogramm, Teilnahmebedingungen

3.4.1 Altersklassen

3.4.1.1 Begriffsbestimmung

Bei der Deutschen Meisterschaft werden Wettbewerbe in folgenden Disziplinen ausgetragen:

1. Einzellaufen für Damen/Mädchen und für Herren/Jungen:
Pflichtlaufen, Kürlaufen und Kombination;
2. Paarlauf;
3. Rolltanz;
4. Formationslaufen
5. Show-Gruppen.

Die Wettbewerbe werden nach Altersklassen getrennt durchgeführt. Das Formationslaufen ist ein Meisterklasse-Wettbewerb. Hinzu kommen Rahmenwettbewerbe (Schüler B und C (Einzellaufen), Solotänzen sowie Inline-Artistic und Inline-Dance).

Die Deutschen Meisterschaften eines Jahres, bei denen verschiedenen Disziplinen mit Rahmenwettbewerben ausgetragen werden, können zu unterschiedlichen Terminen ausgerichtet werden.

Die Altersklassen werden nach Jahrgängen gebildet. Zu einer Altersklasse gehören alle Läufer, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des betreffenden Sportjahres das vorgeschriebene Mindestalter erreichen und das zulässige Höchstalter im gleichen Zeitraum nicht überschreiten.

3.4.1.2 Altersklassen-Einteilung / Test-Voraussetzungen

Wettbewerb	Altersgrenzen	Test-Voraussetzungen
Meisterklasse		
• Damen/Herren	über 18 Jahre	Pflichttest Meisterklasse Kürtest Junioren
• Paarlauf	über 18 Jahre (1 Partner)	1. Start: Kürtest C 2. Start: Kürtest B 3. Start: Kürtest A
• Promotional Paarlauf	über 18 Jahre (1 Partner)	Kürtest Kunstläufer
• Gruppenlaufen	ab 8 Jahren	<i>nicht bei DM</i>
• Rolltanz	über 18 Jahre (1 Partner)	Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und (1. Start) Großer Silbertest ... (2. Start) Kleiner Goldtest ... (3. Start) Großer Goldtest
• Solotänzen	über 18 Jahre	Großer Silbertest
• Formationslaufen und Große Show-Gruppen	ab 12 Jahre	Pflichttest B oder Kürtest C oder Gr. Bronzetest
• Kleine Show-Gruppen	ab 12 Jahre	Pflichttest C oder Kürtest C oder Gr. Bronzetest
• Quartette	ab 12 Jahre	Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Kürtest C

3 Wettbewerbsstruktur

Wettbewerb	Altersgrenzen	Test-Voraussetzungen
Junioren • Damen/Herren • Paarlauf • Promotional Paarlauf • Rolltanz • Solotanz	17 - 18 Jahre 8 - 18 Jahre 8 - 18 Jahre 8 - 18 Jahre 17 - 18 Jahre	Pflichttest Junioren Kürtest Jugend Kürtest C Kürtest Kunstläufer Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Kleiner Silbertest Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Kleiner Silbertest
Jugend • Damen/Herren • Paarlauf • Promotional Paarlauf • Rolltanz • Solotanz	15 - 16 Jahre 8 - 16 Jahre 8 - 16 Jahre 8 - 16 Jahre 15 - 16 Jahre	Pflicht Jugend Kürtest Schüler A Kürtest C Kürtest Kunstläufer Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Großer Bronzetest Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Großer Bronzetest
Schüler A • Mädchen/Jungen • Paarlauf / Prom. Paarlauf • Rolltanz • Solotanz	13 - 14 Jahre 8 - 14 Jahre 8 - 14 Jahre 13 - 14 Jahre	Pflicht- und Kürtest A Kürtest Kunstläufer Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Kleiner Bronzetest Kunstläufer (Pflicht oder Kür) und Kleiner Bronzetest
Schüler B • Mädchen/Jungen • Solotanz	11 - 12 Jahre 11 - 12 Jahre	Pflicht- und Kürtest B Kein Test
Schüler C • Mädchen/Jungen • Solotanz	8 - 10 Jahre 8 - 10 Jahre	Pflicht- und Kürtest C Kein Test

Für Einzelläufer, die nur zu einem Teilwettbewerb (Pflicht, Kür) melden, genügt der Nachweis des jeweils für die entsprechende Teildisziplin erforderlichen Tests (Pflicht oder Kür) laut der Tabelle.

3.4.2 Zulassungsbedingungen, Teilnahmequoten

3.4.2.1 Einzellaufen

1. Für die Meisterklasse Damen sowie für Herren aller Altersklassen bestehen keine zahlenmäßigen Zulassungsbeschränkungen.
2. Die Beschickung der Damen- (Mädchen-)Wettbewerbe in den Altersklassen: Schüler (A bis C) sowie Jugend und Junioren erfolgt nach Teilnahmequoten der LRV. Diese ergeben sich nach den jedem LRV zustehenden Melderechten.
3. Ein Melderecht lässt die Entsendung einer Läuferin in einen Teilwettbewerb (Pflicht- oder Kürlaufen) der unter Nr. 2 genannten Altersklassen zu.

4. Für die unter Nr. 2 genannten Wettbewerbe steht jedem LRV eine Grundquote von insgesamt 20 Melderechten zur Verfügung.
5. Je ein zusätzliches Melderecht erlangt ein LRV für jede Vorjahres-Platzierung in der ersten Hälfte (bei ungerader Teilnehmerzahl wird aufgerundet) eines Teilwettbewerbs (Pflicht oder Kür), die eine Läuferin dieses LRV in den unter Nr. 2 genannten Wettbewerben erzielte. Gleiches gilt für Teilplatzierungen in Schüler C und Schüler B. Ein Kombinationsergebnis begründet keine Melderechte.
6. Die nach vorstehendem Modus erworbenen zusätzlichen Melderechte werden je LRV für alle Altersklassen addiert (ohne Meisterklasse). Der jeweilige LRV kann die Summe aller ihm danach zustehenden Melderechte (einschließlich der Grundquote von 20) beliebig auf die Beschickung der genannten Altersklassen aufteilen. Maximal können in den Schülerklassen (A bis C) 14 Melderechte und in den Altersklassen Jugend und Junioren 10 Melderechte ausgeübt werden. Dabei steht die Aufteilung der Meldungen auf Pflicht- oder Kürwettbewerbe im Belieben des LRV.
7. Die drei Erstplatzierten eines Teilwettbewerbs (Pflicht oder Kür) in jeder unter Nr. 2 genannten Altersklasse erhalten im Folgejahr ein Wahlrecht: Sie können sich für den Verbleib in der gleichen Altersklasse (sofern noch zutreffend) oder für die Zugehörigkeit zur nächsthöheren Altersklasse entscheiden.
Die Teilnahme eines Läufers an zwei Teilwettbewerben in unterschiedlichen Altersklassen (z.B. Jugend Pflicht und Nachwuchs Kür) ist nicht möglich. Das Wahlrecht für eine höhere Altersklasse muss durch Mitteilung des zuständigen LRV an den KK-Vorsitzenden des DRIV bis zum 31. März des Sportjahres ausgeübt werden. Wird eine höhere Altersklasse gewählt, so ist diese Entscheidung endgültig.
8. Die Bestimmungen nach Nr. 7 (Wahlrecht) gelten auch für Herren (Jungen) in den genannten Altersklassen.

3.4.2.2 Paarlauf, Rolltanz, Solotanz, Show-Gruppen, Inline-Artistic, Inline-Dance

Für diese Wettbewerbe bestehen keine zahlenmäßigen Beschränkungen. Die Bestimmungen bezüglich des Wahlrechts der Altersklasse für platzierte Teilnehmer nach Ziffer 3.4.2.1, Nr. 7 gelten sinngemäß auch für Paarlauf und Rolltanz in den Altersklassen Schüler A, Jugend und Junioren. In diesen Fällen ist die Platzierung unter den ersten drei im Gesamtergebnis maßgebend.

3.4.2.3 Formationslaufen

Teilnahmerecht an der Deutschen Meisterschaft haben jeweils die ersten sechs Formationen der Norddeutschen und der Süddeutschen Meisterschaft. Falls eine der beiden Regionen (Nord oder Süd) weniger als sechs Startplätze benötigt, kann die Restquote durch Formationen der anderen Region in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Zweck muss bereits bis zum 31. März des Sportjahres von jedem Landesverband eine vorläufige Bedarfsmeldung an den KK-Vorsitzenden des DRIV erfolgen. Die dann evtl. freibleibende Quote aus Nord oder Süd wird als zusätzliches Melderecht auf die jeweils andere Region transferiert. Über die endgültigen Meldungen entscheiden die Ergebnisse bei der Norddeutschen bzw. Süddeutschen Meisterschaft.

3.4.3 Länderpokal

3.4.3.1 Definition

Der Länderpokal stellt einen Leistungsvergleich der Landesverbände im Bereich der Nachwuchsarbeit dar. Der siegreiche LRV wird aus den folgenden Ergebnissen ermittelt:

1. Teilergebnisse: Pflicht- und Kürlaufen
 - a) Schüler C (Mädchen/Jungen)
 - b) Schüler B (Mädchen/Jungen)
 - c) Schüler A (Mädchen/Jungen)
2. Gesamtergebnisse der Wettbewerbe
 - a) Schüler A Paarlauf
 - b) Schüler A Rolltanz

3.4.3.2 Wertung

Platzierung	Schüler A bis C Mädchen Pflicht und Kür	Schüler A bis C Jungen Pflicht und Kür	Schüler A Paarlauf und Rolltanz
Platz 1	12 Punkte	9 Punkte	12 Punkte
Platz 2	11 Punkte	6 Punkte	6 Punkte
Platz 3	10 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Platz 4	9 Punkte	1 Punkt	
Platz 5	8 Punkte		
Platz 6	7 Punkte		
Platz 7	6 Punkte		
usw.	usw.		

Für den Länderpokal wird aus den unter Ziffer 3.4.3.1 genannten Einzelwettbewerben der Schülerklassen (A bis C) jeweils der bestplatzierte Läufer eines LRV aus jedem Wettbewerbsteil (Pflicht- und Kürlaufen) berücksichtigt; ferner gelangen das bestplatzierte Schüler A-Paar und das bestplatzierte Schüler A-Tanzpaar (nur Gesamtergebnis) eines LRV in die Wertung.

Sieger ist dann derjenige Landesverband, welcher aus maximal 9 von 14 Wettbewerben die höchste Punktzahl erreicht.

Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Punktzahl aus allen Wettbewerbsteilen der Wettbewerbe Schüler A Mädchen und Jungen. Besteht auch hier Punktgleichheit, so entscheidet die höhere Punktzahl aus allen Wettbewerbsteilen des Wettbewerbs Schüler A Mädchen; ist wiederum Punktgleichheit gegeben, so entscheidet die bessere Platzierung im Kürwettbewerb Schüler A Mädchen.

3.5 Anforderungen

3.5.1 Pflichtlaufen

3.5.1.1 Figurengruppen

Für alle Wettbewerbe des DRIV gelten die nachstehend aufgeführten Gruppen von Pflichtfiguren, von denen jeweils eine Gruppe ausgelost wird (sofern nicht ausgeschrieben):

1. Meisterklasse

Gruppe M1:	20a/b	-	37a/b	-	38a/b	-	41a/b
Gruppe M2:	21a/b	-	36a/b	-	39a/b	-	40a/b
Gruppe M3:	22a/b	-	37a/b	-	38a/b	-	41a/b
Gruppe M4:	23a/b	-	36a/b	-	39a/b	-	40a/b

2. Junioren

Gruppe J1:	20a/b	-	37a/b	-	31a/b	-	40a/b
Gruppe J2:	21a/b	-	36a/b	-	38a/b	-	40a/b
Gruppe J3:	22a/b	-	37a/b	-	31a/b	-	40a/b
Gruppe J4:	23a/b	-	36a/b	-	38a/b	-	40a/b

3. Jugend

Gruppe Jd1:	20a/b	-	33a/b	-	16a	-	36a/b
Gruppe Jd2:	21a/b	-	32a/b	-	17a	-	29a/b
Gruppe Jd3:	22a/b	-	33a/b	-	17a	-	36a/b
Gruppe Jd4:	23a/b	-	32a/b	-	30a/b	-	29a/b

4. Schüler A

Gruppe SA1:	13a	-	19a/b	-	15a	-	20a/b
Gruppe SA2:	18a/b	-	21a/b	-	30a/b	-	28a/b
Gruppe SA3:	19a/b	-	22a/b	-	16a	-	28a/b
Gruppe SA4:	13a	-	18a/b	-	30a/b	-	23a/b

5. Schüler B

Gruppe SB1:	19a	-	22b	-	30a/b
Gruppe SB2:	19b	-	22a	-	16a

6. Schüler C

Gruppe SC1:	3a	-	28a	-	15a
Gruppe SC2:	4a	-	28b	-	14a

3.5.1.2 Seitenausführung

Bei der ersten Figur mit a/b wird durch das Los entschieden, auf welchem Fuß sie begonnen werden soll. Die dann folgenden Figuren mit a/b werden in abwechselnder Reihenfolge auf dem jeweils anderen Fuß begonnen.

3.5.2 Kurzkür

3.5.2.1 Einzellaufen

Für Wettbewerbe des DRIV sind die nachstehenden Kurzkürelemente vorgeschrieben. Die Elemente können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden.

3 Wettbewerbsstruktur

1. Meisterklasse

- a) Axel (einfach, doppelt oder dreifach)
- b) eingetippter Sprung (doppelt oder dreifach)
- c) Sprungkombination aus mindestens drei, höchstens fünf Sprüngen, davon mindestens ein Sprung mit zwei oder mehr Umdrehungen (ohne einfachen Toeloop)
- d) Einzelpirouette Klasse A (vgl. CIPA-Regel 3.56.01, Seite 13)
- e) Pirouetten-Kombination mit zwei oder drei verschiedenen Positionen mit oder ohne Fußwechsel, mindestens drei Umdrehungen in jeder Position; der Pirouetten-Eingang ist frei wählbar
- f) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine) gem. jew. gültigem CIPA-Reglement

2. Junioren

- a) Axel (einfach oder doppelt)
- b) eingetippter Sprung (doppelt oder dreifach)
- c) Sprungkombination aus drei Sprüngen, davon mindestens ein Doppelsprung (Dreifachsprung zusätzlich erlaubt, ohne einfachen Toeloop)
- d) Einzelpirouette Klasse A (vgl. CIPA-Regel 3.56.01, Seite 13)
- e) Pirouetten-Kombination mit zwei oder drei verschiedenen Positionen mit oder ohne Fußwechsel, mindestens drei Umdrehungen in jeder Position; der Pirouetten-Eingang ist frei wählbar
- f) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine)

3. Jugend

- a) Doppel-Rittberger (ohne Stopper)
- b) eingetippter Sprung (doppelt)
- c) Sprungkombination aus drei Sprüngen, davon mindestens ein Doppelsprung (ohne einfachen Toeloop)
- d) Inverted oder Hacke vorwärts oder rückwärts oder Lay over, mindestens drei Umdrehungen
- e) Pirouetten-Kombination mit mindestens zwei Kanten- oder Positionswechseln, mit oder ohne Fußwechsel, mindestens drei Umdrehungen in jeder Position, Pirouetten-Eingang und -Ausgang sind frei wählbar
- f) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine)

4. Schüler A

- a) Axel (einfach)
- b) eingetippter Sprung (doppelt)
- c) Sprungkombination aus drei Sprüngen, davon mindestens ein Doppelsprung (ohne einfachen Toeloop)
- d) Wechselwaage, mindestens drei Umdrehungen, Pirouetten-Eingang ohne Stopper

- e) Pirouetten-Kombination mit mindestens zwei Kanten- oder Positionswechseln, mit oder ohne Fußwechsel, mindestens drei Umdrehungen in jeder Position, Pirouetten-Eingang und -Ausgang sind frei wählbar
- f) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine)

5. Schüler B

- a) Axel (einfach)
- b) eingetippter Sprung (doppelt)
- c) Sprungkombination aus drei Sprüngen, höchstens doppelt, davon ein Doppel-Salchow
- d) Vorwärtswaage, mindestens drei Umdrehungen, Pirouetten-Eingang amerikanisch, Pirouetten-Ausgang aufrecht va
- e) Rückwärtswaage, mindestens drei Umdrehungen, Pirouetten-Eingang amerikanisch ohne Fußwechsel und ohne Kantenwechsel zwischen Dreier und Pirouette, Pirouetten-Ausgang aufrecht ra
- f) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine)

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

Die vorgeschriebenen Einzelelemente (Sprünge, Pirouetten) dürfen auch in der Sprung- bzw. Pirouetten-Kombination wiederholt werden.

Die genannten Elemente dürfen auch nach Misslingen nicht wiederholt werden. Für jedes zusätzlich gebrachte Element werden 0,5 Punkte von der B-Note abgezogen.

Wird ein Element nicht ausgeführt, werden 0,5 Punkte von der A-Note abgezogen.

3.5.2.2 Paarlauf

Für Wettbewerbe des DRIV sind nachstehende Elemente vorgeschrieben, die in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden können.

1. Meisterklasse

- a) Todesspirale beliebig, mindestens eine volle Umdrehung der Dame in der tiefsten Position, Herr in Zirkelposition;
- b) Paarlauf-Pirouette: Beliebige Kombination, mindestens zwei Umdrehungen in jeder Position; der Übergang von einer Position zur anderen zählt nicht als Umdrehung
- c) Hebung mit einer Position, Maximum vier Umdrehungen des Herrn, einfacher Abgang (Schulterberührung oder Saltoabgang sind nicht erlaubt);
- d) Kombinationshebung, Maximum drei Positionen; nicht mehr als acht Umdrehungen des Herrn zwischen Auf- und Abgang, jeder Hebeansatz der Dame zählt als Aufgang; einfacher, direkter Abgang (Schulterberührung, abgestufter oder Saltoabgang sind nicht erlaubt);
- e) ein Einzelsprung nebeneinander (keine Kombination); der Sprung muss regulär anerkannt sein;
- f) eine Einzelpirouette der Klasse A bis C (vgl. CIPA-Regel 3.56.01, Seite 13) mit mindestens drei Umdrehungen;
- g) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine), gem. gültigem CIPA-Reglement;

3 Wettbewerbsstruktur

h) ein geworfener Sprung oder Twist Lift; Position der Dame vor der Drehung entweder vollständig gestreckt oder voll gespreizt (letzteres gilt als höherwertig); die Landung erfolgt entweder nebeneinander oder gegenüber (letzteres wird höher bewertet).

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:45 Minuten \pm 5 Sekunden.

2. Junioren

Gleiche Elemente wie Meisterklasse, jedoch wird Element d) Kombinationshebung ersetzt durch eine weitere Hebung wie Element c).

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:30 Minuten \pm 5 Sekunden.

3. Jugend

a) Axel;

b) Sitzpirouette re;

c) Tscherkessenpirouette ra, re oder va, gegeneinander;

d) Twist-Lutz (eine Umdrehung);

e) Todesspirale ra; die Dame führt in der tiefsten Position eine volle Umdrehung aus, der Herr steht dabei in Zirkelposition;

f) falsches Lasso;

g) Schrittfolge (Diagonale, Kreis oder Serpentine), gem. gültigem CEPA-Reglement.

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

4. Schüler A

Gleiche Elemente wie Jugend, jedoch wird Element f) falsches Lasso ersetzt durch Flip- oder Lutz-Hebung.

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

Zusätzliche Elemente (auch choreographische Hebungen) sind verboten.

Die genannten Elemente dürfen auch nach Misslingen nicht wiederholt werden. Für jedes zusätzlich gebrachte Element werden 0,5 Punkte von der A-Note abgezogen.

Vollständiger Balanceverlust mit Bodenkontakt eines Partners wird mit einem Abzug von 0,3 Punkten, ein Sturz beider Partner mit 0,4 Punkten Abzug in der B-Note bestraft.

3.5.2.3 Promotional Paarlauf

Für Wettbewerbe des DRIV sind nachstehende Elemente vorgeschrieben, die in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden können.

1. Meisterklasse

a) Einzelsprung nebeneinander (höchstens zwei Umdrehungen);

b) Stand-, Sitz oder Waagepirouette (alle Kanten möglich);

c) Presslift;

d) Geworfener Sprung (einfach oder doppelt);

e) Waagepirouette ra in Kilianposition;

f) Todesspirale oder Waagespirale (Kante beliebig);

g) Schrittfolge (mindestens drei Viertel der Diagonale der Lauffläche);

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

2. Junioren

Gleiche Elemente wie Meisterklasse, jedoch wird Element c) Presslift durch Airplane und Element e) Paarlaufpirouette durch Hasel-Spin ersetzt.

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

3. Jugend

a) Einzelsprung nebeneinander (höchstens eineinhalb Umdrehungen);

b) Stand- oder Sitzpirouette (alle Kanten möglich);

c) beliebige Hebung (Hüfte der Dame nicht über Schulterhöhe des Herren);

d) Wurfelement (höchstens eineinhalb Umdrehungen);

e) Tscherkessenpirouette gegeneinander ra, re oder va;

f) Waagespirale (Kante beliebig);

g) Schrittfolge (mindestens drei Viertel der Diagonale der Lauffläche).

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

4. Schüler A

Gleiche Elemente wie Jugend, jedoch wird Element e) Tscherkessenpirouette ersetzt durch Face to face Standpirouette re oder ra in Walzerposition.

Die Zeitdauer der Kurzkür beträgt 2:15 Minuten \pm 5 Sekunden.

Die Dauer einer Hebung darf vier Umdrehungen des Herren nicht überschreiten.

Einzel- und Paarlaufpirouetten müssen mindestens drei Umdrehungen aufweisen.

Zusätzliche Elemente (auch choreographische Hebungen) sind verboten.

Die genannten Elemente dürfen auch nach Misslingen nicht wiederholt werden. Für jedes zusätzlich gebrachte Element werden 0,5 Punkte von der A-Note abgezogen.

Vollständiger Balanceverlust mit Bodenkontakt eines Partners wird mit einem Abzug von 0,3 Punkten, ein Sturz beider Partner mit 0,4 Punkten Abzug in der B-Note bestraft.

3.5.3 Pflichttänze

3.5.3.1 Die Pflichttänze und ihre Ausführung sind mit Spurenbildern und Tanzbeschreibungen in den Regeln der CIPA (Special Regulations and Sport Rules) und der CEPA (Compulsory Dances for Europe) verbindlich beschrieben.

3.5.3.2 Die Pflichttänze für die Meisterklasse sind stets diejenigen, welche vom CIPA anlässlich seiner Sitzung bei der vorangegangenen Weltmeisterschaft für das betreffende Sportjahr durch das Los bestimmt wurden.

3.5.3.3 Für die übrigen Altersklassen bei der Deutschen Meisterschaft gelten die vom CEPA für die jeweilige Saison vorgeschriebenen Pflichttänze.

3.5.4 Original Tanz / OD (Rolltanz)¹

3.5.4.1 Der Rhythmus des OD für das Rolltanzen gilt einheitlich für alle Wettbewerbe innerhalb eines Sportjahres. Er wird von der CIPA festgelegt.

3.5.4.2 Die Dauer des OD beträgt 2.30 Minuten \pm 10 Sekunden, gezählt von der ersten bis zur letzten Bewegung des Tanzpaares, einschließlich der Anlaufschritte und Schlusspose. Es gelten die Ausführungsrichtlinien der CIPA.

3.5.5 Freier Spurenbildtanz / OSP (Solotanz)¹

3.5.5.1 Der Rhythmus des OSP für das Solotanzen wird für die Klassen Schüler A und Jugend für ein Sportjahr durch die CEPA festgelegt.

3.5.5.2 Die Dauer des OSP beträgt mindestens 1:50 Minuten und höchstens 2:40 Minuten. Es gelten die Ausführungsrichtlinien der CEPA.

3.5.6 Kür (alle Wettbewerbe)

3.5.6.1 Zeitdauer

1. Einzellaufen:

Meisterklasse / Junioren / Jugend	Damen/Herren	4:00 Minuten
Schüler A / B	Mädchen/Jungen	3:00 Minuten
Schüler C	Mädchen/Jungen	2:30 Minuten

2. Paarlauf (Promotional Paarlauf):

Meisterklasse	4:30 Minuten
Junioren	4:00 Minuten
Jugend	3:30 Minuten
Schüler A	3:00 Minuten

3. Gruppenlaufen 3:00 Minuten

4. Rolltanz

Meisterklasse / Junioren	3:30 Minuten
Jugend / Schüler A	3:00 Minuten

5. Solotanz

Meisterklasse	3:00 Minuten
Junioren	2:30 Minuten

6. Formationslaufen 5:00 Minuten

7. Show-Gruppen

Große Gruppen / Kleine Gruppen	4:00 bis 5:00 Minuten
Quartette / Schüler-Gruppen / Schüler-Quartette	3:00 Minuten

3.5.6.2 Zeittoleranzen

Die Kürzeit beginnt mit der ersten Bewegung des Läufers. Die vorgeschriebene Zeitdauer für die Kür ist innerhalb einer Toleranz von \pm 10 Sekunden voll auszunutzen.

¹ Ziffer 3.5.4 ist vorbehaltlich einer Genehmigung durch die SK redaktionell eingefügt und entspricht der Beschlussfassung mit Blick auf die Ausschreibung für die Deutschen Meisterschaften.

Das Kürlaufen eines Wettbewerbs muss innerhalb eines Tages der Veranstaltung durchgeführt werden (vgl. 3.6.1.2 Abs. 3).

3.6 Durchführung der Wettbewerbe

3.6.1 Allgemeines

3.6.1.1 Informationen

Der Veranstalter hat vor Beginn der Wettbewerbe den Zeitplan der Veranstaltung allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

Die Bekanntgabe des Wertungsgerichts erfolgt spätestens nach der Auslosung durch den Veranstaltungsleiter bzw. Schiedsrichterobmann. Die laufenden Informationen während der Dauer der Veranstaltung erstrecken sich auf Auslosungen, Ergebnisse und alle wesentlichen, mit dem Wettbewerb im Zusammenhang stehenden Vorgänge.

3.6.1.2 Abbruch und Ungültigkeit eines Wettbewerbs

Ein Wettbewerb darf aus Gründen, die sich aus der Wetterlage oder der Beschaffenheit der Lauffläche ergeben, abgebrochen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Schiedsrichter.

Ein Abbruch der gesamten Veranstaltung kann nur durch den Veranstalter oder den Beauftragten nach 2.6.2.1 erfolgen.

Ein unterbrochenes Kürlaufen eines Wettbewerbs muss am gleichen Veranstaltungstage beendet werden; andernfalls ist es neu zu beginnen. Wettbewerbe, die für ungültig erklärt worden sind, gelten als nicht ausgetragen und können neu ausgetragen werden.

3.6.1.3 Finalgruppen

Die Kürwettbewerbe der Meisterklasse Damen und Herren sollen in zwei jeweils zeitlich voneinander getrennten Blöcken am selben Tag stattfinden, soweit an dem jeweiligen Wettbewerb mindestens 10 Läufer beteiligt sind. In Block 2 starten die nach dem Ergebnis der Kurzkür in der ersten Hälfte (bei ungerader Teilnehmerzahl wird aufgerundet) platzierten Läufer. In Block 1 gehen zu einem im Zeitplan abgesetzten, früheren Termin alle übrigen Läufer an den Start. Die Auslosung findet für beide Blöcke unabhängig voneinander analog 3.6.2.2 statt.

3.6.2 Auslosungen

3.6.2.1 Pflicht und Kurzkür

In einer Vorauslosung wird die Reihenfolge aller an der Veranstaltung teilnehmenden LRV durch das Los bestimmt.

Anschließend werden die Startnummern der Teilnehmer für die einzelnen Wettbewerbe ausgelost. Diese Auslosungen erfolgen jeweils in der Reihenfolge der LRV – wie durch die Vorauslosung bestimmt –, entsprechend den Meldelisten der LRV. Bei Einzelwettbewerben wird für Pflicht und Kurzkür unabhängig voneinander ausgelost.

Die Auslosungen werden öffentlich durch Offizielle des DRIV, des Ausrichters und der LRV vorgenommen.

Die Auslosung der Pflichtfiguren-Gruppen und der Seite (rechts/links entspr. Ziffer 3.5.1.2, und zwar nur für die mit a/b bezeichneten Figuren) erfolgt spätestens 30 Minuten vor dem ersten offi-

3 Wettbewerbsstruktur

ziellen Pflichttraining durch den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder einen Offiziellen in seinem Auftrag.

Für die Pflichtwettbewerbe von Damen/Mädchen und Herren/Jungen der gleichen Altersklasse kann die Auslosung der Pflichtfigurengruppe und des Startfußes gemeinsam erfolgen, wenn in einem der beiden Wettbewerbe nicht mehr als drei Starter gemeldet sind. Die Entscheidung hierzu trifft der Veranstaltungsleiter.

3.6.2.2 Kür

Die Auslosung der Startfolge erfolgt nach Beendigung der Kurzkür, sobald das Rechenbüro das Kurzkür-Ergebnis ermittelt hat. Die Auslosung wird vom Schiedsrichter oder einen Offiziellen in seinem Auftrag in der Reihenfolge des Kurzkür-Ergebnisses durchgeführt, d. h. der Beste der Kurzkür zieht zuerst. Bei nicht mehr als drei Teilnehmern starten die Teilnehmer ohne Auslosung in umgekehrter Reihenfolge des Vorergebnisses. Bei mehr als drei Teilnehmern wird die Auslosung nach Gruppen unterteilt vorgenommen, und zwar derart, dass in einer Gruppe höchstens sechs Läufer zusammen ausgelost werden.

Demnach werden bei nicht mehr als 12 Teilnehmern zwei Gruppen, bei 13 bis 18 Teilnehmern drei, bei 19 bis 24 Teilnehmern vier Gruppen gebildet usw. Lässt die Teilnehmerzahl eine Aufteilung in genau gleichgroße Gruppen nicht zu, so soll die erste losende Gruppe (ggf. auch die zweite usw.) um eins kleiner sein als die übrigen. Es wird gruppenweise ausgelost; die besser platzierten Läufer lösen die höheren Startnummern der ersten Auslosungsgruppe, die schwächeren Läufer die niedrigen der folgenden Gruppe(n).

Bei Wettbewerben ohne Kurzkür wird die Kürstartfolge frei ausgelost, unabhängig vom Pflichtergebnis (analog Ziffer 3.6.2.1).

3.6.2.3 Paarlaufl

Die Auslosung für die Kurzkür erfolgt analog Ziffer 3.6.2.1.

Die Auslosung für die Kür erfolgt analog Ziffer 3.6.2.2.

3.6.2.4 Gruppenlaufen (Empfehlung)

Die Auslosung erfolgt analog Ziffer 3.6.2.1. Es werden zwei Abteilungen gebildet. Die erste besteht aus den Gruppen, die im Vorjahr in der besseren Hälfte platziert waren; bei ungerader Zahl ist dies der größere Teil. Diese Gruppen lösen die höheren Startnummern. Sämtliche übrigen Gruppen gehören zur zweiten Abteilung; sie lösen analog Ziffer 3.6.2.1, die niedrigeren Startnummern aus.

Eine Gruppe besteht so lange, als ihr noch mindestens drei Läuferinnen aus dem Vorjahr angehören. Für Gruppen der ersten Abteilung ist dieser Tatbestand bei der Teilnehmermeldung ausdrücklich zu bestätigen (siehe Ziffer 2.4.2.3). Andernfalls wird die Gruppe der zweiten Abteilung zugeordnet.

3.6.2.5 Pflichttänze

Die Auslosung für die Pflichttänze erfolgt analog Ziffer 3.6.2.1.

3.6.2.6 Kürtanz / OSP bei Solotanz

Die Auslosung erfolgt analog Ziffer 3.6.2.2 in der Reihenfolge des Ergebnisses nach dem Pflichttänzen (ggf. einschl. OSP beim Rolltanz). Beim Rolltanzen wird die Auslosung jedoch in Gruppen von höchstens vier Tanzpaaren (höchstens sechs Solotänzern) vorgenommen. Ist eine Aufteilung des Teilnehmerfeldes in gleichgroße Gruppen nicht möglich, so soll die erste losende (ggf. auch die zweite usw.) um eins kleiner sein als die übrigen.

3.6.2.7 Formationslaufen

Die Auslosung für das Formationslaufen erfolgt analog Ziffer 3.6.2.1. Es werden zwei Abteilungen gebildet. Die erste besteht aus den Erst- bis Drittplatzierten, jedoch höchstens der besser platzierten Hälfte (bei ungerader Teilnehmerzahl wird aufgerundet), der Norddeutschen und Süddeutschen Meisterschaften des gleichen Jahres. Diese Formationen lösen die höheren Startnummern aus. Sämtliche übrigen Formationen gehören zur zweiten Abteilung; sie lösen die niedrigeren Startnummern aus.

3.6.2.8 Show-Gruppen

Die Auslosung für Show-Gruppen erfolgt analog Ziffer 3.6.2.1.

3.6.3 Einlaufen

3.6.3.1 Pflicht

Vor Beginn des Pflichtlaufens wird den Läufern grundsätzlich eine Einlaufzeit von 15 Minuten gewährt, und zwar zunächst zehn Minuten für alle gemeinsam.

In den letzten fünf Minuten vor dem Start sowie während des gesamten Pflicht-Wettbewerbs verbleiben zum Einlaufen nur noch höchstens fünf Läufer gemäß Startreihenfolge auf der Bahn.

Zur Vorbereitung einer Schlingenfigur sind bis zu acht Läufer zugelassen, sofern die Anzahl der vorgezeichneten Figuren dies erlaubt (die Entscheidung hierüber trifft der Schiedsrichter). Die gleichen Einlaufzeiten sollen den Läufern grundsätzlich auch nach einer Wettbewerbspause eingeräumt werden.

Werden die zu laufende Pflichtfigurengruppe und der Startfuß für die Pflichtwettbewerbe von Damen/Mädchen und Herren/Jungen der gleichen Altersklasse gemäß Ziffer 3.6.2.1 Abs. 5 gemeinsam gelöst, so wird beiden Wettbewerben eine gemeinsame Einlaufzeit gemäß Abs. 1 und 2 gewährt.

3.6.3.2 Kurzkür und Kür

Vor jedem Wettbewerb ist allen Teilnehmern eine Einlaufzeit zu gewähren. Deren Dauer beträgt für die Kurzkür 5 Minuten, für die Kür gilt die Zeitdauer des jeweiligen Programms plus 2 Minuten; maximal sind sechs Minuten zulässig.

Zum Einlaufen dürfen sich höchstens sechs Einzelläufer oder drei Paare bzw. Gruppen gleichzeitig auf der Bahn befinden. Sind mehr Teilnehmer am Start, so werden diese in der Reihenfolge der ausgelosten Startnummern in Gruppen unterteilt.

Bei Laufflächen größer als 20 x 40 m sind – nach Ermessen des Schiedsrichters – größere Einlaufgruppen zulässig.

Ist die Aufteilung in genau gleichgroße Gruppen nicht möglich, so soll die zuletzt laufende Gruppe (und ggf. auch die vorletzte usw.) um eins kleiner sein als die übrigen.

3.6.3.3 Pflichttänze

Vor dem ersten Pflichttanz eines Wettbewerbs muss für jede Einlaufgruppe vorab eine Einlaufzeit von zwei Minuten ohne Musik gewährt werden.

Steht je Pflichttanz nur ein einziges Musikstück zur Verfügung (vgl. Ziffer 4.5.1.2), so beträgt die Einlaufzeit dafür jeweils 2 Minuten pro Einlaufgruppe. Wird je Pflichttanz mehr als ein Musikstück (höchstens drei, vgl. Ziffer 4.5.1.2) verwendet, so werden diese nacheinander je 1 Minute lang abgespielt.

3 Wettbewerbsstruktur

Beim Einlaufen dürfen nicht mehr als vier Tanzpaare (sechs Solotänzer) gleichzeitig auf der Bahn sein. Sind mehr Paare oder Solotänzer am Start, so wird das Teilnehmerfeld für jeden Tanz entsprechend der Startfolge (siehe Ziffer 3.6.5.2) in Einlaufgruppen von höchstens vier Paaren bzw. sechs Solotänzern unterteilt. Ist die Aufteilung in gleichgroße Gruppen nicht möglich, so soll die zuletzt laufende Gruppe (ggf. auch die vorletzte usw.) um eins kleiner sein als die übrigen.

Ist die Lauffläche größer als 20 x 40 m, so kann der Schiedsrichter nach seinem Ermessen größere Einlaufgruppen zulassen.

Nach dem Einlaufen der ersten Gruppe folgt der Wertungsdurchgang dieser Paare, danach läuft die zweite Gruppe ein usw.

3.6.3.4 Original Tanz (OD), Freier Spurenbildtanz (OSP)²

Für *OD* bzw. *OSP* ist eine Einlaufzeit ohne Musik von 4 Minuten zu gewähren. Die Einlaufgruppen mit höchstens vier Tanzpaaren (sechs Solotänzern) werden analog Ziffer 3.6.3.3 gebildet.

Beim Solotanz muss zwischen den Pflichttänzen und dem Einlaufen zum *OSP* eine Pause von mindestens zehn Minuten eingelegt werden.

3.6.3.5 Kürtanz

Vor dem Kürtanz ist den Tanzpaaren eine Einlaufzeit zu gewähren, ihre Länge entspricht der vorgeschriebenen Zeitdauer des Kürtanzes plus 2 Minuten.

Einlaufgruppen dürfen höchstens vier Tanzpaare (sechs Solotänzer) umfassen, jedoch kann der Schiedsrichter bei Laufflächen größer als 20 x 40 m nach seinem Ermessen auch größere Einlaufgruppen zulassen.

Darüber hinaus gilt auch Ziffer 3.6.3.2 sinngemäß.

3.6.3.6 Formationslaufen / Show-Gruppen

Das Einlaufen findet in Form eines Einlauftrainings mit Musik statt. Für jede Formation bzw. Show-Gruppe müssen mindestens 10 Minuten zur Verfügung stehen. Dabei befindet sich jeweils nur eine Formation bzw. Show-Gruppe auf der Bahn.

3.6.4 Aufruf der Teilnehmer

3.6.4.1 Am Platze des Wettbewerbs wird jeweils der Name des Teilnehmers aufgerufen, der als nächster zu laufen hat.

3.6.4.2 Erscheint der Teilnehmer nicht spätestens zwei Minuten nach erfolgtem Aufruf startbereit am Platze, so wird er gestrichen.

3.6.4.3 Hat ein Läufer infolge Unfalls oder Materialschadens während des Wettbewerbs nicht rechtzeitig antreten können, so kann der Schiedsrichter ihn nachträglich starten lassen, falls der betreffende Wettbewerbssteil noch nicht beendet ist.

² Ziffer 3.6.3.4 ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die SK um die entsprechenden Regeln für den OD ergänzt.

3.6.5 Reihenfolge bei der Pflicht

3.6.5.1 Figurenfolge

Pflichtfiguren sind in der ausgeschriebenen Reihenfolge zu laufen, Schlingen frühestens an dritter Stelle, sofern mehr als zwei Figuren in einem Wettbewerbsteil gelaufen werden.

3.6.5.2 Startfolge beim Pflichtlaufen

Entsprechend der Anzahl der zu laufenden Pflichtfiguren wird das Teilnehmerfeld in Gruppen unterteilt. Die erste Figur wird in der ausgelosten Startreihenfolge gelaufen. Die zweite Figur wird von der zweiten Läufergruppe begonnen, während die erste Gruppe an das Ende des Feldes rückt. Die dritte Figur wird von der dritten Gruppe begonnen usw.

Ist das Teilnehmerfeld durch die Anzahl der Pflichtfiguren nicht in genau gleichgroße Gruppen teilbar, so soll die letzte Gruppe (und ggf. auch die vorletzte usw.) um eins kleiner sein als die übrigen (siehe hierzu die Übersichtstafel unter Ziffer 9.4.1).

Ist die Teilnehmerzahl nicht größer als die Zahl der Figuren, so wechselt die Reihenfolge der Läufer in der Weise, dass jede folgende Figur jeweils von dem Läufer mit der nächsthöheren Startnummer begonnen wird. Bei nur zwei Teilnehmern kann mit Einverständnis beider auf einen Wechsel der Startfolge verzichtet werden.

Werden die zu laufende Pflichtfigurengruppe und der Startfuß für die Pflichtwettbewerbe von Damen/Mädchen und Herren/Jungen der gleichen Altersklasse gemäß Ziffer 3.6.2.1 Abs. 5 gemeinsam gelost, so wird jede einzelne Pflichtfigur durch den Wettbewerb mit der größeren Teilnehmerzahl begonnen. Im Anschluss daran laufen jeweils die Teilnehmer des zahlenmäßig kleineren Wettbewerbs. Die Aufteilung der beiden Teilnehmerfelder in Gruppen für die einzelnen Figuren (gemäß Abs. 1 bis 3) erfolgt für jeden Wettbewerb getrennt.

3.6.5.3 Reihenfolge der Pflichttänze

Pflichttänze werden in der ausgeschriebenen Reihenfolge gelaufen. Der OSP wird nach Beendigung der vorgeschriebenen Pflichttänze gelaufen (siehe Ziffer 3.6.3.4).

3.6.5.4 Startfolge beim Pflichttanzen

Die Startfolge wechselt nach folgender Vorschrift:

Das Teilnehmerfeld wird entsprechend der Zahl der ausgeschriebenen Pflichttänze – einschließlich des OSP, der wie ein Pflichttanz behandelt wird – in Gruppen unterteilt. Demzufolge beginnt das Paar mit der Startnummer eins den ersten Pflichttanz. Das erste Paar der zweiten Gruppe beginnt den zweiten Pflichttanz und der OSP wird vom ersten Paar der dritten Gruppe begonnen.

Ist die Aufteilung in gleichgroße Startfolgegruppen nicht möglich, so ist die letzte, ggf. auch die vorletzte Gruppe um eins kleiner als die erste (siehe hierzu die Übersichtstafeln unter Ziffer 9.4.2).

3.6.6 Verhaltensmaßregeln

3.6.6.1 Den Wettkämpfern ist der Aufenthalt nur auf den vom Veranstalter zugewiesenen Plätzen gestattet.

3.6.6.2 Beim Pflichtlaufen mit mehr als sechs Teilnehmern hat jeder Läufer nach Beendigung seiner Figur die Bahn zu verlassen. Jedes Tanzpaar hat nach Beendigung seines Pflichttanzes die Bahn zu verlassen.

3 Wettbewerbsstruktur

3.6.6.3 Angehörigen, Trainern oder Begleitern des Läufers ist das Betreten der Lauffläche während des Wettbewerbs untersagt. Die Einhaltung dieser Bestimmung muss der Schiedsrichter besonders beachten.

3.6.6.4 Die Läufer haben sich den Weisungen der Wettkampfleitung unbedingt zu unterwerfen.

3.6.6.5 Ein Läufer, der erteilten Weisungen zuwiderhandelt, der die Funktionäre, deren Entscheidungen oder die Wertungen der Wertungsrichter in ungebührlicher Weise angreift, kann vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann eine weitere Sperrzeit für die Teilnahme an Wettbewerben ausgesprochen werden.

3.6.6.6 Beim Wettbewerb dürfen keine nationalen Embleme (z. B. Nationaltrikots oder Kleidung in Nationalfarben) getragen werden.

3.6.6.7 Bei Verstoß gegen eine der Regeln in Kapitel 3.6.6 wird eine Geldstrafe fällig, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4.1 Notenskala

Die Leistungen im Rollkunstlauf und Rolltanz werden nach folgender Notenskala beurteilt:

0	=	nicht gelaufen
1	=	ungenügend
2	=	erkennbar versucht
3	=	mangelhaft
4	=	ausreichend
5	=	mittelmäßig
6	=	befriedigend
7	=	gut
8	=	sehr gut
9	=	exzellent
10	=	perfekt

Zur weiteren Differenzierung werden Zehntelnoten verwendet.

4.2 Wertungsarten

4.2.1 Offene Wertung

4.2.1.1 Bei allen vom DRIV veranstalteten Wettbewerben sowie jedem Meisterklasse-Wettbewerb ist ausschließlich die offene Wertung anzuwenden.

4.2.1.2 Bei offener Wertung zeigen die Wertungsrichter ihre Noten sichtbar auf, entweder mittels Tafeln oder durch elektronische Anzeige.

Zu diesem Zweck erhält jeder Wertungsrichter einen Wertungskasten oder eine Klapptafel bzw. das Eingabegerät. Der Wertungskasten enthält Tafeln mit schwarzen Ziffern von 0 bis 10 für die ganzen Noten und mit roten Ziffern von 0 bis 9 für die Zehntelnoten.

4.2.1.3 Nach jeder Pflichtfigur bzw. jedem Pflichttanz halten sämtliche Wertungsrichter auf ein Zeichen des Schiedsrichters ihre Notentafeln deutlich sichtbar hoch.

4.2.1.4 Nach jedem Kürlauf (ebenso Kurzkür, OSP, Kürtanz) sammelt der Schiedsrichter von jedem Wertungsrichter einen Zettel ein, auf dem dessen Name, die Startnummer des Läufers und die beiden Noten (A und B), die der Wertungsrichter zu geben beabsichtigt, aufgeschrieben sind. (Dieses Verfahren der Zettelabgabe ist nur bei Veranstaltungen des DRIV bindende Vorschrift). Bei elektronischer Anzeige entfällt die Zettelabgabe, die Noten werden unmittelbar in das Eingabegerät eingegeben. Anschließend werden auf Zeichen des Schiedsrichters die beiden Noten unmittelbar nacheinander aufgezeigt bzw. auf einer elektronischen Anzeigetafel sichtbar gemacht. Der Wertungsrichter darf keine anderen Noten aufzeigen, als auf dem abgegebenen Zettel vermerkt.

4.2.1.5 Die aufgezeigten Noten sollen von einem Ansager laut vorgelesen werden. Sie werden vom Schiedsrichter mit den abgegebenenzetteln kontrolliert.

4.2.1.6 Die erteilten Noten werden von zwei unabhängig voneinander tätigen Schriftführern des Rechenbüros sofort in die Wertungsbogen eingetragen bzw. in einen Computer eingegeben. Der

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

Leiter des Rechenbüros überwacht die richtige Eintragung und gibt nach deren Beendigung dem Schiedsrichter ein Zeichen.

4.2.1.7 Die Wertungsrichter verdecken ihre Notentafeln erst auf das Zeichen des Schiedsrichters.

4.2.1.8 Die Wertungsrichter müssen für ihre Wertungen und notwendigen Aufzeichnungen ein Protokollformular führen, welches der Schiedsrichter jederzeit einsehen kann.

4.2.1.9 Die erste Wertung jedes Wettbewerbsteils (Pflicht, Kurzkür, Kür, Pflichttanz, OSP, Kürtanz) wird vom Schiedsrichter gemeinsam mit den Wertungsrichtern abgesprochen, um eine einheitliche Ausgangsbasis zu ermitteln. Eine Abweichung von der Basisnote über +/- 0,2 Punkt ist nicht gestattet. Der Schiedsrichter hat eine derartige Abweichung des betreffenden Wertungsrichters umgehend zu korrigieren.

4.2.1.10 Entsteht bei einer Folgewertung zwischen der niedrigsten und der höchsten Wertung eine Differenz von über 1,0 Punkten, so hat der Schiedsrichter den oder die betreffenden Wertungsrichter um Erklärung ihrer Bewertung zu ersuchen und ggf. eine Korrektur der Wertung zu erwirken (auffallende Bewertungsdifferenz gem. Ziffer 5.3.3 Nr. 8).

4.2.2 Geschlossene Wertung

4.2.2.1 Bei geschlossener Wertung vermerken die Wertungsrichter ihre Noten auf einem Protokollformular.

4.2.2.2 Beim Kürlaufen (ebenso Kurzkür, OD/OSP, Kürtanz) wird entsprechend verfahren. Die Protokollformulare der Wertungsrichter werden nach Ende des Laufens dem Rechenbüro zur Auswertung übergeben.

4.2.2.3 Die Ergebnisse jedes Wettbewerbsteils sollen vor Beginn des nächsten veröffentlicht werden.

4.2.3 Gemischte Wertung

Bei der gemischten Wertung, die aus Zeitmangel angewandt werden kann, wird das Pflichtlaufen bzw. Pflichttanzen geschlossen, die übrigen Wettbewerbsteile werden offen gewertet.

4.3 Bestimmungen für das Pflichtlaufen

4.3.1 Kreise

4.3.1.1 Die Pflichtfiguren werden auf vorgezeichneten Kreisen gelaufen (siehe Ziffer 9.2).

4.3.1.2 Die Läufer können Kreise mit den Durchmessern 4, 5 und 6 Meter benutzen. 4-m-Kreise dürfen jedoch für Wettbewerbe der Schüler A-, Jugend-, Junioren- und Meisterklasse nicht benutzt werden. Für Schlingenfiguren beträgt der Kreisdurchmesser einheitlich 2,40 Meter.

4.3.1.3 Die Strichstärke für alle Kreise beträgt 20 Millimeter. Eine Toleranz von ± 5 Millimeter ist zulässig.

4.3.1.4 Markierungen auf den Bogen sind unzulässig.

4.3.2 Belehrung durch den Schiedsrichter

Vor Beginn des Pflichtlaufens soll der Schiedsrichter die Anwesenheit aller Teilnehmer überprüfen und die Läufer über die Abwicklung des Wettbewerbs aufklären.

4.3.3 Start und dreimalige Ausführung

4.3.3.1 Jede Figur darf erst nach Aufforderung durch den Schiedsrichter begonnen werden. Jede Figur muss auf jedem Fuß dreimal ausgeführt werden, Paragraphen werden jedoch nur zweimal gelaufen; Schlingenfiguren werden grundsätzlich dreimal gelaufen. Der Schiedsrichter hat dem Läufer die erfolgte Ausführung der Figur anzuzeigen.

4.3.3.2 Beim Start sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Läufer hat zum Beginn jeder Pflichtfigur auf allen acht Rollen zu stehen, und zwar höchstens eine Fußlänge von der Längsachse;
2. Aufstellung auf Stoppern der Rollschuhe sowie Abstoß mit dem Stopper sind nicht gestattet;
3. die zu laufende Figur ist auf dem Schnittpunkt der gedachten Achse (Längsachse) mit dem vorgezeichneten Achterkreis zu beginnen;
4. jede Pflichtfigur darf nur vom Stand aus durch einen einzigen Abstoß mit dem anderen Fuß (Spielfuß) begonnen werden;
5. beim Rückwärtsstart ist ein kurzes Abheben des Standfußes vor dem Einsatz gestattet. Der Spielfuß darf nur kurz mitlaufen (2 Fußlängen);
6. verboten sind:
 - a) Vorschrift oder Nachstoß (Doppelstart, Nachschieben mit der Außenkante des Spielfußes);
 - b) übermäßige Körperverschwendung (Verdrehung der Schulter um mehr als 90°).

4.3.3.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach Ziffer 4.3.3.2 hat der Schiedsrichter das Recht und die Pflicht, den Läufer zurückzurufen und zum nochmaligen Beginn aufzufordern. Der Rückruf des Schiedsrichters kann jedoch nur einmal erfolgen, ohne dass ein Punktabzug vorgenommen wird.

4.3.3.4 Jede Figur muss – abwechselnd sowohl auf dem rechten als auch auf dem linken Fuß – möglichst geschlossen dreimal ohne Unterbrechung ausgeführt werden. Der Übergang von einem Fuß auf den anderen hat ohne Anhalten durch Aufsetzen des Spielfußes, der nunmehr Standfuß wird, und einfachen, kurzen Abstoß mit dem bisherigen Standfuß zu erfolgen. Die Schrittlänge darf höchstens eine Fußlänge betragen.

4.3.3.5 Stopperbenutzung sowie Nachschieben beim Abstoß (in der Art des Doppelstarts) kann mit einem Punktabzug bis zu 1,0 Punkte der für die Figur an sich angemessenen Note geahndet werden, sofern nämlich zu vermuten ist, dass der betreffende Teil der Figur ohne solche Hilfe nicht einwandfrei und vollständig ausgeführt werden könnte.

Gleiches gilt für das Belassen des Spielfußes auf der Lauffläche über den Abstoß hinaus (Laufen auf zwei Füßen).

4.3.3.6 Hat ein Läufer weniger Ausführungen als verlangt auf jedem Fuß gelaufen, so hat der Schiedsrichter dies nach dem Abtreten des Läufers bekannt zu geben. Die fehlenden Ausführungen gelten als nicht gelaufen.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4.3.3.7 Beginnt ein Läufer die falsche Figur, so wird der Fehler wie ein falscher Start behandelt (siehe Ziffer 4.3.3.3).

4.3.3.8 Falls der Schiedsrichter derartige Fehler des Läufers übersieht, kann ein Wertungsrichter den Schiedsrichter darauf aufmerksam machen.

4.3.4 Startwiederholung

Durch Handzeichen kann der Läufer den Schiedsrichter darauf aufmerksam machen, dass er den Start wiederholen möchte. Dies ist pro Figur nur einmal möglich und zwar bis zum ersten Drittel des Anfangskreises; bei dann misslungenem Start muss der Läufer die Figur beenden.

4.3.5 Beurteilungsmerkmale

4.3.5.1 Die Ausführung einer Pflichtfigur wird nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

1. Zeichnung und Anlage
2. Bewegungsablauf und Haltung
3. Deckung der Spur
4. Gewählte Größe des Kreises

4.3.5.2 Die obige Rangfolge der Beurteilungsmerkmale ist bei der Bewertung von Pflichtfiguren besonders zu beachten. Der Wille zur peinlich genauen Deckung darf nicht dazu führen, dass flüssiger, harmonischer Bewegungsablauf und korrekte Haltung darunter leiden.

Ebenso wenig rechtfertigen Bewegungsablauf und Haltung eine hohe Benotung, wenn sie auf Kosten einwandfreier Zeichnung gehen oder die Anlage der Figur zu beanstanden bleibt.

Die Kreisgröße der Figur ist von geringerer Bedeutung. Sie soll jedoch in angemessenem Verhältnis zur Körpergröße des Läufers stehen.

4.3.6 Regeln für Zeichnung und Anlage

4.3.6.1 Grundregeln für alle Figuren

1. Saubere, kurze Abstöße;
2. Einhalten des jeweils gewählten Kreises im Verlauf der Figur;
3. symmetrische Anlage der einzelnen Figurenteile in bezug auf die Achsen;
4. Bogen geschlossen, d.h. zum Ausgangspunkt zurückkehrend (vor allem bei den Rückwärts-Abstößen);
5. ununterbrochene Spur ohne Ein- oder Ausbuchtungen (Ondulationen), ruhige Rollschuhführung vom Beginn bis zum Aufsetzen des anderen Fußes;
6. Schlangenbogen-Übergänge weder S-förmig noch gerade (nur ein Schnittpunkt mit der Querachse, Kreisbogen nicht abgeschnitten), nicht gerissen, sondern zügig gelaufen, Wechsel der Kante im Schnittpunkt der Achsen. Ein fehlerhafter Übergang ist kein Deckungsfehler, sondern ein Zeichnungsfehler;
7. alle Elemente werden gezogen gelaufen, also weder geklappt noch gerissen.

4.3.6.2 Besondere Richtlinien für einzelne Figurenarten

1. Dreier liegen mit ihrer Spitze auf der Längsachse und werden etwa eine Rollschuhlänge tief eingelaufen; die Spitze zeigt zur Kreismitte, Einlaufbogen und Auslaufbogen sind gleich groß, nicht hakenförmig;
2. Doppeldreier teilen den Kreis in drei gleich große Bogenteile; die beiden Dreier liegen – symmetrisch zur Längsachse – einander genau gegenüber, die Spitzen der Dreier zeigen zum Mittelpunkt des Kreises. Die Einlauftiefe von ca. einer Rollschuhlänge soll bei allen Dreiern einer Figur gleichmäßig eingehalten werden;
3. Schlingen sind entsprechend der Zeichnung (siehe Anhang) zügig und ohne Haltepunkte zu laufen, Schnittpunkt der Schlingenspur auf der Achse, Ein- und Auslauf symmetrisch gezeichnet. Die Achse der Schlinge darf nicht versetzt oder schief zur Längsachse der Figur liegen. Starke Abweichungen von der Größe der Schlingenzeichnung können als Misslingen der Figur betrachtet werden;
4. Wende und Gegenwende ohne Kantenwechsel, genau auf der Längsachse, Spitze in Achsrichtung weisend, nicht hakenförmig. Die Spitze der Wende liegt eindeutig innerhalb des mittleren (Anlauf-)Kreises, die Spitze der Gegenwende liegt eindeutig außerhalb desselben, in beiden Fällen ca. eine halbe Rollschuhlänge tief. Zu beachten ist die ruhige, nicht ondulierende Spur im Ein- und Auslauf der Wendung (ohne Kantenwechsel oder Schlangenbogen);
5. Gegendreier mit Kantenwechsel genau in der Wendung; Wendung genau auf der Längsachse liegend, Spitze in Achsrichtung weisend, nicht hakenförmig. Die Spitze liegt weniger als eine halbe Rollschuhlänge außerhalb des Kreises. Ruhige, nicht onduлиerte Spur im Ein- und Auslauf (ohne Schlangenbogen bzw. zusätzliche Kantenwechsel).

4.3.7 Regeln für Bewegungsablauf und Haltung

4.3.7.1 Bewegungsablauf

Anzustreben ist ein flüssiger, ausgeglichener und ästhetisch schöner Bewegungsablauf ohne heftige, eckige oder steife Bewegungen und ohne ausgeprägte Hilfen. Die gesamte Figur soll mit lebhaftem, beherrschtem Schwung durchlaufen werden. Nicht hohe Anfangsgeschwindigkeit ist das Kennzeichen eines guten Bewegungsablaufs, sondern möglichst geringer Geschwindigkeitsverlust im Verlauf eines Bogens.

Dementsprechend sind Punktabzüge am Platze (ggf. bis zu einem Punkt), wenn der Läufer während der Figur durch starkes Ziehen oder Reißen – insbesondere bei Schlangenbogenübergängen und Wendungen – zu erkennen gibt, dass der den betreffenden Teil der Figur ohne diese Hilfe nicht sicher hätte beenden können.

4.3.7.2 Haltung

Korrekte Haltung wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet, wobei der persönlichen Eigenart des Läufers angemessener Spielraum verbleiben soll:

1. Kopf aufrecht und natürlich tragen;
2. Oberkörper aufrecht, aber nicht steif, in der Hüfte weder nach vorn noch seitlich abgeknickt;
3. Arme zwanglos gestreckt; sie werden in Verbindung mit den Schultern – ebenso wie das Spielbein – unterstützend gebraucht, doch ohne auffallende, übertriebene Bewegungen wie z.B. Hochreißen der Arme, Hochziehen der Schultern;

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4. Hände im allgemeinen nicht über Gürtellinie gehoben, Handflächen natürlich, etwa parallel zur Lauffläche gehalten; Finger weder gespreizt noch zur Faust geballt;
5. Standbein stets elastisch, je nach Notwendigkeit leicht gestreckt bis mäßig gebeugt;
6. Spielbein beherrscht geführt, entweder hinter dem Standbein gehalten mit schwacher Kniebeuge und leicht ausgedreht oder vor dem Standbein zwanglos gestreckt;
7. Spielfuß nur wenig von der Lauffläche abgehoben, auf dem Bogen über der Spur geführt; Fußspitze gestreckt und im allgemeinen leicht auswärts gedreht, insbesondere hinter dem Standfuß.

4.3.8 Misslingen von Figurenteilen, Fehlerbewertung

4.3.8.1 Es ist nicht möglich, für jeden denkbaren Fehler im Voraus den angemessenen Punktabzug festzusetzen, da der Grad des Fehlers von verschiedenen Faktoren abhängen kann.

4.3.8.2 Die Bedeutung eines Fehlers wächst in dem Maße, wie er die Ausführung einer Figur erleichtert.

4.3.8.3 Die Schwere eines Fehlers hängt davon ab, in welchem Maße er unmittelbar mit der Zeichnung eines wesentlichen (namengebenden) Elements zusammenhängt (Dreier, Wende, Gegenwende, Gegendreier, Schlinge, Übergänge bei Schlangenbogenfiguren und Paragraphen).

4.3.8.4 Ein Fehler wirkt besonders entwertend, wenn er während einer Figur wiederholt auftritt. Für den Wiederholungsfall ist daher ein erhöhter Punktabzug vorzunehmen.

4.3.8.5 Als vollständig misslungen gilt nur derjenige Teil einer Figur, bei dessen Ausführung ein wesentliches Element beeinträchtigt wurde durch:

1. Sturz des Läufers;
2. Aufsetzen des Spielfußes, um das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten;
3. völlig unvorschriftsmäßige Zeichnung.

4.3.8.6 Misslungen ist ein Figurenteil ferner, wenn aus Mangel an Schwung ein vorzeitiges Aufsetzen des Spielfußes (verbotener Abstoß) unvermeidlich war, um diesen Teil der Figur überhaupt beenden zu können.

4.3.8.7 Ist einem Läufer ein Figurenteil vollständig misslungen, so ist dessen ungeachtet der gelungene Teil der Figur entsprechend zu bewerten. Die Wertungsrichter haben für einen Teil, der nach obigen Maßstäben völlig misslungen ist, einen Punkt von derjenigen Note abzuziehen, die für den gelungenen Rest der Figur angemessen wäre.

4.3.8.8 Enthält eine Figur mehrere gleichartige Elemente (z.B. Doppeldreier-Paragraph), so reicht das vollständige Misslingen eines einzigen dieser Elemente aus, um den betreffenden Teil der Figur als misslungen zu betrachten; denn damit ist dieser Durchgang als Ganzes nicht mehr definitionsgemäß ausgeführt. Maßgebend ist also der technische Fehler als solcher, unabhängig von der Anzahl der Elemente.

4.3.8.9 Unfälle durch eigene Schuld des Läufers machen eine entsprechende Wertungsminde- rung erforderlich. Im Zweifelsfalle entscheidet der Schiedsrichter.

4.3.9 Punktabzug beim Pflichtlaufen

Beim Pflichtlaufen dient die folgende Abzugsskala als Orientierung:

1. Falsche Figur (Rückruf und Neustart)..... kein Abzug
2. Falscher Fuß oder Richtung (incorrect turn) 1,0 Punkt
3. Sturz, Abbruch der Figur 1,0 Punkt
4. Aufsetzen des Fußes bei einem wesentlichen Teil 1,0 Punkt
(Start, Übergänge, Elemente)
5. Aufsetzen des Fußes bei einem unwesentlichen Teil 0,5 Punkte

4.4 Bestimmungen für das Kürlaufen (Kurzkür und Kür)

4.4.1 Bewertung der Kurzkür

4.4.1.1 Zur Bewertung der Kurzkür beim Einzel- und Paarlaufen werden zwei Noten vergeben:

1. Note A für den Technischen Wert;
2. Note B für Standard und Präsentation.

4.4.1.2 Bei der Bewertung des Technischen Werts sind zu beachten:

1. Schwierigkeitsgrad des Programms und der ausgeführten Elemente;
2. Qualität und technische Beherrschung der Elemente;
3. Schwierigkeit des Schrittmaterials.

4.4.1.3 Bei der Bewertung von Standard und Präsentation sind zu beachten:

1. der läuferische Standard des Programms im Ganzen;
2. Interpretation der Musik und choreographische Gestaltung;
3. Programmaufbau (räumliche und zeitliche Aufteilung);
4. Originalität, Ideenreichtum;
5. Stil und Vortrag.

4.4.1.4 Zur Bestimmung der Rangfolge zweier punktgleicher Läufer bei einem Wertungsrichter entscheidet die höhere B-Note.

4.4.2 Bewertung der Kür

4.4.2.1 Zur Bewertung der Kür beim Einzel-, Paar- und Gruppenlaufen werden zwei Noten vergeben:

1. Note A für den Technischen Wert;
2. Note B für den Künstlerischen Eindruck.

4.4.2.2 Bei der Bewertung des Technischen Werts sind zu beachten:

1. Schwierigkeitsgrad des Programms;

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

2. Qualität und technische Beherrschung des Inhalts;
3. Schwierigkeit des Schrittmaterials;
4. Mannigfaltigkeit.

4.4.2.3 Bei der Bewertung des Künstlerischen Eindrucks sind zu beachten:

1. Küraufbau (räumliche und zeitliche Aufteilung des Programms);
2. Interpretation der Musik und choreographische Gestaltung (Umsetzung von Takt und Rhythmus der Musik in Bewegung, Ausdruck des Charakters der Musik);
3. Originalität, Ideenreichtum;
4. Stil und Vortrag.

4.4.2.4 Zur Bestimmung der Rangfolge zweier punktgleicher Läufer bei einem Wertungsrichter entscheidet die höhere B-Note.

4.4.3 Zusammenstellung des Programms (Kurzkür und Kür)

4.4.3.1 Besonderes Augenmerk ist auf folgende Grundforderungen zu richten:

1. ausgewogenes Verhältnis der grundlegenden Elemente eines Kürprogramms – Sprünge, Pirouetten und Schrittverbindungen. Programme, die einseitig nur aus einer oder zwei dieser Komponenten bestehen, sind niedriger zu bewerten als solche von ausgeglichener Zusammensetzung bei ähnlichem Schwierigkeitsgrad. Bei der Kurzkür sind Sprünge und Pirouetten vorgegeben, gleichwohl ist auch adäquates Schrittmaterial als Bestandteil einer anspruchsvollen Kurzkür erforderlich;
2. passende Auswahl und Behandlung der Musik: Schnitte sind zu vermeiden, wenn dabei musikalische Themen unterbrochen, unverträgliche Tonarten oder im Charakter unvereinbare Musikteile aneinandergereiht würden.

4.4.3.2 Der besondere Charakter des Kunstlaufsports bedingt, dass technische Schwierigkeiten nicht als reiner Selbstzweck in Erscheinung treten.

Technische Spitzenleistungen allein unter Missachtung des künstlerischen Aspekts sind ebenso unbefriedigend wie gefällige Posen ohne Nachweis einer sportlichen Leistung.

Der Sinn einer Kür wird erst dann erfüllt, wenn sie als bewusste Interpretation der Musik mit den läuferisch bestgeeigneten Mitteln verstanden wird. Das Verdienst des Läufers ist dabei umso höher zu bewerten, je schwieriger die Elemente sind, mit denen der künstlerische Ausdruck erzielt wird.

4.4.3.3 Nur Kür betreffend: Mehrfache Wiederholung des gleichen Elements rechtfertigt keine wesentlich höhere Benotung. Sie kann sogar Punktabzüge in beiden Noten nach sich ziehen, nämlich dann, wenn die geforderte Mannigfaltigkeit des Kürinhalts Einbußen erleidet und durch die Eintönigkeit derartiger Wiederholungen künstlerische Gesichtspunkte verletzt werden.

Werden allerdings Elemente in veränderter Form (z.B. aus anderer Anlage) wiederholt oder in einem anderen Zusammenhang gebracht, vor allem in Kombinationen, so kann dies durchaus eine Bereicherung des sportlichen Inhalts der Kür bedeuten.

4.4.3.4 Bei der Raumaufteilung ist zu beachten, dass die gesamte Lauffläche während der zur Verfügung stehenden Zeit gleichmäßig ausgenutzt wird. Die einseitige Belegung eines bestimmten Teils der Lauffläche über einen längeren Zeitraum hinweg wirkt nachteilig.

4.4.3.5 Ein besonders monotoner Eindruck entsteht durch fortgesetztes Laufen in einer Richtung, womöglich am Rande der Bahn entlang. Abgesehen vom schlechten Küraufbau lässt dies auch auf mangelndes läuferisches Vermögen oder große Einseitigkeit schließen. In diesem Falle sind beide Noten zu vermindern.

4.4.3.6 Anspruchsvolle Kürelemente (Doppel- oder Dreifachsprünge, gute Pirouetten) sollen nicht ans Ende oder in die Ecken der Bahn platziert werden. Es ist den Wertungsrichtern nicht zuzumuten, wesentliche Bestandteile der Kür regelmäßig auf größtmögliche Entfernung zu begutachten.

4.4.3.7 Für Bewegungsablauf und Haltung sind im freien Kürvortrag keine engen Grenzen zu ziehen. Falls jedoch hohe technische Schwierigkeiten fortgesetzt auf Kosten eines ästhetischen Laufstils und natürlichen Bewegungsflusses gehen, muss die B-Note entsprechend vermindert werden. Außerdem sind Kürelemente, die in schlechter Haltung ausgeführt werden, auch in ihrem sportlichen Wert erheblich beeinträchtigt.

4.4.3.8 Der Läufer soll beim Küraufbau schöpferische Phantasie beweisen. Ein ideenreicher Vortrag soll die Aufmerksamkeit des Zuschauers während der gesamten Dauer der Vorführung in Anspruch nehmen. Einem solchen Programm ist daher in der Bemessung der B-Note eindeutig der Vorrang zu geben gegenüber einer reinen Aneinanderreihung technischer Schwierigkeiten.

4.4.3.9 Das Knien oder Liegen auf dem Boden ist nur zu Beginn und/oder zum Ende des Vortrags erlaubt. Es darf jeweils höchstens 5 Sekunden ausgeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regel ist die B-Note um 0,3 Punkte zu mindern.

4.4.4 Ausführung der Elemente

4.4.4.1 Allgemeines

Bei der Beurteilung der Kürelemente ist sowohl ihre Schwierigkeit als auch ihre Qualität (d.h. Sicherheit und technische Beherrschung in guter Haltung, Höhe der Sprünge, Drehgeschwindigkeit und Zentrierung von Pirouetten) zu berücksichtigen.

Die Benutzung der Stopper ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das Abbremsen mit dem Stopper vor einem Sprung oder einer Pirouette mindert den Wert dieses Elements. Elemente, die nach beiden Seiten gebracht werden, sind besonders zu bewerten.

4.4.4.2 Sprünge

Die hauptsächlichsten Bewegungsphasen eines Sprunges sind:

Anlauf, Absprung, auf- und absteigende Bewegung in der Luft (mit Drehung), Aufsprung (Landung), Auslauf.

Kennzeichen einer guten Sprungtechnik sind:

1. sauberer Absprung ohne vorhergehendes Abbremsen und ohne Vordrehung des Standfußes auf dem Boden;
2. Beginn der eigentlichen Drehung nach dem Absprung;
3. beherrschte, gerade Haltung während der Sprungphase;
4. Ende der Drehung spätestens mit dem Aufsprung. Wickeln (übertriebenes Kreuzen des Spielbeins) mindert den technischen Wert eines Elementes entscheidend;

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

5. elastische Landung auf einem Fuß ohne Nachdrehen, Spielbein nicht abgewinkelt, sondern zwanglos gestreckt und leicht ausgedreht, Schultern gerade, Oberkörper aufrecht, nicht vornüber geneigt. Landung auf dem Stopper mindert den technischen Wert;
6. flüssiger, harmonischer Auslauf in flachem Bogen (nicht rückläufig).

Ein Sprung auf zwei Füßen kann nicht gewertet werden (Ausnahme: Spreizsprung); dazu zählen auch die sogenannten Mondsprünge. Der Wert eines Sprunges vermindert sich beträchtlich, wenn dieser aus allzu langer Vorbereitung oder zögernd im Ansatz gesprungen wird. Der Wert eines Sprunges wird erhöht, wenn dieser aus kurzem Anlauf, z.B. direkt aus einer Schrittverbindung heraus, sauber gesprungen wird.

Beim Ansatz zum Sprung, insbesondere bei getippten (Stopper-)Sprüngen, ist auf die Absprungkante zu achten.

Sprungkombinationen bedeuten im Regelfall eine Wertsteigerung des sportlichen Inhalts im Vergleich zu einzelnen Sprüngen.

In der Kurzkür gelten besondere Wertungsvorschriften bezüglich der Wertigkeit von Sprungelementen sowie für Punktabzüge bei technischen Fehlern.

4.4.4.3 Pirouetten

Pirouetten sollten folgende Bedingungen erfüllen:

1. fließender, ungebremster Einlauf;
2. genau zentrierte Drehung auf den Rollen. Pirouetten auf dem Stopper sind technisch minderwertig;
3. harmonischer Auslauf.

Eine Standpirouette sollte mindestens fünf volle Umdrehungen besitzen; für eine Waagepirouette werden mindestens drei volle Umdrehungen gefordert.

Eine Sitzpirouette sollte mindestens drei Umdrehungen in voller Kniebeuge aufweisen; wichtig ist, dass die Kniebeuge sofort erreicht wird, nicht erst nach Drehung im Stand oder in halb aufgerichteter Position. Das Aufrichten sollte allein aus dem Standbein erfolgen, ohne Zuhilfenahme des zweiten Fußes oder mit Aufstützen der Arme.

Bei eingeschleuderten Pirouetten sind mindestens drei Umdrehungen erforderlich sowie mindestens drei Vordrehungen (Schleuderdrehungen). Pirouetten-Kombinationen mit Fußwechsel erfordern mindestens sechs Umdrehungen insgesamt, wobei die Zahl der Umdrehungen vor und nach dem Wechsel annähernd gleich groß sein sollte. Pirouetten-Kombinationen ohne Fußwechsel (nur Positionswechsel) sollten in jeder Position mindestens drei Umdrehungen enthalten.

Pirouetten-Kombinationen sind (bei ausreichendem Drehschwung) höher zu bewerten als jedes der Elemente, aus denen sie bestehen, für sich allein.

In der Kurzkür gelten besondere Wertungsvorschriften bezüglich der Wertigkeit von Pirouetten sowie für Punktabzüge bei technischen Fehlern.

4.4.4.4 Schritte

Schritte sind unerlässliche Bindeglieder zwischen den einzelnen Elementen der Kür und als solche die Grundlage jedes ausgewogenen Kürprogramms. Sie können aber auch in Form von Schrittkombinationen als eigenständige Elemente mit besonderem technischen Wert in Erscheinung treten. Bei Schrittkombinationen hat der Läufer Gelegenheit, Einfallsreichtum und musikalisches Einfühlungsvermögen unter Beweis zu stellen.

Die Benutzung der Stopper ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.4.5 Misslingen von Elementen, Fehlerbewertung

4.4.5.1 Einfaches Misslingen eines Elements durch Aufsetzen des Spielfußes (Gewichtsverlagerung) hat zur Folge, dass dieses Element bei der Bewertung des Kürinhalts außer Betracht bleibt.

Häufen sich misslungene Elemente im Verlauf einer Kür, so ist zunächst ein Abzug in der Note A angebracht (für mangelnde technische Beherrschung und Sicherheit); wird der Gesamteindruck der Kür beeinträchtigt, so ist zusätzlich die B-Note angemessen zu vermindern.

4.4.5.2 Durch eigenes Verschulden verursachtes Stürzen ist an sich kein Hindernis zum Sieg. Insbesondere soll der Mut eines Läufers zum Risiko prinzipiell nicht bestraft werden. Dies gilt in erster Linie dort, wo es sich um ein Element von hohem Schwierigkeitsgrad handelt, das von anderen Wettbewerbern überhaupt nicht oder nur selten versucht wird.

In der Regel muss aber ein Sturz von den Wertungsrichtern durch Punktabzug, zunächst in der A-Note, berücksichtigt werden. Die B-Note soll bei einem Sturz ebenfalls vermindert werden, wenn der Gesamteindruck der Kür durch die Unterbrechung erkennbar leidet. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Läufer sich nicht augenblicklich erhebt und unmittelbar wieder Anschluss an die Musik findet.

4.4.6 Startwiederholung

Für die Wiederholung eines Kurzkür- bzw. Kürstarts kommen nur Gründe in Frage, die der Läufer nicht selbst verschuldet hat. Auf Unfälle durch Verschulden des Läufers kann keine Rücksicht genommen werden. Der Schiedsrichter hat jedoch das Recht, die Vorführung zu unterbrechen, wenn die Sicherheit des Läufers gefährdet ist, beispielsweise durch unerwartete Schäden an Kleidung oder Ausrüstung durch welche das Laufen behindert wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Läufer ärztliche Hilfe benötigt.

Falls bis zum Abbruch nicht mehr als eine Minute (Kurzkür) bzw. zwei Minuten der Kürzeit verstrichen sind, wird die gesamte Kurzkür bzw. Kür unmittelbar nach dem Kürlauf des nächstfolgenden Läufers wiederholt.

Erfolgt der Abbruch nach mehr als einer Minute (Kurzkür) bzw. zwei Minuten oder handelt es sich um den letzten Läufer einer Einlaufgruppe, so bestimmt der Schiedsrichter bei Berücksichtigung einer ausreichenden Erholungszeit den Zeitpunkt der Wiederholung nach seinem Ermessen.

Bei technischen Mängeln oder Schäden an Kleidung bzw. Ausrüstung, deren Behebung längere Zeit erfordert, ist die Wiederholung zum frühest möglichen Zeitpunkt durch den Schiedsrichter festzusetzen. Bei der Wiederholung ist der gelaufene Teil als Bewertungsgrundlage zu belassen.

4.4.7 Besondere Gesichtspunkte

4.4.7.1 Paarlaufen

Beim Paarlauf sollen beide Partner ihre Figuren in voller Übereinstimmung ausführen. Dabei ist ein besonders hoher Maßstab an Gleichklang und Harmonie beim Vortrag des Kürprogramms zu legen. Beide Partner müssen nicht dauernd die gleichen Figuren zeigen, sie können vielmehr zeitweilig getrennt laufen, auch verschiedene Figuren zur gleichen Zeit sind durchaus erlaubt. Doch sollten die Figuren stets derart in Beziehung zueinander stehen, dass die Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit des Paares in der Ausführung zum Ausdruck kommt.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

Die beiden Partner dürfen sich höchstens so weit voneinander entfernen, dass sie ohne Mühe von allen Wertungsrichtern gleichzeitig beobachtet werden können. Überwiegendes Getrenntlaufen ist in keinem Falle gestattet und mit Punktabzug zu ahnden, und zwar in beiden Noten.

Besonderes Merkmal des Paarlaufs sind die Hebefiguren, bei welchen die Dame – unterstützt durch den Partner – in einer gleichmäßigen Auf- und Abwärtsbewegung den Boden verlässt. Die Hebefiguren sind im Allgemeinen mit einer Drehbewegung verbunden. Hebefiguren sind nur vollständig gestreckt gültig, d.h. der hebende Arm (bzw. die Arme) muss (müssen) voll ausgestreckt sein, wenn die Art der Figur dies erlaubt; ausgenommen hiervon ist die Klasse Schüler A. Hebefiguren sollten sich über höchstens vier Umdrehungen des Herren erstrecken, sofern während der Hebung kein Griff- oder Haltungsverwechsel erfolgt. Schleuderbewegungen, bei welchen der Herr die Dame waagrecht in der Luft um sich herumschwingt, sind verboten, sofern es sich nicht um einen Griff- oder Haltungsverwechsel während höchstens einer halben Drehung handelt.

Die Bewertung der Kombinationshebung hängt von der Schwierigkeit des Eingangs der ersten Hebung und von der Schwierigkeit der in der Kombination dargebotenen Hebungen ab.

Während des gesamten Programms sollen Schrittverbindungen und andere verbindende Elemente, in Übereinstimmung mit der Musik gelaufen, die Grundlage des Küraufbaus darstellen.

Das Knien oder Liegen nur auf dem Boden ist nur zu Beginn und/oder Ende des Vortrags erlaubt. Es darf jeweils höchstens 5 Sekunden ausgeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regel ist die B-Note um 0,3 Punkte zu mindern.

Die Beherrschung höherer technischer Schwierigkeiten unter der Forderung rhythmischer Präzision und bei naturgemäß wesentlich höherer Fehlerwahrscheinlichkeit stellt eine besondere Leistung dar, die in der Bewertung gebührend zum Ausdruck zu bringen ist.

4.4.7.2 Gruppenlaufen

Im Gruppenlaufen können grundsätzlich alle Elemente vorkommen, die in den Einzelkonkurrenzen üblich sind.

Die Wirkung des Gruppenlaufens beruht zum wesentlichen Teil auf der Geschlossenheit und dem Gleichklang der Bewegungen innerhalb der gesamten Gruppe.

Haupterfordernis ist daher die Gleichmäßigkeit der Vorführung, was zwangsläufig strenge Unterordnung unter die Musik und ihren Rhythmus bedingt.

In der Choreographie ist besonders auf den Zusammenhalt der Gruppe zu achten. Die einzelnen Läuferinnen dürfen sich höchstens so weit voneinander entfernen, dass sie von allen Wertungsrichtern stets gleichzeitig beobachtet werden können. Verhältnismäßig primitive choreographische Formen, wie z.B. Schlangenlaufen, sollen nur in begrenztem Maße Anwendung finden.

Bei der Bewertung sind – neben den allgemein gültigen Beurteilungsmerkmalen (Ziffer 4.4.2 ff.) – folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Note A: Technische Schwierigkeiten unter den besonderen Bedingungen in der Gruppe;
2. Note B: Gleichklang der Bewegung in der Gruppe, Musikalität, Originalität der Choreographie.

4.4.8 Musikauswahl für Kurzkür und Kür

Die Musikauswahl für Kurzkür (soweit erforderlich) und Kür trifft jeder Läufer in eigener Entscheidung. Die Musik darf jedoch keinerlei gesprochenes Wort, gleich welcher Sprache, enthalten. Widrigenfalls wird durch den Schiedsrichter ein Abzug in der B-Note festgelegt.

4.5 Bestimmungen für die Pflichttänze

4.5.1 Tanzbeschreibungen und Diagramme

Sämtliche Pflichttänze, die auf Weltmeisterschaften gelaufen werden, sind in den „Special Regulations & Sports Rules“ des CIPA unter Ziffer SR 3.23 sowie Appendix 2 veröffentlicht.

Tänze, die nur bei europäischen Meisterschaften und Wettbewerben ausgeschrieben werden, sind mit allen zugehörigen Angaben enthalten in „Compulsory Dances For Europe“, herausgegeben von der CEPA.

4.5.2 Musik für Pflichttänze

4.5.2.1 Für die Pflichttänze der Meisterklasse ist die bei Weltmeisterschaften übliche Musik zu verwenden. Diese Musik soll vom Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seinem Beauftragten allen interessierten LRV bis zum 31. März bekannt gegeben werden.

Steht die Musik nicht bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Deutschen Meisterschaft den LRV zur Verfügung, so hat der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder sein Beauftragter die für die Meisterschaft zu verwendende Musik selbst zu bestimmen.

4.5.2.2 Stehen für einen Pflichttanz zwei oder drei Musikstücke zur Verfügung, so werden diese beim Wettbewerb in regelmäßigem Wechsel gespielt; es sei denn, der Schiedsrichter bestimmt ein einziges Musikstück, welches ausschließlich zur Verwendung kommt.

4.5.3 Belehrung durch den Schiedsrichter

Vor Beginn der Pflichttänze soll der Schiedsrichter die Anwesenheit aller Teilnehmer überprüfen und letztere über die Abwicklung des Wettbewerbs aufklären.

4.5.4 Start

4.5.4.1 Der Schiedsrichter legt die Seite der Lauffläche fest, an welcher der jeweils zu laufende Pflichttanz begonnen werden soll. Dabei ist auf die einwandfreie Bewertungsmöglichkeit der spezifischen Elemente der Schrittfolge zu achten.

4.5.4.2 Beim Start ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Pflichttanz ist auf der vom Schiedsrichter gemäß Ziffer 4.5.4.1 festgelegten Seite zu beginnen;
2. die Benutzung der Stopper zum Abstoß ist nicht gestattet;
3. bis zum Beginn des Pflichttanzen (erster Schritt der Schrittfolge) dürfen nicht mehr als 24 Musikschläge genutzt werden, gezählt von der ersten Bewegung (Arm, Kopf, Bein, Fuß) von Dame und/oder Herr;
4. übertriebene Schauposen sind nicht gestattet (z.B. überflüssige Armbewegungen ohne Bezug zur musikalischen Aussage).

4.5.4.3 Verstößt ein Tanzpaar bzw. Solotänzer gegen die Startvorschriften (Ziffer 4.5.4.2), so soll der Schiedsrichter das Paar bzw. den Solotänzer zum erneuten Start zurückrufen.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4.5.4.4 Verstößt das Tanzpaar / bzw. der Solotänzer beim Wiederholungsstart erneut gegen die Vorschriften, so hat der Schiedsrichter dies nach dem Tanz dem Kampfgericht bekannt zu geben. Der Verstoß ist dann bei der Wertung durch Punktabzug zu berücksichtigen; der Abzug beträgt 0,5 Punkte.

4.5.4.5 Eigenmächtiges Abbrechen des Starts durch das Tanzpaar bzw. den Solotänzer und der Neustart eines Pflichttanzes ist nicht gestattet. Der Tanz gilt in diesem Fall als unterbrochen und muss von der Stelle der Unterbrechung unverzüglich fortgesetzt werden. Für die Unterbrechung ist ein Punktabzug (0,5 Punkte) vorzunehmen, es sei denn, der Schiedsrichter erkennt die Unterbrechung als begründet an.

4.5.5 Zahl der Schrittfolgen, Tempi

4.5.5.1 Für Wettbewerbe und Tanztests sind vorgeschrieben:

<u>Tanz:</u>	<u>Schrittfolgen:</u>	<u>Tempo:</u>	<u>Tanz:</u>	<u>Schrittfolgen:</u>	<u>Tempo:</u>
Kleiner Walzer	4	138	Flirtation-Walzer	2	120
Swing-Foxtrott	4	104	Italienischer Foxtrott	2	96
Tudor-Walzer	4	144	Harris-Tango	2	100
Denver Shuffle	4	100	Rocker-Foxtrott	4	104
Siesta-Tango.....	4	100	Starlight-Walzer	2	168
Europäischer Walzer	4	120	Argentinischer Tango	2	96
Keats-Foxtrott	3	96	Quick-Step.....	4	112
Vierzehner	4	108	Wiener Walzer.....	2	138
Association-Walzer	2	132	Paso doble.....	2	112
Imperial Tango	4	104	Westminster-Walzer	2	138
Kilian.....	4	108	Iceland-Tango.....	2	100
Dench-Blues.....	2	88			

4.5.5.2 Falls ein Tanzpaar bzw. Solotänzer weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Schrittfolgen ausführt, hat der Schiedsrichter diesen Verstoß nach Ende des betreffenden Tanzes dem Wertungsgericht bekannt zu geben. Fehlende Schrittfolgen gelten als nicht gelaufen und müssen bei der Wertung durch Punktabzug berücksichtigt werden, und zwar im Verhältnis des fehlenden Teils zur Gesamtzahl der jeweils vorgeschriebenen Schrittfolgen.

4.5.6 Beurteilungsmerkmale

4.5.6.1 Die Ausführung eines Pflichttanzes wird nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

1. Takt und Rhythmus
2. Schritte
3. Spurenbild
4. Vortrag

4.5.6.2 Die obige Rangfolge der Beurteilungsmerkmale ist grundsätzlich zu beachten.

Die Gewichtung der Beurteilungsmerkmale kann allerdings – je nach Art und Charakter eines Tanzes – variieren. Dem Kampfgericht ist insoweit ein angemessener Beurteilungsspielraum gegeben.

4.5.7 Regeln für die Ausführung der Pflichttänze

4.5.7.1 Regeln für Takt und Rhythmus

Genauere Übereinstimmung aller Schritte mit Takt und Rhythmus der Musik im Gleichklang beider Partner ist das wichtigste Beurteilungsmerkmal beim Tanzen.

Dazu gehört ferner die Fähigkeit des Tanzpaares bzw. Solotänzers, den typischen Charakter des betreffenden Tanzes zum Ausdruck zu bringen.

Merkmale einer musikalisch und rhythmisch überzeugenden Interpretation sind außerdem:

1. Start der Schrittfolge möglichst auf die erste betonte Schlagzeit des musikalischen Themas (oder dessen Wiederholung);
2. Beachtung der betonten und unbetonten Takte bzw. Schlagzeiten.

Beispiel: Walzerrhythmus mit den Schlagzeiten 1 - 2 - 3 / 4 - 5 - 6; Schrittbetonung auf Schlagzeit 1 des Musikthemas (Anfang oder Wiederholung der Melodie), nicht aber auf Schlagzeit 4 (unbetonter Takt).

Takt- und Rhythmusfehler beim Rolltanz wiegen in aller Regel schwerer als sonstige Mängel in der Ausführung; sie fallen daher bei der Benotung entscheidend ins Gewicht.

4.5.7.2 Regeln für die Schritte

Korrekte und technisch saubere Ausführung aller vorgeschriebenen Schritte, Drehungen und Wendungen eines Tanzes ist ein wesentliches Kennzeichen für die läuferischen Qualitäten des Tanzpaares bzw. Solotänzers und seine technische Sicherheit. Beim Solotanz läuft der Herr die Damenschritte.

4.5.7.3 Regeln für das Spurenbild

Das vorgeschriebene Spurenbild eines Tanzes soll – vor allem in den Wiederholungen – so genau wie möglich eingehalten werden. Bei einem bevorzugten Spurenbild sind dessen mehr oder weniger vorteilhafte Anlage und die gute Deckung seiner Wiederholungen in der Wertung zu berücksichtigen.

Beim Pflichttanz soll die verfügbare Lauffläche großzügig, mit tiefen, schwungvollen Bogen ausgefüllt werden.

4.5.7.4 Regeln für den Vortrag

Hierzu zählt die korrekte Einhaltung der vorgeschriebenen Tanzhaltung bei freier, aufrechter Körperhaltung. Das Paar bzw. der Solotänzer soll möglichst eng zusammen, jedoch leicht, fließend und schwungvoll tanzen. Allerdings darf die Geschwindigkeit nicht zu Lasten eines guten Laufstils gehen.

Für den persönlichen Ausdruck des Tanzpaares bzw. Solotänzers ist eine gewisse Freiheit gegeben, übertriebene Posen sind jedoch von Nachteil.

4.5.8 Fehlerbewertung

4.5.8.1 Ein unterbrochener Pflichttanz ist an der nächsten technisch möglichen Stelle der Schrittfolge fortzusetzen, nicht unbedingt an der Stelle der Unterbrechung.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4.5.8.2 Folgende Abzüge sind für Stürze oder Unterbrechungen vorzunehmen:

1. Fehler klein 0,1 bis 0,2 Punkte
2. Fehler mittel 0,3 bis 0,7 Punkte
3. Fehler groß 0,8 bis 1,0 Punkte

Ein kleiner Fehler entspricht einer kurzen Unterbrechung (ab und auf). Ein mittlerer Fehler entspricht Unterbrechungen bis zu einer halben Schrittfolge. Als großer Fehler sind Unterbrechungen von mehr als einer halben Schrittfolge zu betrachten.

4.6 Bestimmungen für und den Freien Spurenbildtanz (OSP)

4.6.1 Bewertung

4.6.1.1 Zur Bewertung des OSP werden zwei Noten vergeben (Notenskala analog Ziffer 4.1):

1. Note A für den Technischen Wert;
2. Note B für den Künstlerischen Eindruck.

4.6.1.2 Die Note A (Technischer Wert) beinhaltet:

1. Originalität und Vielgestaltigkeit der tänzerischen Ideen;
2. Schwierigkeit des Programms, insbesondere der Tanzschritte, Tanzbewegungen und Hal-
tungswechsel und technische Beherrschung dieser Elemente;
3. Anlage des Programms, Anordnung der Schritte auf der Bahn;
4. Lauftempo.

4.6.1.3 Die Note B (Künstlerischer Eindruck) beinhaltet:

1. Übereinstimmung der Tanzbewegungen und Schritte mit Takt und Rhythmus der Musik;
2. Ausdruck des typischen Charakters des Tanzes und seiner Musik;
3. richtige Auswahl der Musik in Bezug auf den vorgeschriebenen Tanzrhythmus;
4. Bewegungsfluss, Haltung, Stil und Harmonie des Paares bzw. Solotänzers;
5. Sauberkeit der Ausführung und Ausnutzung der Lauffläche.

4.6.2 Allgemeine Richtlinien

4.6.2.1 Das Spurenbild des OSP erstreckt sich über einen vollständigen Bahnlauf; es wird deckungsgleich zweimal hintereinander gelaufen.

Die Gesamtdauer des OSP von mindestens 1:50 Minuten (1 min. + 50 sec.) und höchstens 2:40 Minuten (2 min. + 40 sec.) beinhaltet Anlauf- und Schlussschritte des OSP. (Vgl. hierzu Ziffer 4.9 Zeitvorschriften.)

4.6.2.2 Der OSP soll nicht nur wohlbekannte, sondern auch neue und originelle Schritte enthalten. Die Regeln geben dem Tanzpaar bzw. Solotänzer einen weiten Spielraum, innerhalb dessen die Tänzer alle Elemente und Tanzbewegungen bis an die Grenze ihrer Fähigkeiten frei wählen können.

4.6.2.3 Der OSP darf kein Kürtanz sein.

4.6.3 Musik für den OSP

Jedes Tanzpaar bzw. jeder Solotänzer wählt für den vorgeschriebenen Rhythmus seine Musik und deren Zusammenstellung selbst. Es wird Orchestermusik bevorzugt; Vokalmusik (mit gesungenen Texten) ist erlaubt.

Fehlerhafte Musikauswahl in bezug auf den vorgeschriebenen Rhythmus wird streng bestraft.

4.6.4 Inhalte und Gestaltung des OSP

4.6.4.1 Das Spurenbild des Tanzes ist ein wesentliches Kriterium für den Technischen Wert. Ein Tanz, der die gesamte Fläche ausfüllt, ist schwieriger zu laufen als ein anderer mit zu kleinem Spurenbild. Das Auslaufen der Ecken ist nicht nur schwieriger, sondern bedeutet auch größere Wege und mehr Schrittmaterial.

Der OSP sollte mit tiefen Bogen, mit Tempo und in ständigem Bewegungsfluss gelaufen werden.

4.6.4.2 Der OSP muss schwierige Elemente enthalten, die zur Musik in Beziehung stehen.

Auch sehr schwierige Schritte sollen leichtfüßig, flüssig und souverän gelaufen werden. Reine, saubere Ausführung der Schritte ist die Grundvoraussetzung für einen überzeugenden Künstlerischen Eindruck.

4.6.4.3 Eine Vielzahl unterschiedlicher Tanzpositionen erhöht den Technischen Wert. Die ständig wechselnde Partnerbeziehung zeugt von hohem Schwierigkeitsgrad.

Dabei bilden Einheit und Stil (die „Linie“) des Paares sehr wesentliche Merkmale für den Gesamteindruck. Das Tanzpaar sollte als ein ganzes erscheinen mit all seinen Körperbewegungen (Köpfe, Oberkörper, Arme, Hände, Beine, etc.)

Zwar müssen beide Partner nicht immer die gleichen Schritte und Bewegungen zur gleichen Zeit ausführen, aber die verschiedenen Bewegungen müssen sich zu einem einheitlichen „Bild“ formen.

4.6.4.4 Neuheiten sind durchaus anzuerkennen, vorausgesetzt sie werden nicht übertrieben und stehen im Einklang mit dem Charakter der Musik.

4.6.4.5 Das Tempo des Tanzes sollte konstant sein. Schwierige Schritte, Positionen und neue Elemente dürfen nicht die Bewegungsgeschwindigkeit beeinträchtigen.

4.6.4.6 Der Charakter des Tanzes soll während des ganzen Vortrags klar und eindeutig herausgearbeitet sein und an keiner Stelle des Tanzes vernachlässigt werden. Alle Schritte sollten mit der Phrasierung des jeweiligen Rhythmus' korrespondieren.

4.6.5 Besondere Bestimmungen für bestimmte Tanzrhythmen

Die Regeln 3.37.03 bis 3.37.10 der „Special Regulations & Sports Rules“ der CIPA enthalten besondere Richtlinien und Vorschriften für jeden einzelnen Tanzrhythmus.

4.6.6 Regeln für das Spurenbild

4.6.6.1 Es ist nicht zulässig, einen vollständigen Tanz in umgekehrter Richtung zu laufen.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

4.6.6.2 Eine Schrittfolge darf die Längsachse der Bahn nicht mehr als einmal an jeder Schmalseite kreuzen. Bei einer Bahngröße von nur 20 x 40 Meter darf jedoch das Spurenbild einmal leicht die Längsachse schneiden.

4.6.6.3 Eine Schrittfolge darf die Querachse der Bahn nicht mehr als einmal auf jeder Seite kreuzen.

4.6.6.4 Schleifen in irgendeiner Richtung sind nicht erlaubt.

4.6.6.5 Kreuzen der vorhergehenden Spur während eines Bahnumlaufs ist in keiner Form erlaubt.

4.6.6.6 Die „Special Regulations & Sports Rules“ des CIPA enthalten im Appendix 3 detaillierte Beispiele erlaubter und unerlaubter Spurenbilder.

4.6.7 Technische Einschränkungen

4.6.7.1 Die Wahl der Schritte, Schrittverbindungen, Drehungen oder sonstigen Tanzbewegungen steht im Belieben der Läufer, vorausgesetzt, sie entsprechen den Regeln. Alle Formen von Schritten, Wendungen und Drehungen sind zulässig, ausgenommen sind jedoch Stopperschritte. Ferner muss jeder Partner stets mit einem Rollschuh auf dem Boden bleiben.

4.6.7.2 Die Partner dürfen sich ausschließlich zum Wechsel der Tanzhaltung trennen; dieser Haltungswechsel darf die Dauer eines Musiktaktes nicht überschreiten.

4.6.7.3 Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich Tanzhaltungen, Armbewegungen, Klat-schen oder anderer Ausdrucksmittel, die den Charakter der Musik unterstreichen.

4.6.8 Fehlerbewertung

4.6.8.1 Die Regeln der Ziffer 4.5.8 gelten analog für den OSP. Dabei sind Abzüge gemäß Ziffer 4.5.8.2 in der Note A (Technischer Wert) vorzunehmen.

4.6.8.2 Falls ein Sturz oder eine Unterbrechung den weiteren Vortrag des Tanzes beeinträchtigt, muss dies in der Note B (Künstlerischer Eindruck) ebenfalls Berücksichtigung finden. Die Höhe dieses Abzugs bleibt im Belieben des Wertungsrichters.

4.7 Bestimmungen für den Kürtanz

4.7.1 Bewertung

4.7.1.1 Der Kürtanz wird mit zwei Noten bewertet (Notenskala analog Ziffer 4.1):

1. Note A für den Technischen Wert;
2. Note B für den Künstlerischen Eindruck.

4.7.1.2 Die Note A (Technischer Wert) soll nach folgenden Gesichtspunkten vergeben werden:

1. Schwierigkeit der Schritte und Bewegungen sowie deren technische Beherrschung;
2. Vielgestaltigkeit und Erfindungsreichtum, tänzerische Ideen;
3. harmonische Zusammenstellung des Programms als Ganzes;

4. Ausnutzung und Beherrschung der Fläche.

4.7.1.3 Die Note B (Künstlerischer Eindruck) soll folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Ausdruck unterschiedlicher Rhythmen und deren Wiedergabe durch Tanzbewegungen und Schritte;
2. anspruchsvolle, saubere Fußarbeit;
3. exakte Übereinstimmung der Schritte mit Takt und Schlagzeiten der Musik;
4. ausgewogene Programmaufteilung;
5. Einheit des Paares, Haltung und Stil.

4.7.2 Allgemeine Richtlinien

4.7.2.1 Im Kürtanz sind – im Gegensatz zu den Pflichttänzen – keine bestimmten Schrittfolgen vorgeschrieben. Das Programm muss Verbindungen neuer oder schon bekannter Tanzbewegungen ohne Wiederholungen enthalten; es soll die eigenen Ideen und Empfindungen der Tänzer in Entwurf und Gestaltung wiedergeben.

4.7.2.2 Der Kürtanz muss so gestaltet sein, dass das sportlich-tänzerische Element mit Wettbewerbscharakter vorherrscht.

4.7.2.3 Der Kürtanz darf nicht den Eindruck eines Paarlaufprogramms erwecken.

4.7.3 Musik für den Kürtanz

4.7.3.1 Die Musikauswahl für den Kürtanz trifft jedes Tanzpaar bzw. jeder Solotänzer in eigener Entscheidung, die gewählte Musik muss jedoch

1. Tanzmusik und als solche auch für Rolltanz passend sein;
2. in Tempo, Rhythmus und Charakter für Rolltanz geeignet sein;
3. nicht notwendigerweise konstantes Tempo haben; Tempovariationen sind erlaubt;
4. einen deutlichen Taktschlag erkennen lassen;

ferner darf die Musik

5. keine Vokalmusik enthalten; jedoch dürfen musikalische Hintergrundeffekte, wie sie für bestimmte Arten von Volksmusik typisch sind, vorkommen;
6. keine Rhythmusteile enthalten, die zu kurz sind, um einen Rhythmuswechsel zu bewirken.

4.7.3.2 Verwendbar sind folgende Arten von Musik

1. Jede Musik, einschließlich Klassik, Ballett, Volksmusik und zeitgenössische Musik, sofern für Rolltanz geeignet;
2. klassische Musik wie Symphonien, Sonaten oder Konzerte nur dann, wenn diese Musik in Tanzrhythmen arrangiert ist;
3. Musikteile aus Ballett oder Oper nur dann, wenn sie ursprünglich auf Volksmusik-, Jazz- oder Gesellschaftstanzrhythmen beruhen oder entsprechend arrangiert sind.

4.7.4 Inhalte und Gestaltung des Kürtanzes

4.7.4.1 Grundsätzliches

Alle Schritte, Drehungen, Kanten- und Haltungswechsel sind erlaubt.

Kürbewegungen sind erlaubt, vorausgesetzt sie sind in Übereinstimmung mit Musik, Rhythmus und Charakter des Tanzes.

Anspruchsvolle, schwierige Fußarbeit muss enthalten sein, sie muss sowohl Einfallsreichtum als auch Schwierigkeit unter Beweis stellen.

Kraft- und Geschicklichkeitsübungen, die nur Mut und Stärke demonstrieren sollen, sind nicht erlaubt.

Nicht gestattet sind: Stehen, Sitzen oder Lehnen auf den Schuhen des Partners, Halten der Schuhe oder der Rollschuhe des Partners, Sitzen oder Liegen über einem Bein des Partners, ohne dass zumindest ein Rollschuh den Boden berührt.

Bei der Zusammenstellung des Kürtanzes ist die übermäßige Wiederholung bestimmter Bewegungen zu vermeiden, insbesondere: Knien, Stopperbenutzung, Hand-in-Hand-Positionen, Nebeneinanderlaufen, Hintereinanderlaufen, Schattenlaufen.

4.7.4.2 Gesichtspunkte für den Technischen Wert

Die Schwierigkeit, Vielfalt, Sauberkeit und Sicherheit kennzeichnen den technischen Wert des Kürvortrags, wobei die Schwierigkeit sich auf das gesamte Programm bezieht, nicht nur auf Einzelbewegungen. Weiche, harmonische Übergänge sowie ein reichhaltiges Bewegungsrepertoire sind Merkmal eines technisch hochwertigen Programms.

Folgende Kriterien sollen von einem guten Programm erfüllt werden:

1. In Entwurf und Ablauf harmonische Zusammenstellung des Programms;
2. Vielfalt der Schwierigkeiten und Rhythmen;
3. enge Verbindung zwischen den verschiedenen Kürteilen;
4. zusammenhängender und fortlaufender Bewegungsfluss des Kürtanzes;
5. Fähigkeit zur schöpferischen Gestaltung;
6. originelle und überraschende Bewegungen.

4.7.4.3 Gesichtspunkte für den Künstlerischen Eindruck

Hierzu gehören alle ästhetischen Elemente, der Künstlerische Eindruck umschließt die harmonische und künstlerische Zusammenstellung und Gestaltung des Programms und seine Beziehung zur gewählten Musik. Letzteres ist ein sehr wesentliches Kriterium, und es kennzeichnet einen Kürtanz als deutlich höherwertig gegenüber einem anderen Programm, bei welchem keine so enge Beziehung zur musikalischen Phrasierung und zum Rhythmus besteht.

Ferner sind von Bedeutung: Die ausgewogene Verteilung der Tanzkür über die Lauffläche, leichtfüßige Bewegungen im Takt der Musik, Einheit von Tanzpaar bzw. Solotänzer und Rhythmus und schließlich Erscheinungsbild, Haltung und Stil.

Kennzeichnend für diese Qualitäten sind folgende Merkmale:

1. Bewegungskontrolle, fließende Bewegungen;
2. gutes Erscheinungsbild, Stil, Haltung und einheitliche Linie;

3. rhythmischer Vortrag;
4. Ausdruck der Stimmung und des Charakters der Musik;
5. Auftritt des Paares als Einheit und mit dem Charakter des Tanzes entsprechenden Ausstrahlung, insbesondere auch der Partner in Beziehung zueinander.

4.7.5 Technische Einschränkungen

Kürelemente, wie Drehungen, Spiralen, Zirkel, Sprünge, Hebungen etc., auch Trennungen der Partner, sind im Kürtanz zwar erlaubt, jedoch haben alle Wertungsrichter Punktabzüge vorzunehmen, falls der nach den Regeln zulässige Rahmen überschritten wird. Kürelemente sind mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

1. Trennungen der Partner während des Kürtanzes sind erlaubt, um die Ausführung schwieriger Fußarbeit zu ermöglichen. Zulässig sind nicht mehr als fünf Trennungen mit der Höchstdauer von jeweils fünf Sekunden.
Trennungen am Anfang und am Ende des Programms sind gestattet, sofern der Abstand zwischen den Partnern nicht größer ist als fünf Meter und/oder zehn Sekunden ausmacht.
2. Arabesken (Spiralen) und Zirkel sind erlaubt, jedoch nicht mehr als drei mit einer Dauer von höchstens vier Walzertakten (3/4-Takt) oder zwei Takten eines anderen Rhythmus (4/4-, 6/8-Takt etc.).
3. Pirouetten sind erlaubt, jedoch höchstens bis zu drei Umdrehungen.
4. Im Kürtanz sind höchstens fünf Hebungen erlaubt. Die Anzahl der Drehungen darf eineinhalb (1,5) nicht übersteigen, wobei die Taille (Gürtellinie) der Dame niemals höher als die Schulter des Herrn gehalten werden darf.
Als Hebung wird dabei eine Aktion verstanden, bei der die Dame hochgehoben, unterstützt und wieder abgesetzt wird. Der Ansatz zur Hebung wird in erster Linie durch den Herrn ausgelöst, der auf der Lauffläche verbleibt. Die Unterstützung der Hebung muss durch den männlichen Partner auf der Lauffläche geschehen.
Bei allen Hebungen darf der Partner mit Händen oder Armen Unterstützung geben. Sitzen oder liegen auf der Schulter des Partners ist jedoch nur als Kraftübung anzusehen und daher nicht gestattet.
Eine getragene Hebung, welche die erlaubte Zahl der Musiktaktschritte überschreitet – vier Walzertakte (3/4-Takt) oder zwei Taktschritte eines anderen Rhythmus (4/4-, 6/8-Takt etc.) –, ist gleichfalls unzulässig.
5. Kleine, niedrige Tanzsprünge zum Fuß- oder Richtungswechsel sind erlaubt, jedoch darf die Gesamtzahl für beide Partner nicht größer als fünf sein und jeder Sprung höchstens eine halbe Umdrehung haben. Alle Sprünge sind in Tanzposition und in Reichweite der Partner (höchstens zwei Armlängen Abstand) auszuführen. Beide Partner können zugleich springen. Größere Tanzsprünge sind ebenfalls zulässig, dürfen jedoch nur von einem Partner allein ausgeführt werden. Die Gesamtzahl solcher Sprünge von beiden Partnern darf nicht mehr als fünf betragen, sie dürfen höchstens eine Umdrehung haben. Diese Sprünge können getrennt oder mit Handhaltung ausgeführt werden, jedoch nicht geworfen oder gehoben. Unterstützte Sprünge sind in der Gesamtzahl enthalten.
Bei einem unterstützten Sprung gibt der Partner passive Hilfe in einer nicht-tragenden Form. Es handelt sich um eine fortlaufende, auf- und absteigende Bewegung.
6. Kurze, ruckartige (zuckende) Bewegungen sind möglich, jedoch nur zur Unterstreichung des Charakters der Musik.

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

7. Stopps, bei welchen das Paar bzw. der Solotänzer Körperbewegungen auf der Stelle ausführt (Twist, Posen etc.), sind erlaubt. Die Dauer solcher Stopps darf zwei Musiktake nicht überschreiten.
8. Das Knien oder Liegen auf dem Boden ist nur am Beginn und/oder Ende der Vorführung für jeweils höchstens fünf Sekunden erlaubt.

4.7.6 Fehlerbewertung

4.7.6.1 Die Höhe des Abzugs für einen Sturz oder eine Unterbrechung im Kürtanz ist dem Ermessen des Wertungsrichters anheim gestellt. Falls ein Abzug erfolgt, muss er beim Künstlerischen Eindruck (Note B) vorgenommen werden.

4.7.6.2 Die Note für den Technischen Wert (Note A) muss beim Kürtanz für Regelverstöße wie folgt vermindert werden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Unerlaubte Hebungen | je 0,2 Punkte |
| 2. getragene Hebungen | je 0,2 Punkte |
| 3. Arabesken, Zirkel; Pirouetten im Übermaß | je 0,2 Punkte |
| 4. Sprünge und/oder Umdrehungen im Übermaß | je 0,2 Punkte |
| 5. Trennungen oder Zeitüberschreitung im Übermaß | je 0,2 Punkte |
| 6. Knien oder Liegen auf dem Boden | je 0,3 Punkte |

4.7.6.3 Abzüge für Takt- und Rhythmusfehler eines Paares bzw. Solotänzers sind von der Dauer des Fehlers abhängig. Für jeden dieser Fehler müssen mindestens 0,2 Punkte in Abzug gebracht werden.

4.7.7 Besondere Gesichtspunkte für Solotanz

Kürelemente, wie Drehungen, Spiralen, Zirkel, Sprünge und Pirouetten sind mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

1. nicht mehr als drei Umdrehungen pro Pirouette, Anzahl: nicht mehr als drei;
2. kleine, niedrige Tanzsprünge mit nicht mehr als einer Umdrehung, Anzahl: nicht mehr als fünf;

Verstöße gegen jede einzelne dieser Regeln werden mit Abzug in der A-Note in Höhe von 0,3 Punkten geahndet.

4.8 Bestimmungen für das Formationslaufen

4.8.1 Bewertung

4.8.1.1 Zur Bewertung der Formationskür werden zwei Noten vergeben:

1. Note A für den Technischen Wert
2. Note B für Harmonie und künstlerischen Eindruck der Darbietung

4.8.1.2 Bei der Bewertung des Technischen Werts sind zu beachten:

1. Schwierigkeitsgrad der Elemente;
2. Vielfältigkeit der Elemente;
3. Fluss und Schwung, ohne Stillstand;
4. Genauigkeit (Fluss und Handarbeit, Bewegungen des Kopfes etc.) und Leichtigkeit der Wechsel

4.8.1.3 Bei der Bewertung von Harmonie und künstlerischem Eindruck der Darbietung sind zu beachten:

1. Harmonischer Aufbau des Gesamtprogramms (Choreographie) und Übereinstimmung mit der Musik;
2. Platzverteilung der Elemente;
3. Haltung und Stil der Formation (der Läufer);
4. Originalität des Programms;
5. Wiedergabe des Musikcharakters;
6. Gleichmäßigkeit und Synchronität der gesamten Formation.

4.8.1.4 Zur Bestimmung der Rangfolge zweier punktgleicher Formationen bei einem Wertungsrichter entscheidet die höhere B-Note.

4.8.2 Zusammenstellung des Formationsprogramms

1. Vokalmusik ist erlaubt;
2. ausgeglichenes Programm mit anerkannten Formationselementen (Kreise, Räder, Linien, Blöcke, Durchkreuzungsmanöver);
3. der Übergang (Manöver) von einem zum nächsten Element sollte klar ausgestaltet sein;
4. schwierige Verbindungsschritte zwischend en Elemntenm müssen erkennbar sein;
5. mindestens drei verschiedene Handhaltungen;
6. maximale Ausnutzung der Lauffläche;
7. Stillstand während des Vortrags ist nicht erlaubt;
8. Bewegung und Schritte müssen im Einklang mit der Musikstehen;
9. Hebungen und Einzelaktionen sind nicht erlaubt;
10. Pirouetten mit mehr als einer Umdrehung sind nicht erlaubt;
11. mindestens ein Tempowechsel in der Musik erforderlich;
12. erlaubt sind Sprünge mit höchstens einer halben Umdrehung;
13. Hilfsmittel und Gegenstände während des Vortrags sind nicht erlaubt.

4.8.3 Fehlerbewertung

Technische Fehler, z.B. Stürze, Auseinanderreißen der Formation oder Ungleichmäßigkeiten sind entsprechend ihrer Schwere und Bedeutung abzuwerten.

1. vorgeschriebenes Element nicht ausgeführtje 1,0 Punkte (A-Note)

4 Ausführungs- und Bewertungsvorschriften

2. Sprünge mit mehr als einer halben Umdrehung oder Pirouetten mit mehr als einer Umdrehung je 0,4 Punkte (A-Note)
3. Hebungen jeder Art..... je 0,4 Punkte (A-Note)
4. Unterbrechung bei der Durchführung eines Manövers je 0,2 bis 0,4 Punkte (A-Note)
5. Stolpern bei der Durchführung eines Manövers je 0,2 Punkte (A- und B-Note)
6. Über-/Unterschreitung der Zeittoleranz..... je 10 Sekunden 0,2 Punkte (A- und B-Note)
7. Stürze:
 - a) Schwer (mehr als ein Läufer für längere Zeit)..... je 0,8 bis 1,0 Punkte (B-Note)
 - b) Mittel (ein Läufer für längere Zeit oder kurzes Ab und Auf von mehr als einem Läufer)..... je 0,6 Punkte (B-Note)
 - c) Leicht (kurzes Ab und Auf eines Läufers)..... je 0,4 Punkte (B-Note)
8. Verstoß gegen die Kleiderordnung (Ziffer 4.11.2)..... 0,5 bis 1,0 Punkte (B-Note)

4.9 Bestimmungen für Show-Gruppen

4.9.1 Bewertung

4.9.1.1 Zur Bewertung der Kür von Show-Gruppen werden zwei Noten vergeben:

1. Note A für den Technischen Wert und die Originalität des Programms
2. Note B für Harmonie und künstlerischen Eindruck der Darbietung

4.9.1.2 Bei der Bewertung des Technischen Werts und der Originalität des Programms sind zu beachten:

1. Schwierigkeitsgrad der Elemente;
2. Fluss und Schwung des Vortrags;
3. Originalität und Ideenreichtum des Programms.

4.9.1.3 Bei der Bewertung von Harmonie und künstlerischem Eindruck der Darbietung sind zu beachten:

1. Harmonischer Aufbau des Gesamtprogramms (Choreographie) und Übereinstimmung mit der Musik;
2. Platzverteilung der Elemente;
3. Haltung und Stil der Show-Gruppe (der Läufer);
4. Interpretation des Musikcharakters;
5. Gleichmäßigkeit und Synchronität der Show-Gruppe.

4.9.1.4 Zur Bestimmung der Rangfolge zweier punktgleicher Show-Gruppen bei einem Wertungsrichter entscheidet die höhere B-Note.

4.9.2 Zusammenstellung des Show-Programms

4.9.2.1 Allgemeine Richtlinien

1. Bewegungen oder Schritte im Stehen sind erlaubt. Programme mit deutlichem Stillstand sind von geringerer Wertigkeit, die Choreographie muss zehn Sekunden nach Musikbeginn starten;
2. Eine Show-Gruppe darf nicht mehr als vier typische Formationselemente beinhalten, Reihenmanöver sind unbegrenzt möglich, Kombinationen aus verschiedenen Elementen werden als ein Element gewertet;
3. Die Präsentation soll in erster Linie Show- und nicht Formations-Charakter haben;
4. Die Präsentation von Show-Elementen soll Wertungsrichtern und Publikum das Thema des Show-Programms einfach vermitteln;
5. Teilnehmer ohne Rollschuhe sind nicht erlaubt;
6. Vorschriften für die Auswahl der Musik bestehen nicht, jedoch soll das Show-Programm im Einklang mit der gewählten Musik stehen;
7. Dekorationen sind nicht erlaubt, jedoch sind zum Programm passende Requisiten erlaubt;
8. Nebelmaschinen und Verfolger-Scheinwerfer (Spots) sind nicht erlaubt.

4.9.2.2 Besondere Richtlinien für Große Gruppen

Einzel- und Paarlaufdarbietungen sind nicht erlaubt. Die Gruppe tritt als Einheit auf. Sprünge mit mehr als einer Umdrehung sind nicht erlaubt. Es sind nur Stand- und Sitzpirouetten ohne Waagedreier erlaubt.

4.9.2.3 Besondere Richtlinien für Quartette

Quartette dürfen nicht aus zwei Paaren, Tanzpaaren bestehen. Die vier Läufer bilden eine Einheit. Alle Sprünge mit einer Umdrehung sowie Axel, Doppel-Salshow und Doppel-Toeloop sind erlaubt. Pirouetten sind grundsätzlich erlaubt, ausgenommen sind die Pirouetten der Klasse A.

4.9.3 Fehlerbewertung

1. mehr als vier typische Formationselemente
(Vorgabe durch den Schiedsrichter)..... je 1,0 Punkte (A-Note)
2. Vortrag ist mehr Formation als Show
(Vorgabe durch den Schiedsrichter)..... 1,0 Punkte (B-Note)
3. Programm beinhaltet Elemente, die nicht erlaubt sind..... je 0,5 Punkte (A- und B-Note)
4. Über-/Unterschreitung der Zeittoleranz je 10 Sekunden 0,2 Punkte (A- und B-Note)
5. Stürze:
 - d) Schwer (mehr als ein Läufer für längere Zeit)..... je 0,8 bis 1,0 Punkte (B-Note)
 - e) Mittel (ein Läufer für längere Zeit oder kurzes Ab und Auf von mehr als einem Läufer) je 0,6 Punkte (B-Note)
 - f) Leicht (kurzes Ab und Auf eines Läufers)..... je 0,4 Punkte (B-Note)
6. Verstoß gegen die Kleiderordnung (Ziffer 4.11.3)..... 0,5 bis 1,0 Punkte (B-Note)

4.10 Zeitvorschriften

4.10.1 Der für den jeweiligen Wettbewerb zur Verfügung stehende Zeitraum wird vom Start (erste Bewegung eines Fußes des Läufers, vgl. Ziffer 3.5.5.2 Abs. 1) an gerechnet. Das Ende der vorgeschriebenen Zeitdauer wird vom Schiedsrichter durch ein Lautzeichen angezeigt, falls die zulässige Toleranz überschritten wird.

4.10.2 Die zulässigen Zeittoleranzen sind wie folgt geregelt:

1. Kurzkür: ±5 Sekunden
2. Kür und Kürtanz: ±10 Sekunden
3. Freier Spurenbildtanz (OSP): Minimum 1:50 Minuten
Maximum 2:40 Minuten (einschl. der Anlaufschritte)

4.10.3 Als Beginn eines Programms gilt die erste Bewegung, als Ende die letzte Bewegung des Läufers (bzw. Partners).

4.10.4 Beendet ein Läufer (bzw. Paar, Gruppe, Formation) sein Programm vorzeitig, so hat der Schiedsrichter den Wertungsrichtern bekannt zu geben, um wie viele Sekunden (ohne Toleranz) die vorgeschriebene Zeit unterschritten wurde. Bei Überschreitung der Zeittoleranz darf der nach dem Schlusszeichen des Schiedsrichters gelaufene Teil von den Wertungsrichtern nicht bewertet werden.

4.11 Kleiderordnung

4.11.1 Grundsatz

Bei Meisterschaften und Wettbewerben muss die Kleidung zum sportlichen Wettkampf passend sein. Die Kostüme dürfen jedoch den Charakter der Musik widerspiegeln. Insbesondere beim Rolltanz darf die Kleidung die für einen bestimmten Rhythmus typischen Merkmale aufweisen. Typische Schaukostüme sind unstatthaft.

Damen müssen einen Rock tragen, Herren dürfen keine Strumpfhosen (Trikothosen) tragen.

Bei Verstoß gegen die Kleidervorschriften müssen die Wertungsrichter einen Abzug von 0,2 bis 0,3 Punkten in der B-Note vornehmen.

4.11.2 Formationslaufen

Kleidung und Make-up dürfen nicht übertrieben sein, sie können jedoch den Charakter der Musik unterstreichen, dabei sollen sie nicht anstößig auf Läufer, Wertungsrichter oder Zuschauer wirken.

Die Damen tragen Röcke oder Hosen, die Herren Hosen. Bei Damen sind Bodys, jedoch nur zusätzlich mit Rock, erlaubt. Leggings sind verboten. Herren-Trikots dürfen nicht ärmellos sein; der Halsausschnitt darf nicht mehr als 8 Zentimeter unterhalb des Schlüsselbeins sein. Transparente Stoffe sind sowohl für Damen, als auch für Herren verboten.

Kopfschmuck ist begrenzt erlaubt, allerdings sind weder Federn noch Hüte, Kopftücher oder Masken gestattet.

Requisiten in der Hand oder auf der Bahn sind nicht erlaubt. Beleuchtung der Kostüme ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlung hat der Schiedsrichter vor dem Start einer Formation einzugreifen. Falls dies nicht möglich ist oder der Verstoß erst während des Vortrags erkennbar wird, weist der Schiedsrichter die Wertungsrichter nach Ende der Vorführung an, entsprechende Abzüge vorzunehmen.

4.11.3 Show-Gruppen

In allen Wettbewerben für Show-Gruppen (inklusive dem offiziellen Training) müssen die Kostüme von Damen und Herren im Einklang mit der Musik stehen, dabei sollen sie nicht anstößig auf Läufer, Wertungsrichter oder Zuschauer wirken. Für Damen sind Bodys mit hohem Beinausschnitt (bis zur Hüfte) verboten.

5 Wertungsrichter

5.1 Lizenzierung der Wertungsrichter

5.1.1 Grundvoraussetzungen

5.1.1.1 Als Wertungsrichter kann nur benannt werden, wer aktiv Rollkunstlauf oder Rolltanz betrieben hat. Wertungsrichter für Rollkunstlauf müssen mindestens den Pflichttest B und den Kürtest C (bzw. Pflicht- und Kürklasse 3) nachweisen; Wertungsrichter für Rolltanz müssen zusätzlich den Großen Bronzetest bestanden haben.

5.1.1.2 Als Wertungsrichter kann nur gemeldet werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatz bei Meisterschaften und LRV-übergreifenden Wettbewerben endet mit dem 70. Lebensjahr.

5.1.1.3 Als Wertungsrichter kann nicht anerkannt werden, wer noch aktiv an Wettkämpfen teilnimmt.

Aktive Formations- und Show-Gruppenläufer können mit ihrer Wertungsrichter-Ausbildung beginnen und als LV-Wertungsrichter im Landesverband bei Meisterschaften, Wettbewerben, Sichtungsläufen und Kunstlauftests eingesetzt werden. Ein Einsatz ist nicht möglich bei Formations- oder Show-Gruppen-Meisterschaften bzw. -Wettbewerben.

5.1.1.4 Jeder Wertungsrichter muss die Amateureigenschaft besitzen und Mitglied eines einem LRV angeschlossenen Rollsport-Vereins sein.

5.1.2 Qualifikationen

Die Wertungsrichter werden nach ihrer Qualifikation in folgende Kategorien eingeteilt:

5.1.2.1 Nationale Qualifikationen

Kategorie:	Rollkunstlauf / Inline-Artistic:	Rolltanz / Solotanz / Inline-Dance:	Formation / Show-Gruppen:
• Landesverband:	LV	LVT	LVF
• nationale Wettbewerbe:	NW	NWT	NWF
• nationale Meisterschaften:	NM	NMT	NMF

Wertungsrichter LV und LVT werten Wettbewerbe bis einschließlich LRV-Ebene. Die Qualifikation NW bzw. NWT berechtigt zur Wertungstätigkeit bei allen nationalen Wettbewerben unterhalb der Deutschen Meisterschaft. Bei Deutschen Meisterschaften können nur Wertungsrichter mit Mindestqualifikation NM bzw. NMT amtieren.

5.1.2.2 Internationale Qualifikation

Kategorie:	Rollkunstlauf / Inline-Artistic:	Rolltanz / Solotanz / Inline-Dance:	Formation / Show-Gruppen:
• International B:	I-B	I-BT	I-B Prec
• International A:	I-A	I-AT	I-A Prec

Mit der internationalen Qualifikation B kann ein Wertungsrichter alle internationalen Wettbewerbe sowie Cadetten-, Jugend- und Junioren-Europameisterschaften werten. Für die Senioren-Europameisterschaft sowie Junioren- und Senioren-Weltmeisterschaften ist die internationale A-Lizenz für alle Disziplinen erforderlich.

5.1.2.3 Erneuerung der internationalen Lizenz

Für die jährliche Erneuerung einer internationalen Lizenz durch das CIPA müssen SFr. 50,- (zahlbar in US-Dollar) gezahlt werden. Die Wertungsrichter zahlen ihre internationalen Lizenzgebühren selbst. Die Abrechnung erfolgt über den DRIV.

5.1.3 Lizenzvergabe, Höherqualifikation

5.1.3.1 Meldungen der Landesverbände, Wertungsrichterliste

Zum 31. Oktober eines Jahres melden die Fachwarte für Rollkunstlauf bzw. Schiedsrichterobleute der LRV die für die Wertungsrichterliste des nächsten Sportjahres vorgesehenen Personen, nach Qualifikation eingestuft, an den Schiedsrichterobmann des DRIV. Dieser stellt die Meldungen zusammen und gibt die neue Wertungsrichterliste der KK bekannt.

Die aktualisierte Wertungsrichterliste wird auf Veranlassung des zuständigen Ressortleiters der SK-Rollkunstlauf des DRIV im offiziellen Organ des DRIV (soweit vorhanden) veröffentlicht und den Fachwarten für Rollkunstlauf der LRV im Januar jeden Jahres bekannt gegeben.

Mit Bekanntgabe an die KK sind die neuen Lizenzstufen der Wertungsrichter gültig, der Wertungseinsatz ist zum 1. Januar des neuen Jahres möglich.

Bei verspäteter Meldung für die Wertungsrichterliste (nach dem 31. Oktober) gilt für den betreffenden LRV die Wertungsrichterliste des Vorjahres.

5.1.3.2 Höherqualifikation national

Der Aufstieg in eine höhere Kategorie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Ein Wertungsrichter LV (LVT, LVF) kann nur in die Kategorie NW (NWT, NWF) aufsteigen, wenn er mindestens dreimal bei LRV-Wettbewerben oder Rollkunstlauf-Tests in der jeweiligen Disziplin (beim Einzellaufen in Pflicht und Kür) gewertet hat. Er muss zudem den Pflichttest A und den Kürtest C (bzw. Pflichtklasse 2 und Kürklasse 3) nachweisen. Für Rolltanz-Wertungsrichter NWT ist entweder der Große Bronzetest und Pflichttest B (bzw. Pflichtklasse 3) oder aber der Silbertest erforderlich.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen kann der Wertungsrichter zur nationalen Wertungsrichterprüfung zugelassen werden. Dazu muss der LRV (Fachwart für Kunstlauf oder Schiedsrichterobmann) den Kandidaten an den zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV melden. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Einstufung in die Kategorie NW, NWT oder NWF.

Voraussetzung zum Aufstieg aus Kategorie NW (NWT, NWF) in NM (NMT, NMF) ist, dass der Wertungsrichter mindestens dreimal bei Nord- oder Süddeutschen Meisterschaften in der jeweiligen Disziplin gewertet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Vor seinem erstmaligen Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft muss der Wertungsrichter einen vom zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV autorisierten Wertungsrichterlehrgang absolvieren.

5.1.3.3 Höherqualifikation international

Internationaler Einsatz ist nur möglich nach internationaler Prüfung und Lizenzierung. Voraussetzung dazu ist, dass der Wertungsrichter mindestens dreimal bei Deutschen Meisterschaften gewertet hat. Die Meldung zur internationalen Prüfung erfolgt nur durch den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV.

Für Wertungsrichter, welche die Prüfung für die internationale Lizenz (B oder A) ablegen wollen, muss vom DRIV laut CIPA-Regel OR 4.04 eine Gebühr entrichtet werden. Diese Gebühr ist von den Wertungsrichtern selbst nach Ablegung der Prüfung an den DRIV zu zahlen.

5.1.4 Lizenzerhalt, Rückstufung

5.1.4.1 Wertungsrichter NW (NWT, NWF) und NM (NMT, NMF) müssen zum Erhalt ihres Einsatzrechts auf Nord- oder Süddeutschen Meisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einen vom zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV autorisierten zentralen Wertungsrichterlehrgang besuchen. Andernfalls ist ein Einsatz bei diesen Meisterschaften nicht erlaubt. Diese Wertungsrichter werden in der Wertungsrichterliste besonders gekennzeichnet.

5.1.4.2 Wertungsrichter NW (NWT, NWF) und NM (NMT, NMF) müssen zum Erhalt ihres Einsatzrechts bei landesverbandsübergreifenden Wettbewerben mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einen zentralen oder dezentralen Wertungsrichterlehrgang besuchen. Andernfalls ist ein Einsatz bei landesverbandsübergreifenden Wettbewerben nicht erlaubt. Diese Wertungsrichter werden in der Wertungsrichterliste besonders gekennzeichnet.

Der dezentral durchführbare Lehrgang ist von einem durch den Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV zu genehmigenden Wertungsrichter mit der Mindestqualifikation NM (NMT, NMF) zu leiten. Der Lehrgangsleiter muss in dem entsprechenden Jahr an dem unter Ziffer 5.1.4.1 genannten zentralen Wertungsrichterlehrgang teilgenommen haben. Über Inhalt und die teilnehmenden Personen des dezentralen Lehrgangs ist dem zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV nach Abschluss der Maßnahme Bericht zu erstatten.

5.1.4.3 Für international lizenzierte Wertungsrichter gelten die entsprechenden Regeln der CEPA bzw. CIPA.

5.1.5 Sanktionen

5.1.5.1 Der zuständige Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV ist berechtigt, einen Wertungsrichter zu maßregeln, falls dessen Wertungstätigkeit oder sein Verhalten in irgendeiner Weise zu Beanstandungen Anlass geben. Folgende Maßregeln sind möglich:

1. Kritik (mündlich/schriftlich);
2. Verwarnung (schriftlich mit Information an den Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des zuständigen LRV).

5.1.5.2 Im Einvernehmen mit dem Kommissionsvorstand der Kunstlaufkommission kann der zuständige Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV folgende Verfügungen treffen:

1. Sperre auf Zeit;
2. Rückstufung in eine niedrigere Kategorie;
3. Streichung aus der Wertungsrichterliste.

Die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie kann insbesondere auch dann verfügt werden, wenn ein Wertungsrichter dreimal hintereinander einen Wertungseinsatz verweigert hat.

Jede dieser Maßregelungen muss schriftlich mit Begründung sowohl dem betroffenen Wertungsrichter als auch dem Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des zuständigen LRV mitgeteilt werden.

5.1.5.3 Für Wertungsrichter LV (LVT, LVF) und NW (NWT, NWF) stehen die Rechte nach Ziffern 5.1.5.1 und 5.1.5.2 auch dem Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des jeweiligen LRV zu.

5.1.5.4 Jedem Wertungsrichter, der nach obigen Bestimmungen mit Sanktionen belegt wurde, steht das Recht zu, nach den Vorschriften der Rechtsordnung des DRIV Rechtsmittel einzulegen. Gleiches gilt auf Landesverbandsebene für Sanktionen, die vom LRV verhängt wurden.

5.2 Zusammenstellung des Wertungsgerichts

5.2.1 Einsatz

5.2.1.1 Der Einsatz der Wertungsrichter bzw. des Wertungsgerichts erfolgt:

1. bei Veranstaltungen des DRIV durch den zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV;
2. bei Wettbewerben mit Beteiligung verschiedener LRV durch den zuständigen Fachwart bzw. Schiedsrichterobmann des veranstaltenden LRV im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV. Bei diesen Wettbewerben muss die Mehrzahl der eingesetzten Wertungsrichter innerhalb eines Wertungsgerichts eine höhere Qualifikation als LV (LVT, LVF) besitzen. Eingesetzte Wertungsrichter LV (LVT, LVF) müssen mindestens eine Landesmeisterschaft gewertet haben.
3. bei Landesmeisterschaften durch den Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz oder den Schiedsrichterobmann des betreffenden LRV. Hier genügt Qualifikation LV (LVT, LVF);
4. bei anderen Wettbewerben im LRV durch den Veranstalter nach vorher eingeholter Zustimmung des Fachwarts für Rollkunstlauf/Rolltanz oder des Schiedsrichterobmanns des jeweiligen LRV.

5.2.1.2 Für die unter 5.2.1.1 Nr. 1 benannten Veranstaltungen des DRIV schlagen die Schiedsrichterobleute (Fachwarte für Rollkunstlauf) der LRV dem zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV diejenigen Wertungsrichter vor, welche in dem jeweiligen Jahr zum Einsatz kommen sollen.

Darüber hinaus hat der zuständige Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV das Recht, andere oder zusätzliche Wertungsrichter einzuladen. Darüber wird der Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des jeweils betroffenen LRV unterrichtet.

5.2.2 Zusammensetzung

5.2.2.1 Alle Wertungsrichter müssen der offiziellen Wertungsrichterliste des DRIV angehören.

5.2.2.2 Das Wertungsgericht besteht außer dem Schiedsrichter aus einer ungeraden Zahl von Wertungsrichtern, und zwar mindestens aus drei, bei nationalen Meisterschaften mindestens aus fünf Wertungsrichtern. Bei Deutschen Meisterschaften sind in den Wettbewerben der Meisterklasse möglichst sieben Wertungsrichter einzusetzen. Es ist zulässig, dass einer der Wertungsrichter zugleich die Funktion des Schiedsrichters wahrnimmt, bei Meisterschaften soll dies nach Möglichkeit vermieden werden.

5.2.2.3 Die Berufung ein- und desselben Wertungsrichters in die Wertungsgerichte verschiedener Wettbewerbe ist zulässig, wenn dadurch die gewissenhafte Amtsausübung nicht beeinträchtigt wird.

5.2.2.4 Bei Wettbewerben des DRIV darf dem Wertungsgericht jeweils nur ein Wertungsrichter aus denjenigen LRV angehören, welche Läufer zu dem betreffenden Wettbewerb entsandt haben.

5 Wertungsrichter

5.2.2.5 Ehepaare oder Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft leben oder die in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht zusammen in einem Wertungsgericht eingesetzt werden.

5.2.2.6 Ein Wertungsrichter darf nicht bei Meisterschaften, Wettbewerben oder Rollkunstlauf-Tests eingesetzt werden, an denen sein Ehegatte, die Person mit der er in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt oder eine Person teilnimmt, mit der er in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Diese Einschränkung gilt nur für den betreffenden Wettbewerb und nicht für die gesamte Veranstaltung.

5.2.3 Einsprüche

Ein Einspruchsrecht gegen Zusammensetzung und Entscheidungen des Wertungsgerichts ist ausgeschlossen. Auf formale Fehler darf der Schiedsrichter auch während der Veranstaltung aufmerksam gemacht werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Verlaufs des Wettbewerbs erfolgt. Dieser Hinweis darf nur von Offiziellen, nicht aber von Teilnehmern oder Angehörigen von Teilnehmern erfolgen.

5.3 Obliegenheiten des Schiedsrichters

5.3.1 Allgemeines

Jeder Wettbewerb wird durch einen Schiedsrichter geleitet. Dieser ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen während der Tage der Veranstaltung zuständig. Er hat in allen Fragen, die seinen Wettbewerb betreffen, die alleinige Entscheidung und Verantwortung. Nach Beendigung des Wettbewerbs gehen die Rechte des Schiedsrichters auf den zuständigen Fachwart für Kunstlauf über.

5.3.2 Pflichten

5.3.2.1 Der Schiedsrichter hat alle für einen Wettbewerb notwendigen Auslosungen vorzunehmen, sofern dies nicht durch den zuständigen Fachwart für Kunstlauf oder einen Offiziellen in seinem Auftrag geschieht.

5.3.2.2 Der Schiedsrichter hat die Beschaffenheit der Bahn, deren Ausmaße und die aufgezeichneten Grundkreise zu prüfen. Beeinträchtigen ungünstige Witterungsverhältnisse oder sonstige zwingende Gründe die vorgeschriebene Platzgröße oder die sportliche Eignung der Bahn, so hat der Schiedsrichter zu entscheiden, ob die Form und Größe der Bahn zu ändern, deren Oberfläche zu behandeln oder eine andere Bahn an beliebigem Ort zu wählen ist.

5.3.2.3 Der Schiedsrichter hat zu überwachen, dass der Wettbewerb entsprechend den Bestimmungen der WOK und der Ausschreibung durchgeführt wird.

5.3.2.4 Der Schiedsrichter muss bei Unregelmäßigkeiten, die er selbst festgestellt oder die ihm von einem Mitglied des Wertungsgerichts oder einem Offiziellen mitgeteilt werden, sofort eingreifen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Meldung überzeugt hat.

5.3.2.5 Der Schiedsrichter hat über Proteste und alle vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

5.3.2.6 Der Schiedsrichter hat die Tätigkeit der Hilfskräfte des Wertungsgerichts zu kontrollieren.

5.3.3 Befugnisse

Der Schiedsrichter ist berechtigt:

1. Änderungen im Programm vorzunehmen, die im Interesse der sportlichen Durchführung liegen und nicht gegen die WOK verstoßen;
2. notfalls Wettbewerbe aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise abzusagen bzw. zu verschieben; über die Gültigkeit abgebrochener Wettbewerbe entscheidet der zuständige Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz;
3. aus zwingenden Gründen Pflichtfiguren zu streichen oder nur zweimal laufen zu lassen, Pflichttänze zu streichen oder die Zahl der zu laufenden Schrittfolgen zu ändern;
4. Läufer wegen Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen oder wegen unsportlichen Verhaltens vom Wettbewerb auszuschließen;
5. zu prüfen, ob die Kleidung der Läufer sportlichen Maßstäben gerecht wird;
6. Wertungsrichter auszuwechseln, wenn sie ihr Amt aus zwingenden Gründen nicht weiterversehen können oder wegen Verstoßes gegen die WOK erfolglos vom Schiedsrichter verwarnet wurden. Gleiches gilt für Offizielle und Hilfskräfte;
7. Teilnehmer oder Wertungsrichter auszuschließen, die sich selbst oder durch dritte gegen Offizielle, deren Weisungen oder gegen die Wertung der Wertungsrichter öffentlich in ungebührlicher Weise aussprechen. Ausgeschlossene Wertungsrichter muss er durch andere ersetzen;
8. Wertungsrichter um Erklärung zu ihrer Wertung zu ersuchen, wenn im Wertungsgericht auffallende Bewertungsdifferenzen auftreten. Ergibt sich hierbei, dass ein Wertungsrichter eine offenkundig falsche Wertung gegeben hat, so kann der Schiedsrichter den Wertungsrichter ersuchen, seine Wertung zu korrigieren;
9. das Laufen bis zur Abhilfe zu unterbrechen, wenn Zuschauer durch störende Stellungnahme gegen Wertungsgericht oder Läufer die weitere Durchführung des Laufens behindern.

5.3.4 Schiedsrichterbericht

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen des Schiedsrichterobmanns oder des zuständigen Fachwarts für Rollkunstlauf bzw. Rolltanz innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung einen Bericht zu erstellen.

Der Schiedsrichterbericht muss enthalten:

1. Bezeichnung des Wettbewerbs mit Ort und Datum;
2. Zusammensetzung des Wertungsgerichts;
3. Zahl und Namen der Teilnehmer;
4. Wettbewerbsanforderungen, z. B. Pflichtfiguren (einschl. der ausgelosten Seite).

Darüber hinaus sind ggf. Bemerkungen anzufügen über:

5. äußere Bedingungen, Bodenbeschaffenheit, Witterung und Organisation;
6. evtl. vom Schiedsrichter vorgenommene Programmänderungen;
7. Leistungsstand des Wettbewerbs;
8. Wertungen der Wertungsrichter.

5 Wertungsrichter

Die offiziellen Unterlagen des Rechenbüros, Wertungsunterlagen der einzelnen Wertungsrichter und Ergebnislisten können Bestandteil des Schiedsrichterberichts sein.

5.4 Obliegenheiten der Wertungsrichter

5.4.1 Pflichten

5.4.1.1 Die Wertungsrichter haben ihre Wertungen gemäß den Bestimmungen der WOK zu erteilen. Dabei sollen alle Stufen der Notenskala entsprechend den gezeigten Leistungen angewandt werden.

5.4.1.2 Beim Pflichtlaufen haben die Wertungsrichter getrennt voneinander so Aufstellung zu nehmen, dass sie den Läufer bei der Ausführung seiner Figuren in keiner Weise behindern oder begünstigen. Während der Ausführung einer Figur dürfen sie ihren Standort verändern, wenn ihnen das geboten erscheint.

5.4.1.3 Beim Kürlaufen sowie beim Rolltanz nehmen die Wertungsrichter grundsätzlich an einer Längsseite außerhalb der Bahn Platz, und zwar durch einen Mindestabstand von 3 Meter getrennt. Der Veranstalter/Ausrichter stellt dem Wertungsgericht Tische oder andere geeignete Auflageflächen zur Verfügung. Die gesamte Lauffläche muss von allen Wertungsrichterplätzen ungehindert eingesehen werden können.

5.4.2 Verbote

5.4.2.1 Es ist den Wertungsrichtern nicht gestattet, sich irgendwie untereinander zu verständigen. Sie haben ihre Noten unabhängig voneinander zu geben.

5.4.2.2 Es ist den Wertungsrichtern nicht gestattet, während der Durchführung des Wettbewerbs mit anderen Personen Bemerkungen auszutauschen oder sich ohne Einwilligung des Schiedsrichters mit ihnen in Verbindung zu setzen.

5.4.3 Wertungshilfen

Jeder Wertungsrichter soll ein eigenes Protokoll führen, in das er seine Noten vermerkt, ehe sie aufgezeigt werden. Außerdem soll er darin Aufzeichnungen über die Leistungen der Läufer und seine entsprechenden Beobachtungen machen, so dass er auf Verlangen Erklärungen über seine Wertungen abgeben kann. Solche Erklärungen sollen jedoch nur gegenüber dem Schiedsrichter oder dem zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf abgegeben werden.

5.5 Hilfskräfte des Wertungsgerichts

5.5.1 Rechenbüro

5.5.1.1 Zum Rechenbüro gehören Rechner, Schriftführer sowie Schreibkräfte und ggf. Bedienung für Computer und Vervielfältigungsgeräte.

5.5.1.2 Der Leiter des Rechenbüros wird vom zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf eingesetzt.

5.5.1.3 Der Leiter des Rechenbüros überwacht die Eintragung der Punktzahlen sowie die Errechnung der Endergebnisse. Insbesondere hat er die von seinen Hilfskräften ermittelten Ergebnisse zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zur Veröffentlichung freizugeben.

5.5.1.4 Die Formblätter sollen in zweifacher Ausfertigung, unabhängig voneinander geführt werden, um eine ständige Gegenkontrolle zu ermöglichen.

5.5.1.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht, Korrekturen sichtbar sein.

5.5.1.6 Falls das Ergebnis mittels Computer errechnet wird, muss – neben der Erfassung der Noten am Computer – mindestens ein unabhängig davon geführtes schriftliches Wertungsprotokoll erstellt werden.

5.5.2 Sonstige Hilfskräfte

1. Ansager;
2. Boten zum Einsammeln der Wertungszettel usw.;
3. Bedienung für die Musikanlage.

5 Wertungsrichter

6 Feststellung der Ergebnisse

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Das Rechenbüro ermittelt (manuell oder per Computerprogramm) alle Ergebnisse auf der Grundlage des CIPA System of Scoring in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die in den CIPA-Regeln (Step 3) festgelegten Relationen der Wettbewerbsteile (Pflicht, Kurzkür, Kür etc.) untereinander sind jedoch für Wettbewerbe des DRIV nicht verbindlich. Vielmehr werden die entsprechenden Prozentsätze und die zugehörigen Multiplikatoren gemäß Ziffer 3.3 in der Ausschreibung nationaler Wettbewerbe bestimmt.

6.1.2 Bei Wettbewerben des DRIV werden offiziell folgende Ergebnisse veröffentlicht:

1. Pflicht-Ergebnis (beim Rolltanz einschl. OSP)
2. Kurzkür-Ergebnis
3. Kür-Ergebnis (Kurzkür + Kür)
4. Endergebnis (bei Einzelwettbewerben: Kombinationsergebnis)

Obiges gilt jeweils insoweit, als entsprechende Teilwettbewerbe stattfinden.

6.2 Auswertung der Noten

Für jede Art von Ergebnis werden die jeweils relevanten Wertungsnoten der Wertungsrichter, multipliziert mit den in der Ausschreibung aufgeführten Multiplikatoren (vgl. Ziffer 3.3), einzeln pro Teilnehmer (Läufer, Paar, Gruppe, Formation) aufsummiert und in der „Tabelle der Punktzahlen“ festgehalten. Diese Tabelle ist die Basis für alle weiteren Auswertungen.

Für jeden Teilnehmer wird ferner die Punktesumme, die jeder Wertungsrichter für alle Teilwettbewerbe zusammen vergeben hat, festgehalten. Die Addition dieser Punktesummen von allen Wertungsrichtern ergibt die Gesamtpunktzahl des Läufers. Diese wird in der Ergebnisliste veröffentlicht.

6.3 Weiterführende Rechnung (CIPA-System)

6.3.1 Vergleichszahl

6.3.1.1 Die Vergleichszahl ergibt sich aus dem unmittelbaren Vergleich zweier Läufer aufgrund ihrer Punktzahlen bei jedem Wertungsrichter. Es wird festgestellt, wie viele Wertungsrichter einen Läufer besser bewertet haben im Vergleich zu einem bestimmten Wettbewerber.

6.3.1.2 Die Vergleichszahlen sind für jeden Läufer gegenüber jedem einzelnen seiner Mitbewerber zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regeln:

Regel 1: Derjenige Läufer, dem der Wertungsrichter die höhere Punktzahl zuerkannte, ist besser bewertet und erhält die (positive) „Wertungsrichterstimme“.

Regel 2: Besteht zwischen zwei Teilnehmern bei einem Wertungsrichter Punktgleichheit, so gilt:

- a) bei allen Auswertungen im Kunstlauf, die Pflichtwertungen beinhalten, wird die Wertungsrichterstimme geteilt;

- b) bei allen Auswertungen im Kunstlauf, die keine Pflichtwertungen beinhalten, entscheidet bei der Kurzkür sowie bei der Kür (ohne Kurzkür) die B-Note und beim Kürprogramm (Kurzkür und Kür) zunächst die B-Note der Kür und danach die B-Note der Kurzkür;
- c) beim Rolltanzwettbewerb mit Spurenbildtanz wird das Pflichttanz-Ergebnis aufgrund der höheren B-Note im OSP entschieden. Für das Endergebnis (Pflicht und OSP und Kürtanz) entscheidet zunächst die höhere B-Note im Kürtanz, danach die B-Note des OSP. Bei weiter bestehender Punktgleichheit wird die Wertungsrichterstimme geteilt.

6.3.1.3 Die Vergleichszahl entspricht dann der Anzahl der Wertungsrichterstimmen, die ein Läufer gegenüber einem bestimmten Mitbewerber erreicht hat. Bilden diese eine Mehrheit, so ist der Läufer im „Vorteil“ (Beispiel: Vergleichszahl 4 oder höher bei 7 Wertungsrichtern).

6.3.1.4 Die Vergleichszahl kann eine gebrochene Zahl sein, wenn sich bei mindestens einem Wertungsrichter gleiche Punktzahlen für beide Läufer ergeben. Erzielt im letzteren Fall keiner der Läufer eine Mehrheit an Wertungsrichterstimmen, so ist die Vergleichszahl „unentschieden“ (Beispiel: Vergleichszahl 3,5 bei 7 Wertungsrichtern).

6.3.2 Verhältniszahl

6.3.2.1 Die Verhältniszahl kennzeichnet den Rang, den ein Läufer gegenüber seinen Wettbewerbern insgesamt einnimmt. Sie gibt an, wie vielen Wettbewerbern der betreffende Läufer bei einer Mehrheit der Wertungsrichter überlegen ist.

6.3.2.2 Die Verhältniszahl errechnet sich durch Addition der Anzahl der „Vorteile“ (Ziffer 6.3.1.3) sowie der hälftig anzurechnenden „Unentschieden“ (Ziffer 6.3.1.4).

6.3.2.3 Die Verhältniszahl kann eine gebrochene Zahl sein, wenn unentschiedene Vergleichszahlen vorliegen (Beispiel: 6 x Vorteil und 1 x Unentschieden ergibt die Verhältniszahl 6,5).

6.4 Ermitteln der Rangfolge

6.4.1 Läufer mit ungleichen Verhältniszahlen

Sieger ist, wer die höchste Verhältniszahl aufzuweisen hat. Alle weiteren Plätze sind entsprechend der jeweils nächstgünstigen Verhältniszahl in absteigender Folge zu vergeben. (Beispiel: 10 besser als 9 besser als 8 besser als 6,5 usw.)

6.4.2 Läufer mit gleichen Verhältniszahlen

6.4.2.1 Haben zwei oder mehr Läufer die gleiche Verhältniszahl, so entscheiden für den besseren Platz in nachstehender Reihenfolge:

1. bei zwei Läufern die bessere Vergleichszahl (CIPA-Kz.: 6 B);
2. bei mehr als zwei Läufern die bessere Summe der Vergleichszahlen, die diese Läufer untereinander erzielt haben (CIPA-Kz.: 6 A);
3. bei allen Kunstlauf-Auswertungen, die keine Pflichtwertung beinhalten, die höhere Summe der B-Noten der Kür und – falls diese gleich ist oder bei der Kurzkür – ggf. die höhere Summe der B-Noten der Kurzkür; bei Pflichttänzen mit OSP (ohne Kürtanz) die höhere Summe der B-Noten des OSP; beim Endergebnis Rolltanz zunächst die höhere Summe der B-Noten des Kürtanzes, danach die höhere Summe der B-Noten des OSP (CIPA-Kz.: 7 B);
4. die höhere Summe der Vergleichszahlen, die diese Läufer gegenüber allen anderen Mitbewerbern erzielt haben (CIPA-Kz.: 7 C);

5. die höhere Pflicht- bzw. Gesamtpunktzahl (CIPA-Kz.: 7 A).

6.4.2.2 Ist nach Durchführung sämtlicher vorstehender Auswertungsregeln immer noch keine Entscheidung möglich, so werden die betreffenden Läufer auf den gleichen Platz gesetzt.

6.5 Veröffentlichung der Ergebnisse

Bei Wettbewerben des DRIV müssen alle Ergebnisse, und zwar bei Einzelwettbewerben für Pflichtlaufen, Kürlaufen und Kombination, bei allen anderen Wettbewerben die Endergebnisse mit folgenden Mindestangaben veröffentlicht werden:

1. Platzierung;
2. Name;
3. Verein (Ausnahme Formationslaufen: bei Laufgemeinschaften aus mehr als drei Formationen ist der Name der Laufgemeinschaft anzugeben);
4. Landesrollsportverband;
5. Gesamtpunktzahl.

7 Rollkunstlauf-Tests

7.1 Pflichttests

7.1.1 Einteilung

Die Tests werden in sieben aufeinander folgenden Stufen abgelegt.

7.1.1.1 Pflichttest Kunstläufer

Nr. 1a	Bogenachter	Rva
2a	Bogenachter	Rve
3a	Bogenachter	Rra
4a	Bogenachter	Rre

7.1.1.2 Pflichttest C

Nr. 28a	Schlangenbogen-Doppeldreier	Rva
28b	Schlangenbogen-Doppeldreier	Lva
14a	Schlinge	Rva
15a	Schlinge	Rve

7.1.1.3 Pflichttest B

Nr. 19	Gegendreier	ve
22	Gegenwende	va
30	Schlangenbogen-Schlinge	va
16a	Schlinge	Rra

7.1.1.4 Pflichttest A

Nr. 18	Gegendreier	va
20	Wende	va
21	Wende	ve
23	Gegenwende	ve

7.1.1.5 Pflichttest Jugend

Nr. 36	Doppeldreier-Paragraph	va
17a	Schlinge	Rre
31	Schlangenbogen-Schlinge	ra

7.1.1.6 Pflichttest Junioren

Nr. 37	Doppeldreier-Paragraph	ra
40	Gegendreier-Paragraph	va
38	Schlingen-Paragraph	va

7.1.1.7 Pflichttest Meisterklasse

Nr. 41	Gegendreier-Paragraph	ra
39a	Schlingen-Paragraph	Rra
39b	Schlingen-Paragraph	Lra

7.1.2 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführung und die Bewertung der Figuren erfolgt gem. Ziffer 4.3 (Bestimmungen für das Pflichtlaufen). Die Figuren werden, je nach Auslosung, in abwechselnder Folge rechts oder links gelaufen.

Figuren bei denen die linke und die rechte Seite spiegelbildlich gleich sind, werden stets mit dem rechten Fuß begonnen. Diese Figuren sind im Figurenverzeichnis bereits mit R (va, ve, ra, re) bezeichnet. Sie bleiben beim auslosungsbedingten Wechsel des Fußes außer Betracht.

7.2 Kürtests

7.2.1 Einteilung

Die Tests werden in sechs aufeinander folgenden Stufen abgelegt.

7.2.1.1 Kürtest Kunstläufer

- | | | | |
|-----|---|---|---------------|
| Nr. | 1 | Laufschritte und vorwärts Übersetzen nach rechts und links | |
| | 2 | Rückwärts Übersetzen, in 8-Form mit jeweils ¼-Kreis Auslauf | |
| | 3 | gespreizter Dreiersprung | |
| | 4 | Toeloop (Absprung von rückwärts; es kann ein Dreier gemacht werden, jedoch muss vor dem Absprung der Spielfuß vorne gewesen sein) | |
| | 5 | Salchow (Absprung vom Stopper) | |
| | 6 | Flip | |
| | 7 | Stand-Pirouette re | 3 Umdrehungen |
| | 8 | Sitzpirouette re..... | 3 Umdrehungen |

7.2.1.2 Kürtest C

- | | | | |
|-----|---|--|--------------|
| Nr. | 1 | Kreisschrittfolge: Mohawkschritte ve in 8-Form | |
| | 2 | Längsschrittfolge: Dreier va mit rückwärts Schlangenbogen links und rechts | |
| | 3 | Axel | |
| | 4 | Lutz | |
| | 5 | Rittberger | |
| | 6 | Flip / Thoren / Salchow | |
| | 7 | eingeschleuderte Waage va (Auslauf va) | min. 2 Umdr. |
| | 8 | eingeschleuderte Waage ra (Asulauf ra) | min. 2 Umdr. |

7.2.1.3 Kürtest B

- | | | | |
|-----|---|---|---------------|
| Nr. | 1 | Diagonalschrittfolge: Ausfallschritt re / Doppeldreier re, links und rechts | |
| | 2 | Kreisschrittfolge: Dreierschritt-Rittbergersschritt in 8-Form | |
| | 3 | Doppelsalchow | |
| | 4 | Doppeltoeloop | |
| | 5 | 5 Rittberger (höchstens drei Dreier zur Vorbereitung) | |
| | 6 | eingeschleuderte Waage re | 2 Umdrehungen |
| | 7 | eingeschleuderte Waage ra (wie Kurzkür) | 3 Umdrehungen |
| | 8 | eingeschleuderte Waage va (wie Kurzkür) | 3 Umdrehungen |

7 Rollkunstlauf-Tests

7.2.1.4 Kürtest A

- Nr. 1 Diagonalschrittfolge: Gegendreierschrittfolge, rechts und links
2 Spiralschrittfolge mit mindestens 3 verschiedenen Positionen
3 Doppelflip
4 Kombination mit Doppelsalchow (wie Kurzkür Schüler B)
5 Axel / Rittberger / Doppeltoeloop
6 Wechselwaage (wie Kurzkür) 3+3 Umdr.
7a Hackepirouette va 2 Umdrehungen
oder^{1*}
7b Hackepirouette ra..... 2 Umdrehungen

7.2.1.5 Kürtest Jugend

- Nr. 1 Kreisschrittfolge mit Stopperschritten, in 8-Form
2 Kurzkürschrittfolge wie in Saison: Kreis-, Längs- oder Serpentinenschritt
3 Doppellutz
4 Doppelrittberger
5 Doppelflip / Doppeltoeloop
6a Broken Ankle 3 Umdrehungen
oder¹
6b Inverted 2 Umdrehungen
7 Hackepirouette va / Hackepirouette ra..... 2+3 o. 3+2 U.

7.2.1.6 Kürtest Junioren

- Nr. 1 Schrittkür auf Musik (Spurenbild und Musik frei wählbar)² Dauer: 1½ Min.
Mit Elementen wie Dreier, Gegendreier, Wende, Mohawk, Choktaw aber auch Fliegerpose, Ina Bauer, Hackemonad, Butterfly etc. erlaubt
2 Sprungkombination mit min. einem Doppelsprung (wie Kurzkür)
3 Doppellutz / Thoren / Doppelflip
4 Doppellutz / Rittberger / Doppelrittberger
5 Hackepirouette vorwärts oder rückwärts / Inverted 3+3 Umdr.
6a Hackepirouette vorwärts / Broken Ankle / Inverted..... alle 3 Umdr.
oder¹
6b Hackepirouette vorwärts / Broken Ankle / Hackepirouette rückwärts..... all 3 Umdr.

7.2.2 Ausführungsbestimmungen

7.2.2.1 Dem Kandidaten stehen für jedes Kürelement maximal drei Versuche zu, der beste wird gewertet.

7.2.2.2 Zum Erreichen der geforderten Mindestdurchschnittsnote (siehe Ziffer 7.3.1.1) müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

¹ Das Alternativelement muss vor dem ersten Versuch festgelegt und dem Wertungsgericht mitgeteilt werden, ein Wechsel zur Alternative ist nicht erlaubt.

² Die Schrittkür wird mit A- und B-Note gem. Kapitel 4 bewertet.

1. Sprünge
 - Absprung von der korrekten Kante;
 - vollständige Umdrehung ohne Vordrehen beim Absprung oder Dreier bei der Landung sowie ohne Wickeln;
 - Landung ohne Stopperbenutzung mit sauberem Auslauf.
2. Pirouetten:
 - gut zentrierte Drehung;
 - vollständige Umdrehungszahl in der (den) verlangten Position(en);
 - keine Stopperbenutzung während der Drehung;
 - sauberer Auslauf auf einem Fuß

Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Ausführung der Kürelemente gem. Ziffer 4.4 zu beachten.

7.3 Tanztests

7.3.1 Einteilung

Die Tests werden in fünf aufeinanderfolgenden Stufen abgelegt.

7.3.1.1 Kleiner Bronzetest

Nr.	1	Kleiner Walzer	Tempo 138
	2	Swing Foxtrott	Tempo 104
	3	Tudor Walzer	Tempo 144
	4	Denver Shuffle	Tempo 100
	5	Siesta Tango	Tempo 100

7.3.1.2 Großer Bronzetest

Nr.	1	Europäischer Walzer	Tempo 120
	2	Keats Foxtrott	Tempo 96
	3	Vierzehner	Tempo 108
	5	Imperial Tango	Tempo 104

7.3.1.3 Kleiner Silbertest

Nr.	1	Association-Walzer	Tempo 132
	2	Rocker Foxtrott	Tempo 104
	3	Flirtation Walzer	Tempo 120
	4	Kilian	Tempo 108

7.3.1.4 Großer Silbertest

Nr.	1	Italien Foxtrott	Tempo 96
	2	Harris Tango	Tempo 100
	3	Blues	Tempo 88
	4	Starlight Walzer	Tempo 168

7 Rollkunstlauf-Tests

7.3.1.5 Kleiner Goldtest

Nr.	1	Argentinischer Tango	Tempo	96
	2	Quickstep	Tempo	112
	3	Wiener Walzer	Tempo	138

7.3.1.6 Großer Goldtest

Nr.	1	Paso Doble	Tempo	112
	2	Westminster Walzer	Tempo	138
	3	Iceland Tango	Tempo	100

7.3.2 Ausführungsbestimmungen

7.3.2.1 Jeder Tanz ist zuerst vom Tanzpaar gemeinsam vorzuführen. (Die Zahl der Schrittfolgen ergibt sich gemäß Ziffer 4.5.5)

Anschließend läuft jeder Kandidat eine weitere Schrittfolge ohne Partner. Der Schiedsrichter ist berechtigt, in besonderen Fällen Änderungen bezüglich der Anzahl der Schrittfolgen mit oder ohne Partner vorzunehmen.

7.3.2.2 Zum Erreichen der Mindestdurchschnittsnote (Ziffer 7.4.1.1) müssen die Pflichttänze den Ausführungsbestimmungen gemäß Ziffer 4.5.6 genügen.

7.4 Anforderungen und Bedingungen

7.4.1 Mindestanforderungen

7.4.1.1 Um einen Test zu bestehen, muss der Kandidat bei mindestens zwei Wertungsrichtern, jedoch beim Pflichttest Meisterklasse sowie beim Kürtest Junioren und bei den Goldtesten bei allen drei Wertungsrichtern, die folgenden Mindestpunktzahlen erzielen:

Pflicht:

Kunstläufer:	18,0 Punkte	(Mindestnote: 3,5 – Durchschnittsnote: 4,5)
C-Test:	20,0 Punkte	(Mindestnote: 4,0 – Durchschnittsnote: 5,0)
B-Test:	22,0 Punkte	(Mindestnote: 4,5 – Durchschnittsnote: 5,5)
A-Test:	24,0 Punkte	(Mindestnote: 5,0 – Durchschnittsnote: 6,0)
Jugend:	19,5 Punkte	(Mindestnote: 5,5 – Durchschnittsnote: 6,5)
Junioren:	21,0 Punkte	(Mindestnote: 6,0 – Durchschnittsnote: 7,0)
Meisterklasse:	22,5 Punkte	(Mindestnote: 6,5 – Durchschnittsnote: 7,5)

Kür:

Kunstläufer:	36,0 Punkte	(Mindestnote: 3,5 – Durchschnittsnote: 4,5)
C-Test:	40,0 Punkte	(Mindestnote: 4,0 – Durchschnittsnote: 5,0)
B-Test:	44,0 Punkte	(Mindestnote: 4,5 – Durchschnittsnote: 5,5)
A-Test:	42,0 Punkte	(Mindestnote: 5,0 – Durchschnittsnote: 6,0)
Jugend:	45,5 Punkte	(Mindestnote: 5,5 – Durchschnittsnote: 6,5)
Junioren:	49,0 Punkte	(Mindestnote: 6,0 – Durchschnittsnote: 7,0)

Beim Kürtest Junioren wird die Schritt kür mit einer A- und einer B-Note gewertet.

Rolltanz:

Kleiner Bronzetest:	27,5 Punkte	(Mindestnote: 4,2 – Durchschnittsnote 5,5)
Großer Bronzetest:	23,2 Punkte	(Mindestnote: 4,5 – Durchschnittsnote 5,8)

Kleiner Silbertest	24,0 Punkte	(Mindestnote: 4,9 – Durchschnittsnote 6,0)
Großer Silbertest:	24,8 Punkte	(Mindestnote: 5,0 – Durchschnittsnote 6,2)
Kleiner Goldtest:	20,1 Punkte	(Mindestnote: 5,5 – Durchschnittsnote 6,7)
Großer Goldtest:	20,1 Punkte	(Mindestnote: 5,5 – Durchschnittsnote 6,7)

7.4.1.2 Wertet einer der Wertungsrichter eine Pflichtfigur, ein Kürlement oder einen Pflichttanz unter der jeweiligen Mindestnote (s. Ziffer 7.4.1.1), so ist der Test nicht bestanden und wird sofort abgebrochen.

7.4.2 Reihenfolge der Tests, Wiederholungen

7.4.2.1 Die Tests müssen in der jeweiligen Disziplin (Pflicht, Kür oder Tanz) der Reihe nach, beginnend mit dem Kunstläufer (Rolltanz: Kleiner Bronzetest) absolviert werden.

7.4.2.2 Ein Test darf frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Das gilt auch dann, wenn der Test freiwillig oder gem. Ziffer 7.4.1.2 vorzeitig abgebrochen wurde. Ausnahmen gelten für Tests, die durch die SK-Rollkunstlauf des DRIV ausgeschrieben werden bzw. mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV.

7.4.3 Wertungsgerichte

7.4.3.1 Das Wertungsgericht setzt sich wie folgt zusammen (Mindestqualifikationen der Wertungsrichter):

1. Pflicht und Kür:
 - Kunstläufer/C-Test: 1 NW + 2 LV
 - B-/A-Test: 1 NM + 1 NW + 1 LV
 - Jugend/Junioren: 2 NM + 1 NW
 - Pflicht-Meisterklasse: 1 I-B + 1 NM + 1 NW
2. Rolltanz:
 - Kleiner Bronzetest: 1 NWT + 2 LVT
 - Großer Bronzetest: 2 NWT + 1 LVT
 - Kl. + Gr. Silbertest: 1 NMT + 2 NWT
 - Kl. + Gr. Goldtest: 1 I-BT + 1 NMT + 1 NWT

Der rangälteste Wertungsrichter handelt als Obmann des Wertungsgerichts (Schiedsrichter).

7.4.3.2 In keinem Falle darf das Wertungsgericht nur aus Wertungsrichtern des Vereins bestehen, dem der Kandidat angehört.

Ab dem A-Test aufwärts (ebenso alle Silber- und Goldteste) darf nur ein Wertungsrichter aus dem Verein des Kandidaten eingesetzt werden.

Das Wertungsgericht für Pflichttest Meisterklasse sowie bei den Goldtesten muss vom zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder dessen Beauftragten genehmigt werden.

7.4.3.3 Der Einsatz von Wertungsrichtern für Tests unterliegt den Bestimmungen von Ziffer 5.2.2.5 und 5.2.2.6.

7.4.3.4 Die Wertungsgerichte werden – mit Einschränkung nach Ziffer 7.4.3.2 vom Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des LRV eingesetzt.

7.5 Planung und Vorbereitung

7.5.1 Zuständigkeit

7.5.1.1 Ein Rollkunstlauf-Test kann nur vom Landesfachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz oder dem KK-Vorsitzenden des DRIV angesetzt und durchgeführt werden.

7.5.1.2 Die Durchführung der Tests Pflicht-Meisterklasse und Kür-Junioren sowie der Goldteste sind spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Abnahmetermin beim zuständigen Ressortleiter der SK-Rollkunstlauf des DRIV anzumelden.

7.5.2 Meldungen

7.5.2.1 Die Meldungen für alle Rollkunstlauf-Tests sind an den zuständigen Landesfachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz bzw. (je nach Ausschreibung) an den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder dessen Beauftragten zu richten.

7.5.2.2 Außerhalb ihres LRV dürfen Läufer nur mit Genehmigung ihres Landesfachwartes für Rollkunstlauf/Rolltanz an Tests teilnehmen.

7.5.3 Gebühren und Kosten

7.5.3.1 Für jeden Test ist eine Gebühr zu entrichten. Empfehlungen für die Gebühren sind in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf des DRIV festzusetzen.

7.5.3.2 Die Meldegebühr ist vor dem Start zu entrichten.

7.5.3.3 Wird ein Test nicht bestanden, so ist die Gebühr verfallen.

7.5.3.4 Die Kosten für die Wertungsrichter trägt der Veranstalter des Rollkunstlauf-Tests.

7.5.3.5 Mitgliedern des Bundes Deutscher Leibeserzieher ist das Ablegen der Rollkunstlauf-Tests im Rahmen der Bestimmungen der WOK gestattet.

7.5.3.6 Der Besitz eines Sportpasses ist für Rollkunstlauf-Tests nicht Bedingung.

7.6 Durchführung

7.6.1 Auslosung (für Pflichttests)

Vor Beginn der Prüfung lost der Obmann des Wertungsgerichts aus, ob die erste der in a- oder b-Form möglichen Figuren mit dem rechten oder linken Fuß zu beginnen ist.

7.6.2 Reihenfolge der Figuren, Elemente, Tänze

Die Figuren (Elemente, Tänze) jeder Klasse sind in der Reihenfolge der WOK (Ziffern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1) zu laufen. Der Obmann des Wertungsgerichts kann jedoch bei Pflichttests nach der zweiten Figur eine Figur seiner Wahl außer der Reihe laufen lassen (Ausscheidungs-Figur).

7.6.3 Kreisgröße (Pflichttests)

Die Pflichttests A, Jugend, Junioren und Meisterklasse dürfen nicht auf 4-Meter-Kreisen gelaufen werden.

7.6.4 Verhaltensmaßregeln

Außer den Offiziellen und Läufern dürfen sich keine weiteren Personen – Trainer oder Betreuer usw. – auf der Lauffläche aufhalten. Bei Tanztests sollen sich die Wertungsrichter nach Möglichkeit außerhalb der Lauffläche aufhalten.

7.6.5 Beschränkungen

Jeder Test ist möglichst an einem Tag und vor dem gleichen Wertungsgericht zu beenden.

7.6.6 Allgemeines

Die Wertung erfolgt nach den Bestimmungen der WOK (siehe vor allem unter Kapitel 4). Sie erfolgt in allen Klassen geschlossen.

Abweichungen von den Bestimmungen der WOK machen den Test ungültig.

7.7 Bearbeitung der Unterlagen

7.7.1 Die Wertungsbogen müssen dokumentenecht ausgefüllt sein, eine Korrektur muss sichtbar sein.

7.7.2 Nach Ende des Tests zählt jeder Wertungsrichter seine Einzelwertungen zusammen, unterzeichnet das Formular und übergibt es dem Obmann des Wertungsgerichts.

7.7.3 Die dem Läufer zuzuerkennende Punktzahl für die bestandene Prüfung ist der Durchschnitt der bei allen drei Wertungsrichtern erzielten Punktergebnisse. Diese Punktzahl ist ggf. auf eine Dezimale abzurunden. Hat der Kandidat den Test nur bei zwei Wertungsrichtern bestanden und die erforderliche Mindestpunktzahl im Durchschnitt aller drei Wertungsrichter nicht erreicht, so wird ihm die für den betreffenden Test erforderliche Mindestpunktzahl zuerkannt.

7.7.4 Die Prüfungsunterlagen werden vom Fachwart für Rollkunstlauf des ausrichtenden LRV bearbeitet und verwahrt.

7.7.5 Je eine Zusammenstellung der Tests Pflicht-Meisterklasse sowie Kür-Junioren sendet der Fachwart für Rollkunstlauf des ausrichtenden LRV an den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV.

7.7.6 Jede Zusammenstellung hat außer Ort und Tag der Prüfung den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum, die Vereinszugehörigkeit und die erreichte Punktzahl jedes Kandidaten zu enthalten. Außerdem sind die Namen der Wertungsrichter und deren Qualifikation aufzuführen. Es sind die offiziellen Formblätter zu verwenden.

7.7.7 Der Fachwart für Kunstlauf des zuständigen LRV bestätigt im Sportpass des Kandidaten den bestandenen Test.

7.8 Veröffentlichung der Ergebnisse

7.8.1 Nach Beendigung des Tests gibt der zuständige Fachwart für Rollkunstlauf oder ein von ihm Beauftragter das Ergebnis bekannt.

7.8.2 Bestandene Tests Pflicht-Meisterklasse und Kür-Junioren werden im amtlichen Organ des DRIV (soweit vorhanden) ohne Angabe der Punktzahl veröffentlicht.

7.9 Abzeichen

Für jeden bestandenen Test erhält der Kandidat ein Abzeichen des DRIV gegen Zahlung einer Gebühr.

8 Schaulaufen

8.1 Definition

Schaulaufen ist ein freies Kürlaufen, das als Werbung für den Rollkunstlauf in der Öffentlichkeit dienen und seine weitere Ausbreitung fördern soll.

8.2 Durchführungsbestimmungen

8.2.1 Lauffläche

Für die Durchführung eines Schaulaufens muss eine nach sportlichen Gesichtspunkten geeignete Bahn vorhanden sein. Sie muss die vorgeschriebenen Mindestmaße und eine zum Kürlaufen geeignete Oberfläche besitzen (vgl. Ziffer 2.5.1).

Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen möglich und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fachwarts für Rollkunstlauf/Rolltanz des LRV bzw. bei überregionalen Veranstaltungen des Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seines Beauftragten.

8.2.2 Programmgestaltung

8.2.2.1 Das Schaulauf-Programm unterliegt der freien Gestaltung, es darf aber sportlichen Gesichtspunkten nicht widersprechen. Das bezieht sich sowohl auf die Art jeder einzelnen Vorführung für sich als auch auf die gewählten Titel und die Zusammenstellung des Gesamtprogramms.

8.2.2.2 Das Programm wird vom zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz zusammengestellt.

8.3 Schaulaufgenehmigung für Läufer

Die Genehmigung zur Teilnahme an einem Schaulaufen muss der Veranstalter beim Verein des Läufers 14 Tage vor der Veranstaltung einholen. Untersteht der einzuladende Läufer (bzw. das Paar/Tanzpaar oder die Formation) einem anderen LRV oder sind für den Läufer (bzw. das Paar/Tanzpaar oder die Formation) gemäß Ziffer 8.5.2 Schaulaufabgaben an den DRIV zu entrichten, so ist der vom DRIV vorgeschriebene Schaulauf-Antrag über die Landesfachwarte für Kunstlauf der zuständigen LRV zu stellen sowie im letzteren Fall an den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder seinen Beauftragten weiterzuleiten.

8.4 Einschränkende Bestimmungen

8.4.1 Werbung, Ankündigungen

Es ist untersagt, in Programmen, Plakaten oder anderen Ankündigungen Titelbezeichnungen wie „Vizemeister“, „Zweiter Sieger“ u.ä. zu verwenden.

Gestattet ist lediglich die Angabe der errungenen offiziellen Titel in Verbindung mit der Jahreszahl.

Der Name des Veranstalters muss aus jedem Druckstück klar erkennbar sein.

8.4.2 Teilnahmebeschränkungen

8.4.2.1 Abgesehen von Veranstaltungen im eigenen Verein ist zum Schaulaufen nur zugelassen, wer sich wettkampfmäßig betätigt hat. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder sein Beauftragter.

8.4.2.2 Amateure dürfen nicht zusammen mit Nichtamateuren an einem Schaulaufen teilnehmen.

8.5 Gebühren und Abgaben bei Schaulaufen

8.5.1 Schaulaufgebühr

Bei Schaulaufen kann der entsendende Verein von dem Veranstalter Gebühren verlangen, deren Höhe in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf festzusetzen sind.

Diese Beträge sind für Trainingszwecke und für die Jugendarbeit des entsendenden Vereins bestimmt. Sie sind direkt an den entsendenden Verein zu zahlen, sind zweckgebunden und dürfen in keinem Falle an den Läufer gezahlt oder ihm durch seinen eigenen Verein zugänglich gemacht werden.

8.5.2 Schaulaufabgaben für Läufer

8.5.2.1 Der DRIV erhebt Schaulaufabgaben für folgende Teilnehmer:

1. alle Medaillengewinner der letzten Europa- und Weltmeisterschaften der Junioren und Senioren im Einzellaufen (Pflicht, Kür und Kombination), im Paarlauf und im Rolltanz sowie alle ehemaligen Europa- und Weltmeister, sofern es sich um Läufer des DRIV handelt;
2. alle Medaillengewinner der letzten Cadetten- und Jugend-Europameisterschaften aller Disziplinen;
3. die ersten Drei der Deutschen Meisterklasse aller Disziplinen aus der letzten Deutschen Meisterschaft;
4. die letzten Deutschen Junioren- und Jugendmeister.

8.5.2.2 Keine Schaulaufabgaben sind zu entrichten für Teilnehmer, die unter Ziffer 8.5.2.1 fallen, soweit sie demselben LRV angehören, dem der ausrichtende Verein angeschlossen ist.

8.5.2.3 Die Höhe der Abgaben nach Ziffer 8.5.2.1 sind in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf festzusetzen.

Die Abgaben müssen grundsätzlich bei allen Schaulaufveranstaltungen erhoben werden. Die Zahlung muss bis 14 Tage nach Ende der Veranstaltung erfolgen.

8.5.2.4 Bei Zahlungsver säumnis werden Abgaben in doppelter Höhe der in der Gebührenordnung festgesetzten Sätze fällig.

8.5.2.5 Bei fehlender Schaulaufgenehmigung wird der Veranstalter des Schaulaufens mit einer Strafgebühr belegt, die in der Gebührenordnung der SK-Rollkunstlauf festzusetzen ist.

8.6 Ehrengeschenke bei Schaulaufen

8.6.1 Bei Schaulaufen dürfen Ehrengeschenke vergeben werden, deren Wert folgende Beträge nicht übersteigen darf:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Senioren-Europa- und Weltmeister..... | € 280,- |
| Silber- und Bronzemedailengewinner | € 225,- |
| 2. für Junioren-Europa- und Weltmeister | € 225,- |
| Silber- und Bronzemedailengewinner | € 170,- |
| 3. für Jugend- und Cadetten-Europameister | € 170,- |
| Silber- und Bronzemedailengewinner | € 110,- |
| 4. für Deutsche Meister | € 170,- |
| Zweit- und Drittplazierte (Meisterklasse) | € 110,- |
| 5. für Deutsche Juniorenmeister
und Deutsche Jugendmeister | € 110,- |
| 6. für Deutsche Nachwuchssieger | € 55,- |
| 7. für alle übrigen Teilnehmer | € 50,- |

Die genannten Beträge gelten im Falle von Paaren bzw. Tanzpaaren für jeden einzelnen Läufer.

Je Formation kann ein Ehrengeschenk bis zum Gegenwert von € 110,- vergeben werden.

8.6.2 Anstelle von Ehrengeschenken ist Barauszahlung in Höhe der unter Ziffer 8.6.1 genannten Beträge zulässig.

8.6.3 Führt ein Läufer am gleichen Tag mehrere Schaulaufen beim gleichen Veranstalter durch, so darf nur ein einziges Ehrengeschenk überreicht werden.

9 Anhang

9.1 Pflichtfiguren im Rollkunstlauf (Figurenverzeichnis)

Abkürzungen:	R = rechts	D = Dreier
	L = links	S = Schlinge
	v = vorwärts	GD = Gegendreier
	r = rückwärts	W = Wende
	a = auswärts	GW = Gegenwende
	e = einwärts	

9.1.1 Bogen-Achter (nach Abb. 1)

- Nr. 1a Rva, Lva
- Nr. 2a Rve, Lve
- Nr. 3a Rra, Lra
- Nr. 4a Rre, Lre

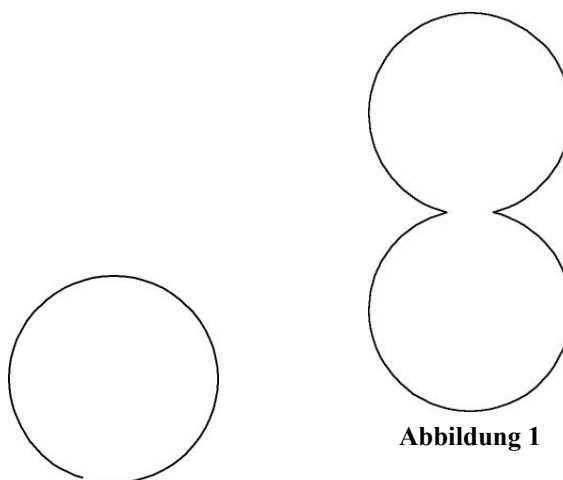


Abbildung 1

9.1.2 Schlangenbogen (nach Abb. 2)

- Nr. 5a Rvae, Lvae
- b Lvae, Rvae
- Nr. 6a Rrae, Lrae
- b Lrae, Rrae

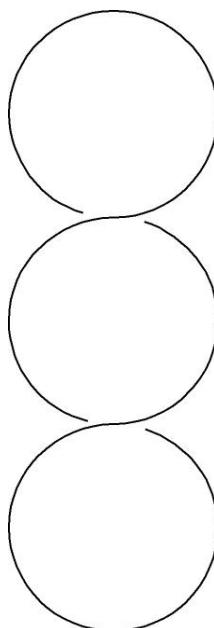


Abbildung 2

9.1.3 Dreier (nach Abb. 3)

- Nr. 7a RvaDre, LvaDre
- Nr. 8a RvaDre, LreDva
- b LvaDre, RreDva
- Nr. 9a RveDra, LraDve
- b LveDra, RraDve

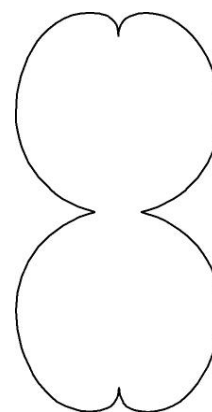


Abbildung 3

9.1.4 Doppeldreier (nach Abb. 4)

- Nr. 10a RvaDreDva, LvaDreDva
- Nr. 11a RveDraDve, LveDraDve
- Nr. 12a RraDveDra, LraDveDra
- Nr. 13a RreDvaDre, LreDvaDre

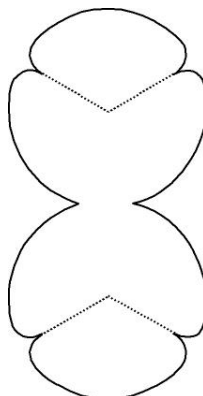


Abbildung 4

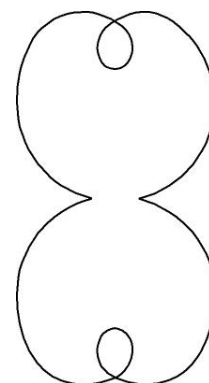


Abbildung 5

9.1.5 Schlinge (nach Abb. 5)

- Nr. 14a RvaSva, LvaSva
- Nr. 15a RveSve, LveSve
- Nr. 16a RraSra, LraSra
- Nr. 17a RreSre, LreSre

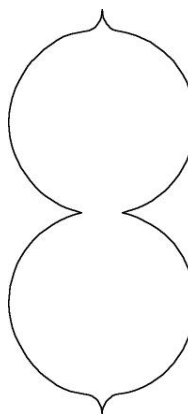


Abbildung 6

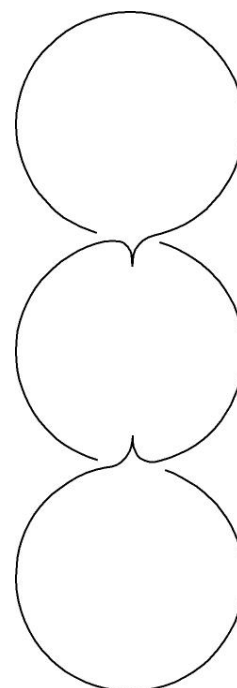


Abbildung 7

9.1.6 Gegendreier (nach Abb. 6)

- Nr. 18a RvaGDre, LreGDva
- b LvaGDre, RreGDva
- Nr. 19a RveGDra, LraGDve
- b LveGDra, RraGDve

9.1.7 Wende (nach Abb. 7)

- Nr. 20a RvaWra, LraWva
- b LvaWra, RraWva
- Nr. 21a RveWre, LreWve
- b LveWre, RreWve

9.1.8 Gegenwende (nach Abb. 8)

- Nr. 22a RvaGWra, LraGWva
- b LvaGWra, RraGWva
- Nr. 23a RveGWre, LreGWve
- b LveGWre, RreGWve

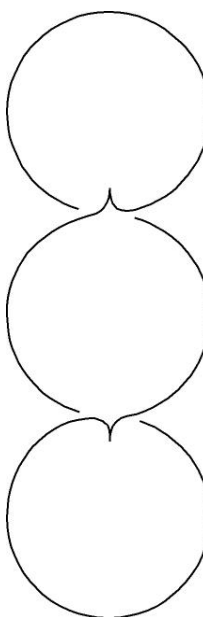


Abbildung 8

9.1.9 Einfuß-Achter (Paragraph) (nach Abb. 9)

- Nr. 24a Rvae, Lvea
- b Lvae, Rvea
- Nr. 25a Rrae, Lrea
- b Lrae, Rrea

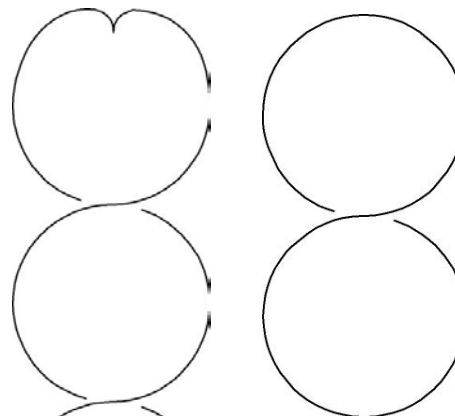


Abbildung 9

9.1.10 Schlangenbogen-Dreier (nach Abb. 10)

- Nr. 26a RvaeDra, LraeDva
- b LvaeDra, RraeDva
- Nr. 27a RveaDre, LreaDve
- b LveaDre, RreaDve

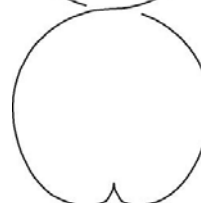


Abbildung 10

9.1.11 Schlangenbogen-Doppeldreier (nach Abb. 11)

- Nr. 28a RvaeDraDve, LveaDreDva
- b LvaeDraDve, RveaDreDva
- Nr. 29a RraeDvaDre, LreaDveDra
- b LraeDvaDre, RreaDveDra

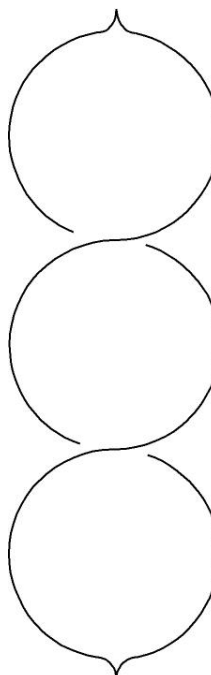


Abbildung 12

9.1.12 Schlangenbogen-Schlinge

(nach Abb. 12)

- Nr. 30a RvaeSve, LvaeSva
- b LvaeSve, RvaeSva
- Nr. 31a RraeSre, LreaSra
- b LraeSre, RreaSra

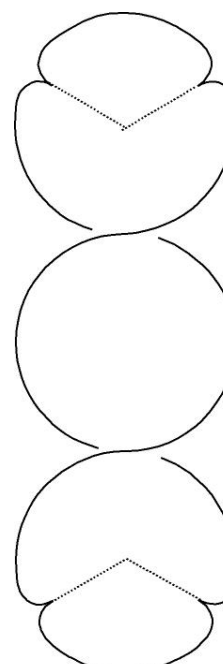


Abbildung 11

9.1.13 Schlangenbogen-Gegendreier

(nach Abb. 13)

- Nr. 32a RvaeGDra, LraeGDva
- b LvaeGDra, RraeGDva
- Nr. 33a RveaGDre, LreaGDve
- b LveaGDre, RreaGDve

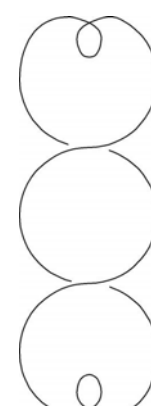


Abbildung 13

9.1.14 Dreier-Paragraph (nach Abb. 14)

- Nr. 34a RvaDreaDve, LveDraeDva
 b LvaDreaDve, RveDraeDva
- Nr. 35a RraDveaDre, LreDvaeDra
 b LraDveaDre, RreDvaeDra

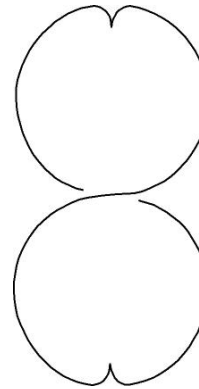


Abbildung 14

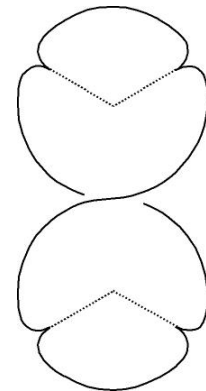


Abbildung 15

9.1.15 Doppeldreier-Paragraph (nach Abb. 15)

- Nr. 36a RvaDreDvaeDraDve, LveDraDveaDreDva
 b LvaDreDvaeDraDve, RveDraDveaDreDva
- Nr. 37a RraDveDraeDvaDre, LreDvaDreaDveDra
 b LraDveDraeDvaDre, RreDvaDreaDveDra

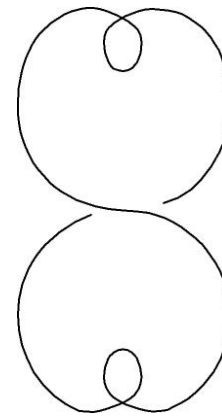


Abbildung 16

9.1.16 Schlingen-Paragraph (nach Abb. 16)

- Nr. 38a RvaSvaeSve, LveSveaSva
 b LvaSvaeSve, RveSveaSva
- Nr. 39a RraSraeSre, LreSreaSra
 b LraSraeSre, RreSreaSra

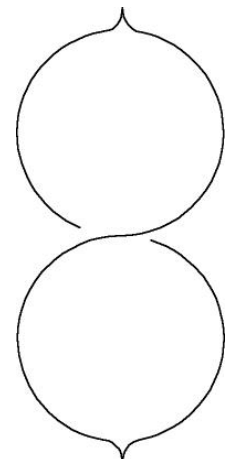


Abbildung 17

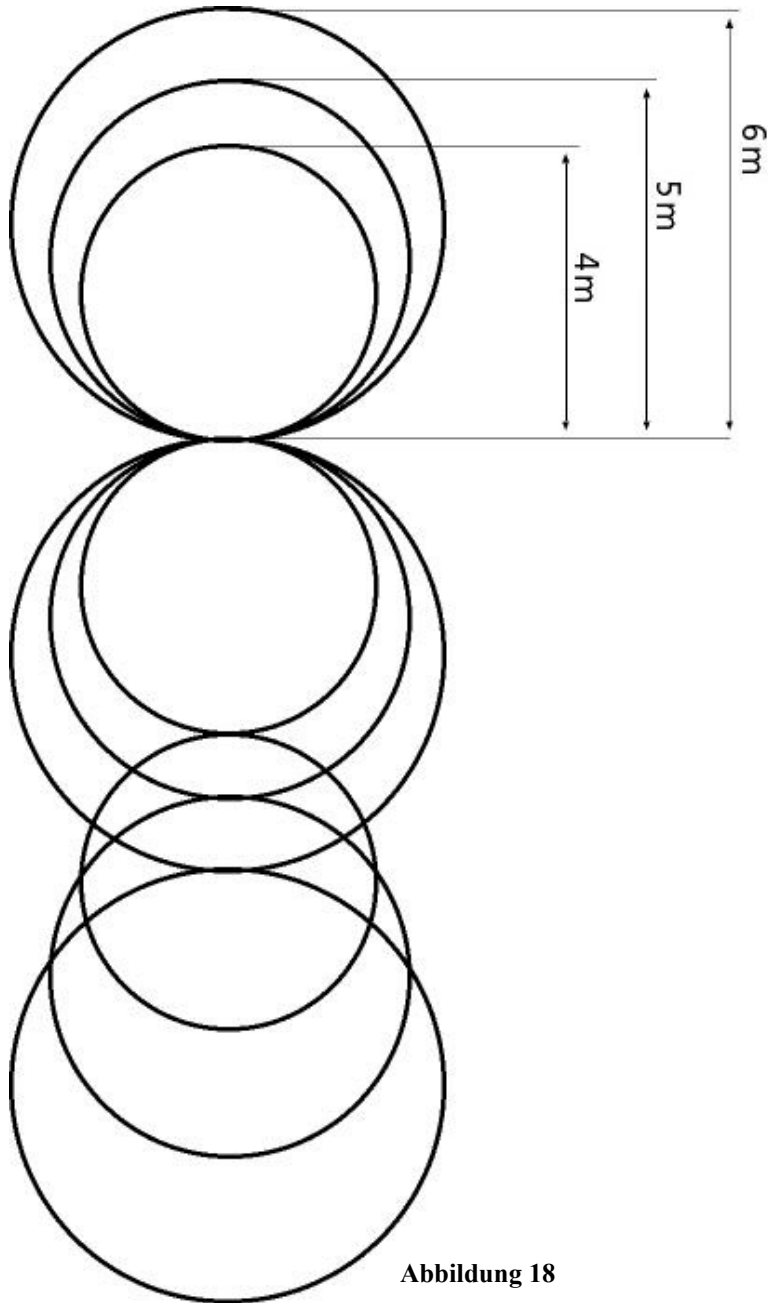
9.1.17 Gegendreier-Paragraph (nach Abb. 17)

- Nr. 40a RvaGDreaGDve, LveGDraeGDva
 b LvaGDreaGDve, RreGDraeGDva
- Nr. 41a RraGDveaGDre, LreGDvaeGDra
 b LraGDveaGDre, RreGDvaeGDra

9.2 Zeichnungen

9.2.1 Grundkreis - Achterbogen

(nach Abb. 18)

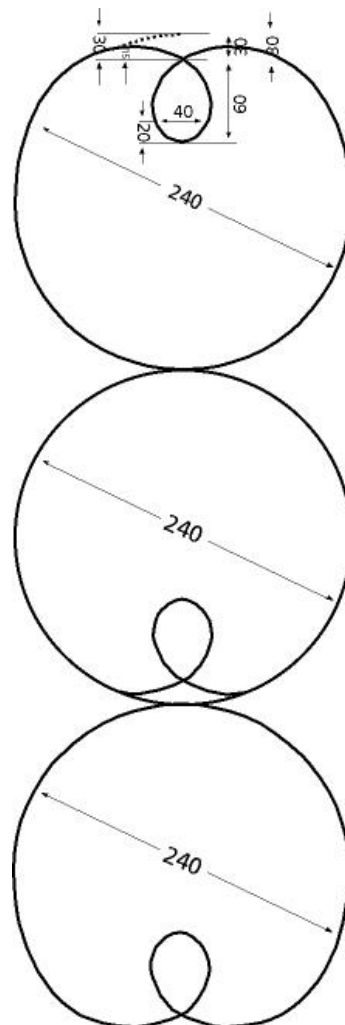


9.2.2 Grundkreis - Schlinge

9.2.2.1 Kreisabmessungen

(nach Abb. 19, Maßangaben in cm)

Abbildung 19



9.2.2.2 Einfache Konstruktion einer Schlinge

(nach Abb. 20, Maßangaben in cm)

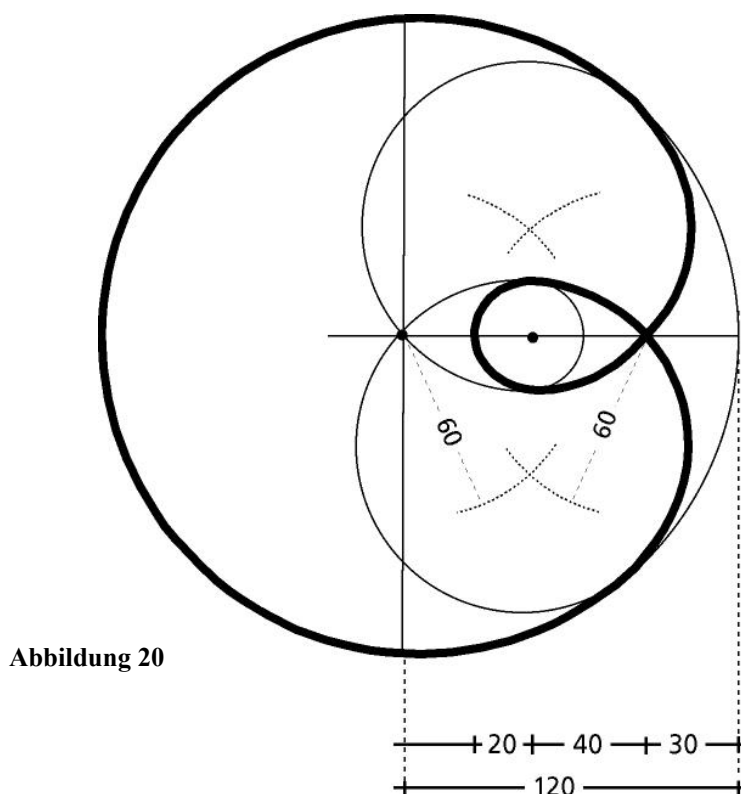


Abbildung 20

9.3 Begriffsdefinitionen für Rolltanz, Erläuterung von Fachausdrücken

9.3.1 Achsen

9.3.1.1 Die Längsachse ist eine gedachte Gerade, die die Lauffläche der Länge nach in zwei Hälften teilt.

9.3.1.2 Die fortlaufende Tanzachse ist eine gedachte, rings um die Bahn laufende Linie, die als Grundlage zur Anlage der Schrittfolgen eines Tanzes dient. Sie besteht gewöhnlich aus zwei parallelen Geraden, die an den beiden Enden der Bahn durch je einen Halbkreis miteinander verbunden sind. Die Geraden verlaufen parallel der Längsachse der Bahn, ungefähr im halben Abstand derselben von der Längsbande. Die beiden Halbkreise sind in einigen Tänzen abgeplattet, so dass sie an den Querbanden der Bahn nahezu parallel verlaufen. In Rundtänzen wie dem Kilian bildet die fortlaufende Tanzachse annähernd einen Kreis. Beim Paso Doble ist ihre Linienführung eiförmig.

9.3.1.3 Querachsen sind gedachte Geraden, die die fortlaufende Achse eines Tanzes jeweils im rechten Winkel schneiden.

9.3.2 Spurenbild

9.3.2.1 Das Spurenbild eines Tanzes ist die bei Ausführung einer ganzen Schrittfolge entstehende Zeichnung.

9.3.2.2 Ein Tanz mit „vorgeschriebenem Spurenbild“ hat eine unveränderliche Zeichnung, bei der jeder einzelne Schritt der Schrittfolge an ganz bestimmter Stelle der Lauffläche auszuführen ist. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Spurenbildes ist für alle Tanzpaare verbindlich.

9.3.2.3 Ein Tanz mit „bevorzugtem Spurenbild“ ist ein Tanz, für den für verschiedene, frei wählbare Spurenbilder möglich sind. Das von einem Paar gewählte Spurenbild muss bei jeder Wiederholung dasselbe sein.

9.3.2.4 Für diese Tänze wird wohl ein bevorzugtes Spurenbild herausgegeben; es ist jedoch für Wettbewerbe und Prüfungen freigestellt, jedes andere Spurenbild zu verwenden, sofern dabei die einzelnen Schritte und Schrittfolgen nicht geändert und die allgemeinen Bestimmungen über Platzverteilung usw. eingehalten werden.

9.3.3 Rhythmus, Takt, Tempo

9.3.3.1 Rhythmus: Eine Gruppe von langen und/oder kurzen sowie betonten und unbetonten Noten, die regelmäßig wiederholt wird und der Musik Eigenart und Ausdruck verleiht.

9.3.3.2 Takt: Eine aus Taktteilen bestehende Folge, die regelmäßig im gleichen Zeitmaß wiederholt wird. Die Taktteile, auch „Schlagzeiten“ genannt, bestehen in der Regel aus Viertelnoten.

9.3.3.3 Tempo: Das Tempo ist die Schnelligkeit der Musik. Üblich ist die Angabe der Zählzeiten (= Schlagzeiten) je Minute; dies ist gleichbedeutend mit der Zahl der Takte pro Minute, multipliziert mit der Zahl der Viertelnoten je Takt.

9.3.4 Schritte, Schrittfolge

9.3.4.1 Schritte bestehen aus Bogen, Bogenteilen und Drehungen, wie z. B. Dreiern, Wenden usw.

9.3.4.2 Die Schrittfolge des Tanzes ist die Reihenfolge aller Schritte, aus denen sich ein Tanz in einmaliger Ausführung zusammensetzt.

9.3.5 Schrittformen

9.3.5.1 Ungekreuzter Schritt: Ein Schritt, der dicht neben dem Standfuß, ohne vorne oder hinten zu überkreuzen, angesetzt wird.

9.3.5.2 Gekreuzter Schritt: Ein Schritt, der mit vorne oder hinten gekreuzten Füßen beginnt, wobei der Schwung mit der abstoßenden Außenkante des Fußes gewonnen wird, der Spielfuß wird.

9.3.5.3 Chassé: Eine Schrittverbindung, bei welcher der Spielfuß nicht vorne, sondern neben dem Standfuß aufgesetzt und der neue Spielfuß dann direkt vom Standfuß weg von der Lauffläche abgehoben wird.

9.3.5.4 Kreuz-Chassé: Ein Chassé, bei dem beim Vorwärtslaufen der Spielfuß hinter, beim Rückwärtslaufen vor dem Standfuß gekreuzt aufgesetzt wird.

9.3.5.5 Laufschrift: Eine Schrittverbindung, die im Gegensatz zum gesetzten Schrittbogen im Laufschrift rhythmus vorwärts oder rückwärts ausgeführt wird. Der Spielfuß wird am Standfuß vorbeigeführt und vor oder hinter dem Standfuß, je nach Laufrichtung, aufgesetzt. Von der Schärfe des gelaufenen Kreisbogens hängt es ab, wie weit die Laufschriffe in den Kreis hineingesetzt werden.

9.3.5.6 Cross Roll: Ein kurzer oder langer Vorwärts- oder Rückwärts-Auswärtsbogen, der mit entgegengesetzter Kurve des vorhergehenden Bogens gelaufen wird. Cross Rolls werden in leichter Kniebeuge ausgeführt. Der Bogen wird vorwärts mit vorne und rückwärts mit hinten gekreuztem Spielfuß begonnen. Der Schwung wird von der abstoßenden Außenkante des Fußes gewonnen, der Spielfuß wird.

9.3.5.7 Schwungbogen (Swing): Gewöhnlich ein langer, mehrere Takte hindurch ausgehaltener Bogen, in dessen Verlauf das Spielbein am Standfuß vorbei vor- oder zurückschwingt, ehe es neben dem Standfuß auf die Lauffläche gesetzt wird.

9.3.6 Mohawk

Ein Mohawk ist eine Wendung von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts, wobei von einem Fuß auf den anderen gewechselt wird. Er kann aus einfachen wie auch aus Schwungbogen angesetzt werden. Bei allen Mohawks bleibt die Kante für den Ein- und Auslaufbogen dieselbe. Der Fußwechsel erfolgt demnach von einer Auswärtskante wiederum zu einer Auswärtskante oder von einer Einwärtskante zu einer Einwärtskante.

Die Wendungen von rückwärts auf vorwärts werden in den Spurenbildern der meisten Tanzbücher nicht als Mohawks ausgewiesen.

9.3.6.1 Offener Mohawk: Ein Mohawk, bei dem die Ferse des Spielfußes an der Innenseite des Standfußes auf den Boden gesetzt wird. Entsprechend der Gewichtsverlagerung ist die unmittelbare Position des Spielfußes nach dem Fußwechsel hinter der Ferse des neuen Standfußes.

9.3.6.2 Geschlossener Mohawk: Ein Mohawk, bei dem der Spielfuß hinter der Ferse des Standfußes und zwar Spielfuß-Mitte bei Standfuß-Ferse, auf den Boden gesetzt wird. Entsprechend der Gewichtsverlagerung ist die unmittelbare Position des neuen Spielfußes nach dem Fußwechsel vor der Fußspitze des neuen Standfußes.

9.3.7 Choktaw

Ein Choktaw ist eine Wendung von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts, wobei von einem Fuß auf den anderen gewechselt wird. Er kann aus einfachen wie auch aus Schwungbogen angesetzt werden. Bei allen Choktaws ist die Kante des Einlaufbogens entgegengesetzt derjenigen des Auslaufbogens. Der Fußwechsel erfolgt demnach von einer Auswärtskante zu einer Einwärtskante oder von einer Einwärtskante zu einer Auswärtskante.

Die Wendungen von rückwärts auf vorwärts werden in den Spurenbildern der meisten Tanzbücher nicht als Choktaws ausgewiesen.

9.3.7.1 Offener Choktaw: Ein Choktaw, bei dem die Ferse des Spielfußes an der Innenseite des Standfußes auf den Boden gesetzt wird. Entsprechend der Gewichtsverlagerung ist die unmittelbare Position des neuen Spielfußes nach dem Fußwechsel hinter der Ferse des neuen Standfußes.

9.3.7.2 Geschlossener Choktaw: Ein Choktaw, bei dem der Spielfuß hinter der Ferse des Standfußes und zwar Spielfuß-Mitte bei Standfuß-Ferse auf den Boden gesetzt wird. Entsprechend der Gewichtsverlagerung ist die unmittelbare Position des neuen Spielfußes nach dem Fußwechsel vor der Fußspitze des neuen Standfußes.

9.3.8 Drehungen

Drehungen sind Dreier, Gegendreier, Wendungen, Gegenwenden und der Twizzle. Sie werden im Gegensatz zu Mohawks und Choktaws auf einem Fuß ausgeführt.

9.3.8.1 Dreier: Der Dreier ist eine Drehung von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts. Die Kanten des Standfußes sind bei der Drehung gegensätzlich. Es wird von auswärts auf einwärts oder von einwärts auf auswärts desselben Standfußes gewechselt. Die Bogen vor und nach der Drehung haben dieselbe Bogenachse. Die Drehung des Dreiers ist in den Kreis gerichtet.

9.3.8.2 Gegendreier: Der Gegendreier ist eine Drehung von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts. Die Kanten des Standfußes sind bei der Drehung gegensätzlich. Es wird von auswärts auf einwärts oder von einwärts auf auswärts desselben Standfußes gewechselt. Die Bogen vor und nach der Drehung haben dieselbe Bogenachse. Die Drehung des Gegendreiers ist gegen den Kreis gerichtet.

9.3.8.3 Wende (Rocker): Die Wende ist eine Drehung auf einem Fuß von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts, bei der dieselbe Kante gelaufen wird, d. h. von auswärts auf auswärts oder von einwärts auf einwärts. Die Bogen vor und nach der Drehung sind gegensätzlich. Die Rotationsbewegung des Körpers bei der Wende ist zunächst in den Kreis, im Auslauf gegen den Anfangskreis gerichtet.

9.3.8.4 Gegenwende (Counter): Die Gegenwende ist eine Drehung auf einem Fuß von vorwärts auf rückwärts oder von rückwärts auf vorwärts, bei der dieselbe Kante gelaufen wird, d. h. von auswärts auf auswärts oder von einwärts auf einwärts. Die Bogen vor und nach der Drehung sind gegensätzlich. Die Rotationsbewegung des Körpers bei der Gegenwende ist gegen den Anfangskreis gerichtet.

9.3.8.5 Twizzle (im Argentinischen Tango): Der Twizzle ist eine Drehbewegung von einer vollen Umdrehung, welche so schnell ausgeführt wird, daß sie fast auf der Stelle erfolgt. Die Drehung wird gegen den Kreis ausgeführt, beim Argentinischen Tango aus einem Links-Vorwärts-Auswärts-Bogen, mit dem Gewicht auf dem Standfuß. Der rechte Fuß wird dabei sehr nahe dem linken gehalten, um nach Ausführung der Drehung zu einem Rechts-Vorwärts-Auswärts-Bogen anzusetzen (Gegenwende und nach vorwärts umgesetzt).

9.3.9 Tanzhaltungen

9.3.9.1 Hand-in-Hand-Haltung: Die Partner blicken in die gleiche Richtung und halten sich Seite an Seite mit bequem ausgestreckten Armen. Die rechte Hand fasst die linke des Partners. Die Dame steht in der Regel rechts.

9.3.9.2 Geschlossene oder Walzer-Haltung: Die Partner stehen sich genau gegenüber, der eine läuft vorwärts, der andere gleichzeitig rückwärts. Die rechte Hand des Herrn liegt fest am Schulterblatt der Dame mit ausreichend gebogenem Arm und erhobenem Ellbogen, um die Partnerin dicht an sich zu halten. Die linke Hand der Dame liegt auf der rechten Schulter des Herrn, wobei ihr Arm bequem – Ellbogen an Ellbogen – auf dem Arm des Herrn ruht. Der linke Arm des Herrn und der rechte Arm der Dame werden im allgemeinen in Schulterhöhe zwanglos ausgestreckt. Die Schultern verlaufen parallel.

9.3.9.3 Offene oder Foxtrott-Haltung: Die Hand- und Armhaltungen sind ähnlich der „geschlossenen Haltung“ (siehe Ziffer 9.3.9.2), nur drehen sich die Partner ein wenig, damit sie in die gleiche Richtung laufen können.

9.3.9.4 Außen- oder Tango-Haltung: Die Partner stehen sich seitlich gegenüber, der eine läuft vorwärts, der andere währenddessen rückwärts. Im Gegensatz zur „geschlossenen Haltung“ tanzen die Partner Hüfte an Hüfte, der Herr entweder links oder rechts der Dame.

9.3.9.5 Kilian-Haltung: Die Partner blicken in die gleiche Richtung, die Dame befindet sich rechts vom Herrn, die rechte Schulter des Herren hinter der linken der Dame. Der ausgestreckte linke Arm der Partnerin ist vor dem Herrn gekreuzt, um seine linke Hand zu fassen. Die rechte

Hand des Herrn ergreift hinter dem Rücken der Dame ihre rechte Hand, sie werden an der Hüfte der Dame gehalten.

Bei der Kilian-Gegenhaltung befindet sich die Dame links vom Herrn.

(Forstsetzung nächste Seite)

9.4 Übersichtstafeln

9.4.1 Startfolge beim Pflichtlaufen

Die Pflichtfiguren werden von den Läufern mit den nachstehenden Startnummern begonnen (vgl. Ziffer 3.6.5.2):

Teilnehmerzahl	3 Pflichtfiguren Fig.-Nr.			4 Pflichtfiguren Fig.-Nr.			
	1	2	3	1	2	3	4
1	1	1	1	1	1	1	1
2	1	1 / 2	1	1	1 / 2	1	1 / 2
3	1	2	3	1	2	3	1
4	1	3	4	1	2	3	4
5	1	3	5	1	3	4	5
6	1	3	5	1	3	5	6
7	1	4	6	1	3	5	7
8	1	4	7	1	3	5	7
9	1	4	7	1	4	6	8
10	1	5	8	1	4	7	9
11	1	5	9	1	4	7	10
12	1	5	9	1	4	7	10
13	1	6	10	1	5	8	11
14	1	6	11	1	5	9	12
15	1	6	11	1	5	9	13
16	1	7	12	1	5	9	13
17	1	7	13	1	6	10	14
18	1	7	13	1	6	11	15
19	1	8	14	1	6	11	16
20	1	8	15	1	6	11	16
21	1	8	15	1	7	12	17
22	1	9	16	1	7	13	18
23	1	9	17	1	7	13	19
24	1	9	17	1	7	13	19
25	1	10	18	1	8	14	20
26	1	10	19	1	8	15	21
27	1	10	19	1	8	15	22
28	1	11	20	1	8	15	22
29	1	11	21	1	9	16	23
30	1	11	21	1	9	17	24

9.4.2 Startfolge beim Pflichttanz

9.4.2.1 Wechsel der Startfolge

Die Pflichttänze (sowie der OSP) werden von den Tanzpaaren mit den nachstehenden Startnummern begonnen (vgl. Ziffer 3.6.5.4):

Tanzpaare Teilnehmerzahl	3 Pflichttänze / 2 Pflichttänze und OSP		
	Tanz-Nr.		
	1	2	3 / OSP
1	1	1	1
2	1	1 / 2	1
3	1	2	3
4	1	3	4
5	1	3	5
6	1	3	5
7	1	4	6
8	1	4	7
9	1	4	7
10	1	5	8

9.4.2.2 Einlaufgruppen

Beispiel für 10 Tanzpaare

Die Paare mit den angegebenen Startnummern laufen in ihrer jeweiligen Einlaufgruppe gemäß nachstehender Reihenfolge die einzelnen Pflichttänze (den OSP) ein:

Einlaufgruppe	3 Pflichttänze / 2 Pflichttänze und OSP		
	Tanz-Nr.		
	1	2	3 / OSP
1	1	5	9
	2	6	10
	3	7	1
	4	8	2
2	5	9	3
	6	10	4
	7	1	5
3	8	2	6
	9	3	7
	10	4	8

Beschlüsse der KK des DRIV

Dieses Kapitel enthält Beschlussfassungen durch die KK des DRIV seit 1995, soweit sie nicht unmittelbar den Bestand der WOK betreffen.

Verspätete Meldungen, Abmeldungen und Änderungen bei Maßnahmen des DRIV im In- und Ausland

• Konstanz, 11.03.1995

Verspätete Anmeldungen (d.h. Eingang nach dem in der Einladung festgelegten Schlusstermin) werden bei der Quartierbestellung durch den KK-Vorsitzenden des DRIV bzw. seinem Beauftragten nicht mehr berücksichtigt. Die betreffenden Teilnehmer müssen in solchen Fällen ihre Unterbringung am Lehrgangsort in eigener Regie organisieren.

Bei Änderungen fest bestellter Quartiere ist vom Besteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 30,- zu entrichten.

Für nicht wahrgenommene Zimmerreservierungen haben die ursprünglichen Besteller einzustehen. D. h. dadurch anfallende Kosten müssen an den DRIV bezahlt werden, sofern letzterer die Unterkunft aller Teilnehmer gesammelt besorgt und an den Quartiergeber zahlt.

Bis zur Begleichung der genannten Beträge bleibt der betreffende Teilnehmer von weiteren Maßnahmen des DRIV ausgeschlossen.

Richtlinien für die Veranstaltung von Kunstlauf-Wettbewerben und deren Beschickung

• Konstanz, 11.03.1995¹

1. Genehmigung von Wettbewerben²

Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung bedürfen in der Ausschreibung der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder dessen Beauftragten. Danach erst hat der ausrichtende Verein oder LRV das Recht, die Genehmigung evtl. betroffener ausländischer Partner oder ggf. des CEPA einzuholen; diese wiederum ist dem DRIV vorzulegen.

2. Teilnahmegenehmigung/Teilnehmermeldung³

Die Teilnahme eines Läufers an einer internationalen Maßnahme (Wettbewerb, Lehrgang, Schaulaufen etc.) ist nur zulässig mit Zustimmung des Vorsitzenden der SK-Rollkunstlauf des DRIV. Hiervon ausgenommen sind internationale Städtevergleichswettkämpfe mit bis zu zwei ausländischen Vereinen.

Jede Meldung muss über den LRV und den DRIV (Vorsitzender der SK-Rollkunstläufer bzw. dessen Beauftragter) erfolgen; es sei denn, die Veranstaltung wurde von letzterem vorher zur unmittelbaren Vereinbarung auf unterer Ebene freigegeben, jedoch stets mit Kopie an LRV und DRIV.

¹ Spätere Änderungen sind eingearbeitet und durch Fußnoten kenntlich gemacht.

² Geändert durch Beschluss der KK am 08.03.1997 (Potsdam).

³ Geändert durch Beschluss der KK am 10.03.2001 (Heilbronn).

Der Verstoß gegen die Meldepflicht zieht eine Geldstrafe von € 55,- nach sich, und zwar für Verein oder LRV.

3. Zuständigkeiten im LRV⁴

Die Erfassung und Genehmigung von Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung nach (Punkt 1) sowie der Teilnehmersmeldung zu internationalen Maßnahmen (nach Punkt 2) erfolgt durch die jeweiligen Beauftragten des Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV (Mitglied des Kommissionsvorstands der SK). Anzumelden sind nach vorstehender Maßgabe:

- 1) alle Wettbewerbe, die international ausgeschrieben werden, und zwar unter Beifügung der Ausschreibung spätestens zwei Monate vor Beginn;
- 2) alle Läufer (Paare, Tanzpaare, Gruppen, Formationen, Show-Gruppen), die zu internationalen Wettbewerben, Schaulaufen oder CEPA-Maßnahmen entsandt werden sollen (auch wenn die Veranstaltung in Deutschland stattfindet).

Die Anschriften lauten:

- | | |
|--|---|
| • zuständig für Kunstlauf:
Christian Noll
Beethovenstr. 13
96472 Rödental
cnoll@t-online.de | • zuständig für Rolltanz:
Cornelia Bork
Bruchweg 16
30900 Wedemark
conny-bork@t-online.de |
|--|---|

Vorstehendes gilt nicht für jene Wettbewerbe, für die der DRIV selbst Teilnehmer nominiert (z.B. Deutschland-Pokal, Interland-Cup).

4. Verbandsabgaben

Für alle Wettbewerbe in Deutschland mit internationaler Beteiligung sind Abgaben an den DRIV zu entrichten. Diese betragen € 55,- pro Veranstaltung.

Die Verbandsabgaben sind zweckmäßigerweise per Scheck mit der Meldung an den DRIV (Christian Noll, Cornelia Bork) zu entrichten.

Nicht betroffen sind Veranstaltungen, die vom CEPA als europäische Wettbewerbe offiziell registriert sind und die somit besonderen Vorschriften des CEPA-Reglements unterliegen.

5. Wettbewerbsbedingungen

Für alle Wettbewerbe, die nach WOK, Ziffer 2.1.1.3 Nr. 2 und 3 (d.h. LV-übergreifend oder international) ausgeschrieben werden, gelten die folgenden Mindestbedingungen:

- 1) Der Wettbewerb muss mit offiziell anerkannten Wettbewerbssteilen (Pflicht, Kurzkür, Kür) ausgetragen werden. Unzulässig sind daher nur Kürelemente o. ä. ohne Kür;
- 2) für Kurzkür oder Kür muss eine Fläche von mindestens 20 x 40 m zur Verfügung stehen;
- 3) Einzelwettbewerbe dürfen nicht für Mädchen und Jungen gemeinsam (im selben Wettbewerb) ausgeschrieben werden.

6. Kennzeichnung der Genehmigung in der Ausschreibung⁵

⁴ Geändert durch Beschluss der KK am 08.03.1997 (Potsdam).

⁵ Ergänzt durch Beschluss der KK am 30.10.2005 (Hannover).

In die Ausschreibung für durch den DRIV genehmigte LV-übergreifende bzw. internationale Wettbewerbe ist am Ende des Organisationsplans folgender Hinweis aufzunehmen: „Dieser Wettbewerb ist gem. Zif. 2.1.1 WOK durch den DRIV genehmigt.“

Nominierung für Einzeldisziplinen bei internationalen Meisterschaften

- **Potsdam, 08.03.1997**

- **Ober-Ramstadt, 18.10.1998**

1. Für eine Teilnahme an den Europameisterschaften aller Altersklassen haben sich die jeweiligen Deutschen Meister in der Pflicht, in der Kür und in der Kombination – jeweils für den Wettbewerb, in dem sie den Titel errungen haben – qualifiziert, sofern das Nominierungsgremium ihre Leistung für einen Start als ausreichend erachtet.
2. Für die Teilnahme an den Einzeldisziplinen der Senioren-Weltmeisterschaft sind Medaillengewinner der vorangehenden Europameisterschaft (Senioren) qualifiziert. Ebenfalls qualifiziert sind die Deutschen Meister der Meisterklassenwettbewerbe in der Pflicht, in der Kür und in der Kombination, sofern das Nominierungsgremium ihre Leistung für einen Start als ausreichend erachtet.
3. Über jede weitere Nominierung zu den unter 1. und 2. aufgeführten Meisterschaften entscheiden:
 - der Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf;
 - der stellvertretende Vorsitzende der SK-Rollkunstlauf;
 - die beiden Bundeshonorartrainer.
4. Die Bedingungen für eine internationale Beschickung sind im Hinblick auf die Anforderungen bei den Kurzküren an die Höchstschwierigkeiten der CEPA-Bedingungen geknüpft.

Nominierung von Formationen zu Europameisterschaften

- **Wuppertal, 12.03.2005**

Die beiden besten Formationen, die an der Weltmeisterschaft des Vorjahres einen Medaillenplatz belegt haben, sollen für die Europameisterschaften des darauf folgenden Jahres gesetzt werden und müssen somit nicht mehr an einer weiteren Sichtung teilnehmen. Dies gilt nur, soweit die Formationen mit demselben Programm auf der EM starten, das sie auf der WM präsentiert haben.

Entsprechungen und Übergangsregelung für Klassenlaufprüfungen und Rollkunstlauf-Tests

- **Hanau, 03.10.1999**

Für bisher abgelegte Klassenlaufprüfungen gelten folgende Entsprechungen im Hinblick auf die neuen Kunstlauf-Tests:

Pflicht		Kür	
Klassenlaufprüfung	Kunstlauf-Test	Klassenlaufprüfung	Kunstlauf-Test
4	Kunstläufer	4	Kunstläufer
3	C	3	C
	B		B
2	A	2	A
1	Jugend		Jugend
	Junioren	1	Junioren
	Meisterklasse		

Für die bereits abgelegten Klassenlaufprüfungen werden die dem entsprechenden Rollkunstlauf-Tests anerkannt und in die Rollsportpässe eingetragen.

Prüfungsordnung für Frei- und Figurenläufer

• Hanau, 03.10.1999

In allen dem DRIV angeschlossenen LRV können vor den Rollkunstlauf-Tests (Kapitel 7 WOK) besondere Leistungsprüfungen für Breitensport (Frei- und Figurenläufer) mit den nachfolgend aufgeführten Elementen angeboten werden.

1. Freiläufer

- 1) links und rechts übersetzen, vorwärts in Kreisform
- 2) rückwärts übersetzen, ohne Spurenbild (Bogenform soll erkennbar sein)
- 3) Flieger geradeaus oder im Bogen (Mindestdauer 12 Sekunden)
- 4) Bremsen auf rückwärts (aus dem Vorwärtslaufen auf rückwärts drehen, auf dem Stopper bremsen)

2. Figurenläufer

- 1) Bogenachter va (1 x Abstoßen möglich), Rückkehr zum Startpunkt
- 2) Bogenachter ra (1 x Übersetzen möglich), Rückkehr zum Startpunkt
- 3) Wechseldreier Rva (3er) Lra – Rra – Lva (3er) – Rra – Lra – usw.
- 4) Flieger vorwärts und rückwärts (Mindestdauer 15 Sekunden)
- 5) Dreiersprung mit Mohawkanlauf (Auslauf 5 Sekunden)
- 6) Salchow, 1 Umdrehung (kurzer Stopperabdruck möglich, Spielfuß darf nicht den Boden berühren)
- 7) Zweifußpirouette (mind. 5 Umdrehungen) oder Einfußpirouette (mind. 3 Umdrehungen)
- 8) Mond (einwärts)

Gruppenzusammensetzung und Meldung bei Meisterschaften für Formationen und Show-Gruppen

• Heilbronn, 10.03.2001

Für alle Meisterschaften (national und international) einer Saison im Bereich Formation und Show-Gruppen gilt: Jede Gruppe kann nur in der zahlenmäßigen Zusammensetzung bei einer internationalen Meisterschaft starten, in der sie die deutsche Qualifikation erreicht hat. Die Läufer (inkl. Er-

Beschlüsse der KK des DRIV

satzläufer), die bei allen nach der Qualifikation stattfindenden Meisterschaften gemeldet werden, müssen bereits zur Qualifikation mit gemeldet werden, spätestens jedoch bis zum 31. Januar der betreffenden Saison. Dies gilt unabhängig von ihrem Erscheinen beim Qualifikationswettbewerb.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, soweit bedingt durch Krankheit und in Ermangelung weiterer zugelassener Ersatzläufer ein Aufstocken der Gruppe auf die erforderliche Läuferzahl nicht mehr möglich ist. Diese Ausnahme muss vom Vorsitzenden der KK des DRIV oder einem von ihm Beauftragten ausdrücklich gewährt werden.

Das Programm (Kür, Choreographie und Kostüme) sind hiervon unberührt. Änderungen sind in diesem Bereich auch während der laufenden Saison zulässig.

Einsatz von Wertungsrichtern auf Deutschen Meisterschaften

• Hanau, 24.10.2004

Wertungsrichter, die an der Deutschen Meisterschaft eines Jahres im Einzellaufen zum Einsatz kommen sollen, müssen bei mindestens einer Landesmeisterschaft des gleichen Jahres Teilwettbewerbe im Einzellaufen in Pflicht und Kür gewertet haben.